Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 19 (1946)

Artikel: Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn von 1600-1723. II. Teil
Autor: Allemann, Gustav
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-322977

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gustav Allemann

Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn

von 1600—1723

Inhaltsverzeichnis.

II. Teil

II. Periode: Zeit der stehenden Regimenter.

Wandlungen im Heer- und Söldnerwesen 3
Werbung der Truppen 18
Geheime Werbungen 44
Ludwig XIV. und die Kapitulationen..... 52
Verurteilungen zum Kriegsdienst 87
Entlassung aus dem Dienste 91
Fahnenflucht 96
Von Garden und Gardeknechten 103
Schlusswort 120

ZWEITE PERIODE.

Zeit der stehenden Regimenter.

Wandlungen im Heer- und Söldnerwesen.

Die Erfindungen, die im 17. Jahrhundert im Kriegswesen, besonders auf dem Gebiete der Bewaffnung gemacht wurden, gestalteten das Heer- und infolgedessen auch das Söldnerwesen vollständig um. Die Ursache dieser Wandlung lag in erster Linie in der Verbesserung der Feuerwaffe. Das handliche Steinschlossgewehr verdrängte die schwerfällige Muskete, verdrängte Spiess und Hellebarte, die seit der Erfindung des Hülsenbajonettes zum Verschwinden verurteilt waren. Ursprünglich wurde das Bajonett in die Laufröhre gesteckt, sodass das Gewehr nicht gleichzeitig als Schuss- und Stichwaffe benutzt werden konnte. Diesem Uebel half das Hülsenbajonett ab, da es über das Laufende gesteckt wurde. Die Veränderungen, die das Militärwesen in der Folge erfuhr, berührten in starkem Masse den schweizerischen Solddienst. Die Schweizer sahen sich gezwungen, sich von der ihnen lieb und teuer gewesenen Pike zu trennen, in deren vorzüglichen Handhabung und Führung ihre Kraft bestand. Damit sank die Waffe, mit der sie ihre Heldentaten verrichtet hatten und worauf ihre Ueberlegenheit beruht hatte, endgültig dahin. Sie wurden gezwungen, eine Kampfweise aufzugeben, der sie während Jahrhunderten ihren Kriegsruhm verdankt hatten. Es ist verständlich, wenn sich ganze Gruppen von Söldnern hartnäckig gegen diese Neuerung wehrten. Der Widerstand wurde endgültig erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts aufgegeben.

Zum Gewehr gesellte sich die Handgranate, eine gefährliche Waffe, womit ausgesuchte Soldaten ausgerüstet wurden, die Grenadiere. Jedes schweizerische Bataillon erhielt eine Grenadierabteilung zugeteilt in der Stärke von 60 Mann. Der Grenadier trug die Handgranaten in einer Granattasche mit, 12 bis 15 Stück. Offizier der Grenadiere zu sein, galt als eine hohe Ehre.

Die Offiziere behielten den Degen bei und trugen bei Paraden eine Art kurzer Pike, den Sponton.

Die einheitliche Bewaffnung rief einer gleichförmigen Bekleidung. An Stelle der freien Tracht, die einer persönlichen Farbenfreudigkeit weiten Spielraum gestattete, trat die Uniform. Im Jahre 1688 fand bei den Schweizerregimentern in französischen Diensten die Uniform mit rotem Rocke Eingang. Die Einheiten wurden durch verschiedene Auf- und Umschläge gekennzeichnet. Der Waffenrock mit breiten Schössen war an Brust und Taille mit Aufschlägen und Taschen reich besetzt und mit glänzenden Metallknöpfen geschmückt. Der rote Waffenrock wurde in Zukunft zum Symbol unerschütterlicher schweizerischer Treue. Der mit Federn geschmückte Kriegshut wich dem Filz mit flachem Rande und einem Bande mit den Farben des Obersten. Er wurde später ersetzt durch einen Hut mit einer farbigen Borte, dessen Rand an drei Seiten umgelegt war. Das Lederzeug behielt den naturfarbenen Ton.

Durch die Einführung des Gewehres erfuhr die Taktik des Angriffes eine grundlegende Umgestaltung. Der geschlossene Gevierthaufen, wie ihn Pike und Hellebarte bedingten, wurde aufgelöst in lange Linien hinter einander, in eine breite Gliederung des Truppenverbandes. Die Bildung dieser Linien, verbunden mit der Kunst, einen Angriff erfolgverheissend vorzutragen, rief der Soldatenschule mit Drill, strengem Gehorsam, strikter Disziplin. Um in der Führung des Gewehres, welches zu Schuss, Stoss, Stich und Schlag gebraucht werden sollte, die nötige Gewandtheit zu erlangen, war systematische Uebung erforderlich, eine längere Soldatenschule. Verpflichtete sich bis anhin der Söldner von vornherein nur für eine Dienstdauer von drei Monaten, dauerte von nun an der Dienstvertrag in der Regel mindestens drei Jahre; denn es lag im selbstverständlichen Interesse des Kriegsherrn, seine ausgebildeten Soldaten möglichst lange in seinem Dienste zu halten.

Alle diese Momente waren nicht nur von grosser Bedeutung für das Militärwesen im allgemeinen, sie spielten mächtig hinein in das Leben des einzelnen Mannes. Bis dahin hatte sich der Soldat mit eigener Ausrüstung und Bewaffnung sozusagen als freie Persönlichkeit in den Dienst einer fremden Macht gestellt. Mit der Einführung des stehenden Heeres wurde er dieser Freiheit beraubt. Bis jetzt hiess er „Knecht" und war im Grunde genommen frei. „In der Zeit, da er den Namen Knecht verliert, wird er wirklich geknechtet. Jetzt wird auch das letzte dem freien Belieben entzogen und der starren Norm der Ordonnanz, des Reglementes unterworfen."[1]) In den Fähnlein der vergangenen Zeit waren Offiziere

[1]) Feller: Bündnisse und Söldnerdienst, S. 32.

und Soldaten kaum von einander zu unterscheiden. Kleidung und Uniform waren ungefähr die gleichen. Man zog miteinander von Hause fort, man kämpfte Schulter an Schulter und teilte Freud und Leid im Felde; man wandte sich nach vollendetem Feldzuge zusammen dem heimatlichen Herde zu. Die gemeinsame Waffentat, die gegenseitige Hilfe und Unterstützung, die man sich leistete, um allen Gefahren zu trotzen, die gemeinsam genossenen fröhlichen Erlebnisse, das kameradschaftliche Verhältnis, das frei war von überheblichem Standesdünkel, waren geeignet, zwischen Führer und Untergebenen ein Vertrauensverhältnis zu schaffen, das die Dienstfreudigkeit in hohem Masse steigerte. Dieser ideale Zustand ging nun dahin. Das stehende Heer schuf eine streng durchgeführte lückenlose Rangordnung vom Obersten hinunter bis zum gewöhnlichen Soldaten. Dem Hauptmann waren seine Soldaten von Hause aus meist unbekannt. Er war Jahre lang im Dienste des Königs und kam nur vorübergehend während des Urlaubes nach Hause. Nur in Ausnahmefällen beteiligte er sich persönlich an der Werbung seiner Rekruten. Diese Arbeit besorgten Familienangehörige oder Verwandte und Bekannte, die zu Hause ein Werbebureau führten und entsprechend honoriert waren. Offizier und Soldat blieben sich innerlich mehr oder weniger fremd. Die neue Ordonnanz brachte den Begriff der Subordination. Das Verhalten der Offiziere wurde von den Unteroffizieren getreulich nachgeahmt. Jeder setzte sich in einen gewissen Abstand von seinem Untergeordneten. Der Wachtmeister, früher mehr als Mustersoldat und Flügelmann angesehen, wurde zum „Trüllmeister" und Träger der Disziplin. Das ganze Leben wurde strenge reglementiert. Durch alle diese Umstände verursacht, tat sich zwischen den verschiedenen Stufen eine Kluft auf, die auf dem Gemütsleben des Söldners lastete und dem Soldatenleben jenen beglückenden Glanz der Waffenbrüderschaft und Kameradschaft raubte, die die vorausgehende Zeit charakterisiert hatte.

Die Zerstörung des alten familiären Zuges innerhalb der Kompagnie und die Distanzierung der verschiedenen Grade von einander war sicher nicht ausschliesslich der Veränderung des Militärwesens und der Einführung der stehenden Regimenter zuzuschreiben; ohne Zweifel waren auch der Zeitgeist, die Tendenzen des Absolutismus von nicht zu unterschätzendem Einfluss, und die Prinzipien des Patriziates. Dieser patrizische Geist der Ausschliesslichkeit verhinderte jedem Burger und Untertan den Aufstieg zu den Offiziersstellen. Früher stand dem Tüchtigen die Bahn frei, von nun an waren die Offiziersgrade den regimentsfähigen Familien vorbehalten.

Alle diese Momente schufen Situationen, die manchem Soldaten hart ans Herz griffen und, vom Heimweh nach den freien Schweizerbergen übermannt, liess er sich hinreissen und verliess seine Truppe. Die Stimmungen und Gefühle, die das Gemütsleben erfassten, fanden ihren Ausdruck im Volkslied, das Zeugnis ablegt von der Härte des Dienstes, von der Unerbittlichkeit der Reglemente, von der Sehnsucht nach der Heimat. Aber auch der Begriff der Fahnenflucht bekam eine schärfere Formulierung und unterlag harter Strafe.

Die Umgestaltung des Militärwesens hatte für den Schweizersöldner noch eine andere nachteilige Wirkung. Ungestümes Draufgängertum und wuchtiges Dreinschlagen, wie es Pike und Hellebarte gestatteten, konnten nicht mehr voll zur Geltung gelangen. Jene unbändige Kraftentwicklung, die dem Feinde die heftigen Schläge versetzte, und darin hatte der überlegene Wert des Schweizers gelegen, war behindert durch die neue Taktik. Damit verlor der Schweizer, wenigstens zu einem Teile, von seinem bisherigen überragenden Werte. Wohl zeichneten ihn auch in Zukunft Tapferkeit und Treue aus, aber die Vorherrschaft auf dem Schlachtfelde war dahin. Das Vorbild des neuen Systems fand sich in Preussen, in den Regimentern des Soldatenkönigs, wo der Drill in der Handhabung der Schusswaffe und der Ausbildung der neuen Taktik ihre besten Erfolge zeitigte. Der Schweizer blieb zwar auch in der Zukunft ein begehrter und gesuchter Krieger; er blieb ein unerschrockener Soldat, der dem Gegner furchtlos gegenüberstand und die Schlacht mit Bravour zu Ende kämpfte.

Die Aufstellung der ersten stehenden schweizerischen Linienregimenter fiel in das Jahr 1671. Frankreich verwickelte sich damals in einen Krieg mit Holland. Für dieses Unternehmen gedachte Ludwig XIV. eine möglichst grosse Zahl Schweizer in seine Dienste zu nehmen. Die Empörung, die in der Schweiz gegen ihn herrschte, infolge der Bildung von Freikompagnien und der Entlassung der kapitulierten Fähnlein, war dem Monarchen nicht unbekannt, sodass gegen sein Truppengesuch ein grosser Widerstand vorauszusehen war. Weil gleichzeitig auch Holland sich bestrebte, schweizerisches Kriegsvolk zu werben, blieb Ludwig XIV. nichts anderes übrig, als zu den alten Verträgen und Kapitulationen zurückzukehren, um womöglich die holländischen Werbungen zu unterbinden und die gereizte Stimmung der schweizerischen Regierungen zu beschwichtigen. Der König sah ein, dass mit den Eidgenossen unter allen Umständen ein Ausgleich gesucht und ihren Wünschen möglichst entgegengekommen werden müsse. Die Einführung stehender Regimenter

liess sich nur auf Grund von Kapitulationen mit den schweizerischen Regierungen verwirklichen, die durch Verhandlungen erreicht werden sollten. Ordentlicherweise fiel diese Aufgabe in die Kompetenz des französischen Gesandten in Solothurn. Der damalige Resident Mouslier war aber nicht die geeignete Persönlichkeit, der man am französischen Hofe ein Gelingen solcher Verhandlungen unter den bestehenden Verhältnissen zutrauen wollte. Kriegsminister Louvois hielt nur geringe Stücke auf ihm, so dass seine Arbeit wenig geschätzt und seine Ratschläge und Anregungen in Paris meist ignoriert wurden. Auch bei den Eidgenossen erfreute sich Mouslier keines grossen Ansehens, im Gegenteil; wegen seiner „übel angebrachten Knauserei" und seines arroganten Wesens war er verhasst. Sein anmassendes Benehmen und die Verletzung der Soldverträge durch den König hatten selbst in dem sonst Frankreich treu ergebenen Solothurn eine üble Stimmung geschaffen, die sich offen äusserte und in der Stärkung der spanischen Partei zum Ausdrucke kam. Am 30. Juli 1669 stellte die Regierung mit Missfallen fest, dass die Stadtburger „öffentlich und in kleinen Zusammenkünften mit Schmachworten und Ehrverletzung über die Königliche Mayestät von Frankreich und über dessen Ambassador Mouslier schimpften". An alle Zünfte erging daher die Aufforderung, derartige Beleidigungen zu unterdrücken und zu verbieten und im Falle der Wiederholung der Obrigkeit mitzuteilen.[1])

Mit dem Abschlusse neuer Kapitulationen mit den schweizerischen Orten betraute Ludwig XIV. den Bündner Obersten Peter Stuppa, den eigentlichen Urheber des Gedankens der stehenden Schweizerregimenter. Er genoss die hohe Achtung und das Vertrauen des Kriegsministers. Gebürtig war er ein Untertan aus der Grafschaft Chiavenne, hatte sich aber das Bürgerrecht von Basel erworben. Er war ein tüchtiger Offizier, und seine ausserordentliche militärische Begabung ebneten ihm den Weg zu raschem Aufstieg. Eine äusserst schnelle Karriere, Rücksichtslosigkeit und Ehrgeiz zogen ihm den Hass der vornehmen Familien der Schweiz zu, die ihn als einen Emporkömmling taxierten. Sie hüteten sich jedoch, ihre Antipathie offen zu zeigen, weil er bei Hofe ein hohes Ansehen genoss und bei der Verleihung von Offiziersstellen seinen Einfluss geltend machen konnte.

Ende Juni 1671 langte Stuppa in der Schweiz an. Seine Werbeoffiziere wandten sich nach allen Richtungen. Mouslier, über die Entsendung eines Sonderbeauftragten beunruhigt, wünschte Aufklärung; denn mit

[1]) R. M., 30. Juli 1669, S. 409.

Stuppa unterhielt er ungünstige Beziehungen, während dessen Werber sich in der abfälligen Beurteilung Mousliers keine Reserve auferlegten. Dieser fühlte, dass seine Stellung in der Schweiz erschüttert war. Um seine Tätigkeit zu rechtfertigen und die gegen ihn erhobenen Angriffe zu widerlegen, verreiste er am 5. September nach Paris, kehrte aber nicht mehr auf seinen Posten zurück.

Stuppa hatte sich mittlerweile an die Ausführung seiner Aufgabe gemacht. Am 12. Dezember erreichte er Solothurn, wo er vom Schultheissen Vigier empfangen wurde, dem er sein Credentialschreiben, datiert vom 25. Juli 1671, aushändigte, das in der Sitzung des folgenden Tages dem Rate zur Kenntnis gebracht wurde:

„Ludwig von Gottes Gnaden, König zu Frankreich und Novarra, allerbeste grosse Freund-Eid-und Bundesgenossen. Weil Wir Vorhabens sind die fremden Kriegsvölker, so Wir auf Füssen haben zu verstärken, haben Wir Uns der Occasion bedienen wollen, euch zu bezeugen die sonderbare Achtbarkeit, so Wir tragen zu eurer Nation und das Vertrauen, so Wir haben zu ihrer Stärke, Macht und Treue zu Unserem Dienst und deswegen den Aufbruch etlicher Kompagnien aus eurem Ort zu begehren. Zu dem Ende Wir den H. Stoppa, Hauptmann über eine Kompagnie in Unserem schweizerischen Garderegiment befelchet euch darum anzulangen, den Wir mit gegenwärtigem Briefe begleiten und euch hiermit bitten wollen demselbigen völligen Glauben beizumessen, in Sachen, die er unsertwegen euch anbringen wird dieses Aufbruches halber und in der Versicherung, so er euch geben wird Unser zu euch tragender Affektion.... Louis."[1])

Zur Behandlung dieses wichtigen Geschäftes wurde ein Ausschuss von neun Mitgliedern bestellt, der jedoch auf Wunsch Stuppas auf eine kleinere Zahl reduziert wurde. Das Hauptwort führte der Frankreich treu ergebene Seckelmeister Peter Sury. In einem Berichte an Louvois fand Stuppa über dessen Verhalten Worte höchsten Lobes. Da Sury und seine Anhänger allen Einwendungen und Widerständen gegen einen Aufbruch mit Erfolg begegneten, nahmen die Verhandlungen einen günstigen Verlauf. Stuppa half mit dem Versprechen nach, „zu Erspriesslichkeit des Standts noch vor Omnium Sanctorum eine Pension samt dem Zins zu geben."[2]) Zudem konnte er auf den erfolgreichen Abschluss von Kapitulationen mit Bern und Freiburg hinweisen. Von Solothurn forderte er die Bewilligung für einen Aufbruch von vier Kompagnien und

[1]) Militär in Frankreich, Bd. XI, 1555—1771, 25. Juli 1671.
[2]) R. M., 16. September 1671, S. 661.

zwar auf Grund der gleichen Bedingungen, wie sie für die beiden genannten Orte vereinbart worden waren. Da Stuppa geraume Zeit benötigte, bis er bei allen schweizerischen Regierungen vorgesprochen hatte, drängte er auf eine rasche Erledigung seines Auftrages in Solothurn. Nicht nur stellte er zwei Extrakompagnien für Angehörige der einflussreichsten Familien in Aussicht, sondern er versprach auch die sofortige Bezahlung einer Pension, die von Mouslier schon lange vergeblich „solicitiert" worden war. So kam es, dass die Verhandlungen rasch vor sich gingen. Im Kleinen Rat fand die Schlussitzung bereits am 16. September 1671 statt. Von 35 anwesenden Mitgliedern votierten nur zwei gegen den Antrag. Bei dem einten Gegner handelte es sich um Johann Ludwig von Roll, der einer sonst Frankreich freundlich gesinnten Familie angehörte. Aus Verdruss wegen der Kassierung einer von ihm geführten Kompagnie im Jahre 1661 war er in das Lager der Feinde der französischen Politik abgeschwenkt, wo er in Zukunft verharrte und sich jederzeit als eifriger Gegner der Franzosen bemerkbar machte.

Die Kapitulation wurde am 17. September dem Grossen Rate vorgelegt. In seinem Eröffnungsworte klärte der Schultheiss über den Grund der Anwesenheit des Herrn Stuppa, Seiner Königlichen Mayestät in Frankreich Extraordinäri Envoyé oder Agent, und über das Truppengesuch des Königs auf. Er erläuterte das Projekt, das in gleicher Form bereits von den Ständen Bern und Freiburg beschlossen worden sei, und verwies sodann auf die Zahlung einer Pension auf Allerheiligen. Der Grosse Rat stimmte dem Aufbruche zu, forderte aber mit Nachdruck, dass nur vier Kompagnien geworben werden sollten und nicht mehr. Dabei wurde die Hoffnung ausgesprochen, der König werde in Zukunft seine Versprechungen halten und die Kapitulation nicht verletzen, wie dies bis anhin so oft der Fall gewesen war.

Inhalt der Stuppa'schen Kapitulation, welche der König den Kompagnien von Solothurn geben und halten will, die sich zu seinen Diensten werden gebrauchen lassen:

1. Wird man für einen jeden Knecht und Soldaten bezahlen 6 Kronen, zu 58 Steubern oder Sols die Kronen gerechnet.

2. Wenn die Kompagnie in wirklichen 180 Mann bestehen wird, soll sie für 200 bezahlt werden.

3. Wann ein Hauptmann mehr als 180 Mann wirklich haben wird, bis auf 20 Mann, wird ihm von jedem derselben 6 Kronen bezahlt werden.

4. Wenn die Kompagnie unter der Zahl der 180 Mann gefunden wird, wird man nicht mehr zahlen, als die wirklich vorhanden sind.

5. Wenn der Hauptmann mit vollkommener Anzahl der 180 Mann ins Feld ziehen wird und in währender Zeit des Feldzuges durch Unglück Volk verliert, wird man ihm eine ehrbarliche und vernünftige Zeit lassen, seine Kampagnie wiederum zu verstärken, in welcher währender Zeit er für vollkommen soll bezahlt werden.

6. Sie werden ordentlich alle Monate bezahlt werden und das für 12 Monate des Jahres.

7. Vermittelst dessen, was obgesagt, soll der Hauptmann verobligiert sein, eine gute Kompagnie zu erhalten, gute Offiziere und Soldaten Ihrer Nation, und alle hohen Aemter zu besolden, das ist der Lieutenant, Venner und alle andern Unteroffiziere und Beamten, zu befriedigen.

8. Man wird jedem Hauptmann 4000 Franken geben die Kompagnie zu werben, welche erst in den sechs letzten Monaten des ersten Jahres ihres Dienstes sollen abgezogen werden.

9. Der König wird ihnen unterwegs von der Abreise und Heimat aus bis zum Ort ihrer Garnison die Etappes, das ist notdürftige Speise und Unterhalt geben lassen, welche ihnen nicht solle abgezogen werden.

10. Wenn einige Kompagnien vacieren und ledig werden sollen, werden dieselben niemandem, als Personen von demselben Ort gegeben werden.

11. Wenn der Hauptmann gute Attestation und beglaubigte Scheine seiner krank liegenden oder gefangenen Soldaten vorweisen wird, sollen dieselben ihm bei der Musterung gutgemacht werden.

12. Wenn eine oder die andere Kompagnie sollte abgedankt werden, soll man keine Knechte zwingen, andern Hauptleuten zu dienen, als denen von demselben Ort.

13. Um das übrige wird dieser Aufbruch und Werbung der Pundnuss gemäss gehalten werden.[1])

Diese Stuppa'sche Kapitulation enthielt in den Artikeln zwei und drei Bestimmungen, wie sie in den bisherigen Verträgen nicht zu finden waren. Der König zahlte 20 places vides oder places mortes unter der Voraussetzung, dass der Mannschaftsbestand der Kompagnie nicht unter 180 sank. Das war eine ansehnliche Gratifikation, eine Art Prämie, um den Hauptmann zu veranlassen, die Verluste fortwährend zu ersetzen und sein Fähnlein immer bei der vorgeschriebenen Stärke zu erhalten. Diese Kapitulation stellte den Söldnerdienst wieder auf den Fuss der alten Verträge, die durch die Einführung der wohlfeileren

[1]) Militär in Frankreich, Bd. XI, 1555—1771, 17. September 1771.

Freikompagnien von Frankreich einseitig und krass verletzt worden waren. Stuppa war hocherfreut über den raschen und erfolgreichen Abschluss seiner Mission. Er hatte es verstanden, durch ein kluges und wohlabgewogenes Vorgehen die Misstimmung wegen der Werbung von Freikompagnien und der Entlassung von mit obrigkeitlicher Bewilligung geworbenen Kompagnien zu beheben. Selber Schweizer, kannte er die Mentalität der führenden Kreise und war sich wohl bewusst, dass ein freundliches, rücksichtsvolles Auftreten, gewürzt mit Schmeicheleien, imponierte, während ein hochfahrendes, schroffes Benehmen ihr Selbstbewusstsein kränkte. Nebst den für den Söldner günstigen Bedingungen der Kapitulation und seinem intelligenten Verhalten, verdankte er das gute Gelingen der tatkräftigen Unterstützung des Seckelmeisters Peter Sury, dessen Mitwirkung er in einem Schreiben an Louvois mit besonderem Lobe erwähnte: „Si le Roy avait un homme comme lui dans chaque canton l'on pourrait presque s'asseurer que tout y irait toujours bien pour son service, outre qu'il fait ces choses d'une hauteur que l'on n'a pas accoutumée d'en user ainsy en ces pays icy".[1])

Ueber seine Eindrücke in Solothurn berichtete Stuppa an den König: „Il n'y a rien de si vray que si le Roy estait bien informé de l'affection que tout ce canton a pour son service qu'il luy en tesmoignerait sa recognaissance; tout le passé peut faire voir qu'ils ont toujours esté des premiers à faire tout ce que la France a souhaitté et il est très asseuré qu'ils en useront toujours de mesme tant que l'on les traittera un peu doucement, une des choses qui doit obliger le Roy à souhaitter d'avoir le plus grand nombre de compagnies de ce canton qu'il pourra, c'est vu' il n'a point d'alliance qu'avec la France et qu'ainsi il peut servir partout, au lieu que si l'on ne tâsche de ramener les esprits qui sont fort alienés, il y aura toujours beaucoup de contretemps à essuyer".[2])

Von Solothurn reiste Stuppa nach Luzern, wo ihm ein gleicher Erfolg beschieden war. Zürich zu besuchen, vermied er. Diese Aufgabe hatte der Zürcher Gardehauptmann Peter Lochmann übernommen. Trotz sehr günstiger Vorschläge lehnte dieser Ort entschieden ab und blieb dem Beschlusse treu. Anders verhielten sich Uri, Schwyz und Unterwalden, die nach anfänglicher scharfer Ablehnung des französischen

[1]) H. Doerfliger: Französische Politik in Solothurn zur Zeit des Schanzenbaues, S. 92 und 93.

[2]) H. Doerfliger: Französische Politik in Solothurn zur Zeit des Schanzenbaues, S. 92 und 93.

Werbegesuches, es war auf einer Konferenz vom 14. Oktober 1671, die Kapitulation schliesslich doch abschlossen.

Auf Grund dieser Verträge wurden vier Infanterie-Regimenter geworben. Ohne Bewilligung der Obrigkeiten wurden ausserdem noch eine grössere Zahl Freikompagnien aufgestellt, gegen das Versprechen von Frankreich, keine zu werben. Mit den bereits vorhandenen Freikompagnien und dem Garderegiment belief sich im Jahre 1672 die Zahl der Schweizer in französischen Diensten auf 18—20,000 Mann.

Stuppa kam auf Allerheiligen seinem Versprechen nach und verabfolgte die vorgesehene Pension und einen Zins. Dadurch wurde in Solothurn das Vertrauen zu Frankreich neu gestärkt. Der Rat benützte die Gelegenheit, um Ludwig XIV. zu danken und ihn der solothurnischen „Affection" zu versichern: „Nous avons été bien aisé de profiter de l'occasion pour Luy donner des marques de notre zèle et affection à son service, en Luy accordant très volontiers la levée de 4 compagnies dans notre canton, avec d'autant plus de facilité et promptitude que monsieur Stuppa Capitaine au Régiment de ses Gardes et son Envoyé en Suisse, s'est acquitté de cette commission d'une manière fort obligente".[1]) Solothurn blieb von nun an so fest wie je mit Frankreich verbunden, trotzdem nachträglich der König, wie wir später sehen werden, die Verträge eigenmächtig abänderte, zum grossen Nachteile der Schweizer.

Im Jahre 1673 wurde ein weiteres Regiment ausgehoben. Dieses Truppengesuch bewilligten nur die Kantone Solothurn, Freiburg, katholisch Glarus und reformiert Appenzell. Diese Orte allein erhielten denn auch eine Pension. Die Führung des Regiments wurde dem solothurnischen Obersten Greder anvertraut. Die mit ihm abgeschlossene Kapitulation vom 18. Dezember 1673 für eine Kompagnie entsprach im allgemeinen den Bestimmungen des Stuppa'schen Vertrages vom Jahre 1671, enthielt aber einige Zusatzbestimmungen. So wurde festgesetzt, dass seine Kompagnie immer als eine solothurnische anerkannt werde, d. h. immer in den Händen eines solothurnischen Hauptmanns verbleiben solle. Ferner war der König verpflichtet, die Etappes auf eigene Kosten für das ganze Regiment von Gex aus bis zum Orte seiner Garnison zu stellen. Die Besoldung des Regimentsstabes betrug, wie beim Garderegiment, monatlich 2000 Livres.[2])

Wie bis anhin war der Hauptmann nicht nur Führer, sondern auch Eigentümer der Kompagnie, über die er nach freiem Willen verfügte.

[1]) Miss. B., Bd. 96, 10. November 1671.
[2]) Zurlauben: Histoire militaire des Suisses T. 3, S. 499.

Er war niemandem Rechenschaft schuldig als seiner heimatlichen Obrigkeit; auf ihm lastete aber auch die ganze Verantwortung, sowohl militärisch, wie finanziell. Finanziell war das Unternehmen jedoch gewagter als in der ersten Periode. Zu jener Zeit hatte der Soldat gerüstet einzurücken, gewöhnlich Kleider und Waffen selber anzuschaffen. Dieser Verpflichtung war er nun enthoben, dafür aber der Hauptmann umso stärker belastet. Die Waffen: Gewehr, Bajonett und Munition, lieferte der Kriegsherr; die Uniformierung war Sache des Hauptmanns, und ihre Beschaffung erforderte vom Hauptmann einen grossen Geldaufwand. Die Gestehungskosten der Uniform eines gemeinen Knechtes beliefen sich auf 50 bis 60 Livres. Um 1700 wurden für die einzelnen Kleidungsstücke folgende Preise bezahlt:

Rock	26.—	Livres
Kamisol	9.10	„
Hosen	5.10	„
Winterstrümpfe	1.15	„
Schuhe	3.068	„
Sohlen von Schuhen	1.—	„
Hut mit Borde	2.09	„
Bandoulier	5.—	„
Koppel	2.—	„
	54.508	Livres[1])

Die Uniformen der Offiziere und Unteroffiziere waren entsprechend teurer.

Für die Einkleidung einer Kompagnie von 200 Mann hatte der Hauptmann ein Kapital von ca. 12'000 Livres zu investieren. Rechnet man dazu die Unkosten für die Werbung, das Handgeld, die Reisekosten, so erkennt man, dass die Aufstellung einer Kompagnie die Summe von wenigstens 20—22'000 Livres erforderte. An diese Ausgabe leistete der Kriegsherr zum voraus einen Beitrag, dessen Höhe in der Kapitulation festgesetzt wurde. In der mit Oberst Greder abgeschlossenen Kapitulation lautete der Vorschuss des Königs auf 4'000 Livres. Dieser Betrag deckte ungefähr die Hälfte der Unkosten für die Werbung der Mannschaft, während der Hauptmann die weiteren Auslagen, z. B. für die Uniformierung, auf sich zu nehmen hatte. Die Uniform wurde dem Soldaten in Rechnung gestellt und von diesem ratenweise getilgt. Bis zur

[1]) S. A. Schafroth: Fremdendienst von innen betrachtet, S. 24.

vollständigen Amortisation vergingen gewöhnlich ein bis zwei Jahre oder gar mehr. Die Dienstzeit wurde daher nicht nur aus militärischen, sondern auch aus finanziellen Gründen auf wenigstens drei Jahre ausgedehnt. Die Uebernahme der Uniformierung bedeutete für den Hauptmann den Einsatz eines Vermögens, das er unter Umständen ganz oder teilweise einbüssen konnte. Mit dem Verlust eines Soldaten verlor er auch dessen Ausrüstung, wenn die Gestehungskosten noch nicht abgetragen waren. So bestand die Gefahr, durch eine einzige Schlacht oder durch Gefangennahme alles zu opfern und ruiniert zu werden. In vielen Fällen suchten die Offiziere das Risiko dadurch zu vermindern, dass sie sich verbanden. Je zwei übernahmen gemeinschaftlich eine Kompagnie, entweder so, dass der eine sich nur als stiller Teilhaber verpflichtete und dem andern die militärische Führung ganz überliess, oder dass sie das Fähnlein in zwei Halbkompagnien teilten, mit gemeinsamer Führung. Eine Teilung in Halbkompagnien wurde oft vom französischen König oder dessen Gesandten eigens vorgenommen oder vorgeschlagen, um mehr Offiziere und deren Familien für den französischen Kriegsdienst zu interessieren und für die Politik des Königs zu gewinnen; denn wenn einer Truppe nicht das eben angeführte Unheil beschieden war und der Hauptmann das Glück hatte, seine Kompagnie ohne grossen Abgang mehrere Jahre wohlbehalten zu besitzen, lachte ihm reicher Verdienst. Unter solch günstigen Verhältnissen wurden die Uniformen regelmässig abbezahlt und alle sonstigen Einnahmen konnten als Gewinn gebucht werden, sofern der Kriegsherr seinen finanziellen Verpflichtungen nachkam. Das war seit dem Aufkommen der stehenden Heere meist der Fall. Die erforderlichen Aufwendungen wurden ins Staatsbudget aufgenommen. Die Soldrückstände, die früher manchen Offizier und seine Familie an den Bettelstab gebracht hatten, traten selten mehr ein.

Nach der Greder'schen Kapitulation bezog der Hauptmann pro Mann und pro Monat einen Pauschalbetrag von 6 Talern oder 18 Livres, d. h. für die ganze Kompagnie 1200 Taler oder 3600 Livres und zwar so, dass 180 Mann für 200 gerechnet wurden. Einen eigenen Sold empfing er nicht. Der Sold des gemeinen Knechtes betrug monatlich im Mittel 14 Livres. Eine einheitliche Normierung existierte nicht. Die Soldansätze schwankten zwischen 10 und 18 Livres.[1]) Der überwiegende Teil der Söldner empfing 13, 14 oder 15 Livres. Ausländer, die sich für Schweizerregimenter anwerben liessen, wurden gewöhnlich auf dem nie-

[1]) St. A. Die Ausführungen über Sold, Dauer des Dienstes, Handgeld etc. stützen sich auf Angaben in den Söldnerregistern.

drigen Fusse von 10 bis 12 Livres gehalten, ebenso Jugendliche, bis sie „erwachsen" waren. Besoldungen von 16 bis 18 Livres waren Ausnahmefälle und wurden nur geachteten Männern oder Jünglingen bewilligt, die man unbedingt gewinnen wollte, damit sie durch ihr Beispiel die Zögernden beeinflussten und ihnen den Entschluss zu „dingen" erleichterten.

Für die Offiziere und Unteroffiziere war der Sold ebenfalls nicht einheitlich geordnet. Zwischen Werbern und Söldnern wurde um dessen Höhe gemarktet. Manchem wurde bei der Werbung der „höchste für seinen Grad ausbezahlte Sold" versprochen. Die Besoldungsskala lautete im Durchschnitt wie folgt: Lieutenant 150 Livres, Fähnrich 100, Wachtmeister und Fourier 30, Vorfenner 25, Feldscher, Profos und Musterschreiber 20, Rottenmeister und Korporal 16 bis 18, Trommler und Pfeiffer 17. Die Abweichungen von diesen Durchschnittsgehältern waren in einzelnen Fällen sehr erheblich, je nach Sympathie und Tüchtigkeit. So kam es vor, dass einem schneidigen Wachtmeister, den ein Hauptmann für den Dienst erhalten oder engagieren wollte, bis gegen 40 Livres bezahlt wurden, während ein anderer sich mit 25 zufrieden geben musste. Ein Reitknecht bezog jährlich 24 Taler und „wöchentlich 1 thaler zur erhaltung". Ein Marketender kam auf einen Sold von monatlich 13 Livres zu stehen. Die Besoldung eines Dieners betrug gegen 20 Livres im Jahre, nebst einer Wochenzulage von einem Taler und dazu die Livrée. Letztere bestand beim Diener des Obersten Greder, Viktor Werter von Deitingen, in zwei Röcken, zwei Hosen, zwei Paar Schuhen, zwei Paar Socken, zwei Hemden, zwei Kravatten und einem Hut. Benedikt von Burg von Bettlach erhielt zur ordentlichen Dienergage monatlich noch $1^1/_2$ Taler „zum verdrinckhen".

Der Sold wurde in der Regel am Ende eines Monats ausbezahlt. Für die Verpflegung hatte der Soldat selbst zu sorgen. Es stand ihm frei, sie zu beschaffen wie er wollte. Alltägliche Lebensmittel, wie Brot, Fleisch, Wein, wurden gewöhnlich kompagnieweise besorgt, wobei sich der Hauptmann einen Zwischengewinn sicherte. Hatte der Mann sein Geld vor der nächsten Soldauszahlung bereits verausgabt, erhielt er zur Bestreitung seiner täglichen Bedürfnisse einen Vorschuss, den sog. Pret, der vorschriftsgemäss jeden Morgen oder wochenweise zur Auszahlung gelangte und am Ende des Monats in Abzug gebracht wurde.

Verglichen mit früheren Zeiten hatte die Besoldung des gemeinen Soldaten eine Verschlechterung erfahren. Schon rein zahlenmässig war eine Verminderung in der Monatsbesoldung um 3 bis 4 Livres eingetreten.

Zugleich verminderte sich die Kaufkraft des Geldes infolge der Verteuerung der Lebenshaltung. Der Sold reichte gerade hin zur Verpflegung, zum Unterhalt der Ausrüstung und deren Amortisation. Um diese Ausgaben zu bestreiten, musste der Mann haushälterisch mit seinem Gelde umgehen. Ersparnisse anzulegen war weniger mehr möglich. Immerhin gab es noch Fälle, wo Familienväter einen Teil des Lohnes zu Hause auszahlen liessen, zum Unterhalt von Weib und Kindern. Vielen aber war es nicht möglich, innert nützlicher Frist ihre Schulden abzuzahlen. Wenn sie nicht zu hoch aufliefen, dürfte das den Hauptleuten nicht sehr unangenehm gewesen sein; denn nach einer Bestimmung musste der Hauptmann nach verflossener Dienstzeit nur dann den Abschied erteilen, wenn ihm der Mann nichts mehr schuldig war. Auf diese Weise war letzterer für weitere Dienstleistungen gebunden und ersparte seinem Chef Mühe und Unkosten zur Werbung eines andern Soldaten. Trotz alledem war die Belöhnung im fremden Kriegsdienst besser als der Verdienst zu Hause, ganz abgesehen davon, dass hier nicht Arbeitsgelegenheit für alle vorhanden war. Am 20. Juli 1695 wurden z. B. vom solothurnischen Rate folgende Löhne festgesetzt: Im Heuet und in der Ernte hat ein Taglöhner am kleinen Taglohn 6 Batzen, eine Frau 3 Batzen; im Emdet und beim Samendreschen der Mann $5^1/_2$ Batzen, das Weib 10 Kreuzer $= 2^1/_2$ Batzen; im übrigen von Allerheiligen bis Lichtmess 4 Batzen und zu andern Zeiten 5 Batzen[1]). Im Dienste des Bischofs von Basel erhielt ein Wachtmeister 10 Livres monatlich.[2])

Welches war denn der Reingewinn eines Hauptmanns? Dies genau festzustellen, wäre wohl interessant; aber ohne Einsicht in sichere Unterlagen, in Tagebücher, dürfte diese Frage kaum richtig beantwortet werden können. Waren die ersten Aufwendungen für die Werbung der 180 Mann einmal gedeckt, wurden die Ausgaben für die Uniformen regelmässig abgetragen und war der Abgang an Soldaten normal, so stellte sich die Rechnung approximativ etwa so: Der Kriegsherr, d. h. der König von Frankreich, zahlte für die Kompagnie 3600 Livres. Der Sold für die 180 Mann à 14 Livres belief sich mit der Mehrbesoldung der Offiziere und Soldaten auf ca. 2800 bis 2900 Livres. Dem Hauptmann verblieben noch 700 bis 800 Livres. Mit den Zwischengewinnen aus der Küche und den Uniformen steigerte sich die monatliche Einnahme auf wenigstens 1000 Livres oder 12'000 pro Jahr. Für Nachwerbungen zur Ausfüllung der Lücken, die entstanden durch Entlassungen aus dem

[1]) Mand. B., 20. Juli 1695, S. 572.
[2]) R. M., 10. Juni 1675, S. 418.

Dienst nach vollbrachter Dienstzeit, durch Krankheiten, Desertion oder Tod auf dem Schlachtfelde, sofern die Verluste nicht ausserordentliche waren, hatte der Hauptmann jährlich 2000 Livres zu veranschlagen. Im Mittel betrug der Nachschub, wie aus den Werbegesuchen hervorgeht, ca. 30 Mann. Berechnet man einen gleich hohen Betrag für den Verlust an Uniformen, so verblieben dem Hauptmann 8000 Livres, wahrlich ein ausgezeichneter Verdienst, wenn man bedenkt, dass zur gleichen Zeit ein Arbeiter nur 4 bis 5 Batzen Taglohn hatte. Wurde einem Hauptmann ein höherer Kommandoposten anvertraut, so erhöhte sich dementsprechend auch sein Gehalt. Bedingung zum Aufstieg war der Besitz einer Kompagnie. Ein kommandierender Oberst empfing 4000 Livres zu den Einnahmen aus seiner Kompagnie. Diese grossen Einkommen waren es, die den Reichtum der patrizischen Familien begründeten und keineswegs die Jahrgelder, die im Vergleiche nur gering waren.

Zur Besoldung der Stabsoffiziere des Regiments bezog der Oberst einen Betrag von monatlich 2000 Livres.[1]) Die Stabsoffiziere hatten einen Sold, der nicht viel höher war, als derjenige der Subalternoffiziere, auch wenn sie den Grad eines Majors oder Oberstlieutenants bekleideten, oder gar von Generalsrang waren. Ihre Haupteinnahmen stützten sich auf die Einkünfte aus ihrer Kompagnie.

Laut Kapitulation zahlte der König den Betrag von 3600 Livres nur unter der Voraussetzung, dass die Kompagnie bei der Musterung vollzählig war, d. h. nicht weniger als 180 Mann aufwies. War dies nicht der Fall, so wurde nur der Effektivbestand berechnet und der Hauptmann ging der 20 places mortes verlustig; er erlitt eine Einbusse von monatlich wenigstens 360 Livres, bis der Mannschaftsbestand wieder komplett war. Die in der Kapitulation vorgesehene Frist, die festgesetzt war zur Auffüllung der nach einer Schlacht geschlagenen Lücken, betrug ordentlicherweise drei Monate, um den Hauptleuten genügend Zeit zu geben für Neuwerbungen. Während dieser Zeit wurde keine Musterung abgehalten und der Sold für die vollständige Kompagnie ausbezahlt. Diese Abmachung wurde öfters dadurch verletzt, dass die Musterung zu frühzeitig stattfand, wobei die Offiziere arg zu Schaden kamen. Wenn ihre Reklamationen nichts fruchteten, appellierten sie an die heimischen Obrigkeiten. In solchen Fällen wandte sich Solothurn gewöhnlich an den Vorort der katholischen Orte, Luzern, um einen gemeinschaftlichen Schritt zur Abhilfe gegen diese Benachteiligung zu unternehmen. Am

[1]) Zurlauben: Histoire militaire, T. III, S. 497.

23. Oktober 1693 berichtete Solothurn an Luzern, dass gleich nach den Schlachten scharfe und genaue Musterungen vorgenommen und die Bestimmungen der Stuppa'schen Kapitulation verletzt würden. Die katholischen Orte sollten beim Ambassadoren oder direkt beim König um Remedur anhalten, damit die Hauptleute, die dadurch grossen Schaden erlitten, nicht ins Unglück gestürzt würden. Da sich die reformierten Orte nach der Aufhebung des Edikts von Nantes 1685, das die Ausübung des reformierten Bekenntnisses in Frankreich untersagte, von Frankreich fernhielten, war ein gemeineidgenössischer Schritt nicht möglich.[1]) Auf der Tagsatzung der katholischen Orte wurde Solothurn beauftragt, diese Beschwerden dem französischen Gesandten Amelot zu unterbreiten, der sich bereit erklärte, das Anliegen der „Herren Eidgenossen mit allem Fleiss zu umfangen und gehörigen Orten zu sekundieren".[2]) Am 2. Dezember teilte Amelot in einem Schreiben an Solothurn mit, man werde die Sachen dergestalten regulieren und einrichten, dass Solothurn werde zufrieden sein können. Darauf beschloss der Rat, „dass man der Zeit erwarten undt bis dahin gedult tragen solle".[3])

Werbung der Truppen.

Um 1700 standen fast fortgesetzt an die 15 solothurnische Kompagnien in französischem Solde. Wenn sich auch unter diesen 3000 Mann viele Fremde befanden, so bedeutet das doch eine gewaltige Verpflichtung für den kleinen Kanton, umso mehr, als ein beständiger Nachschub vonnöten war, damit der Bestand der Kompagnien immer auf der vorgeschriebenen Höhe von 180 bis 200 Mann erhalten werden konnte.

In der Regel lautete die Dienstzeit auf drei Jahre, was zwar nicht heissen will, dass nach Verfluss dieser Zeit der Soldat seinen Abschied nahm und nach Hause zog. Da dem Hauptmann daran gelegen war, seine Mannschaft recht lange im Dienste zu behalten, setzte er alle Hebel an, um ihn weiter zu engagieren. Ein grosser, vielleicht der grösste Teil blieb länger im Dienst, viele gar zehn, zwanzig, ja dreissig Jahre. Der Solddienst wurde zum Lebensberuf. Andere verpflichteten sich für keine bestimmte Zeit. Das waren immerhin Ausnahmen; sie wurden nur dann gestattet, wenn die Werber Mühe hatten, das nötige Kontingent zusammenzubringen. So wurde vereinbart, dass die „Zeit nach jedem verflossenen

[1]) Konz. B., 23. Oktober 1693, S. 771.
[2]) Konz. B., 6. November 1693, S. 786.
[3]) R. M., 2. Dezember 1693, S. 793.

Monat aus sein sollte".[1]) Es wurde auch einzelnen das Recht zugestanden, den Dienst jederzeit nach freiem Belieben verlassen zu können. Dann und wann wurde den Eltern die Zusicherung gegeben, dass man ihren Sohn sofort auf ihren Wunsch hin entlassen werde. Manchem wurde grosses Entgegenkommen gezeigt, um durch seine Werbung andere leichter zu gewinnen. So kam es vor, dass zu solchem Zwecke sich Leute von Einfluss in die Werbeliste eintragen liessen unter der Bedingung, nach der ersten Musterung wieder entlassen zu werden. Anderseits gab es Söldner, die sich zum vorneherein für eine Dienstzeit von sieben bis acht Jahren entschlossen oder sich, zwar in seltenen Fällen, dem Hauptmann auf Lebenszeit verschrieben.

Im grossen und ganzen unterlag der Mannschaftsbestand einer Kompagnie einem steten Wechsel. Die Gründe waren mannigfaltiger Art. Ein Teil der Soldaten verliess nach Erledigung der eingegangenen Dienstzeit seine Truppe, zog heim oder wandte sich einer andern Kompagnie zu, wenn ihm die bisherige verleidet war, eventuell auch, um dort alte Freunde zu treffen oder eine bessere Besoldung zu erlangen. Von Bedeutung war die Einbusse durch Krankheiten aller Art. Diese Verluste konnten zu gewissen Zeiten empfindlicher sein, als diejenigen auf dem Schlachtfelde. Durch Gefangennahmen und Desertion wurden weitere Lücken in die Reihen eines Fähnleins gerissen.

Da Solothurn die Transgressionen zuliess, d. h. die offensive Verwendung seiner Truppen, entgegen aller Bündnispflicht, waren die Verluste auf dem Schlachtfelde oft sehr gross. In ihrem Truppengesuche vom 6. Dezember 1702 berichteten die Hauptleute Altermatt und Machet, dass ihre Kompagnien, die im Castellanischen Regiment ständen, bei der Einnahme der Zitadelle in Lüttich, teils durch Tod, teils durch Gefangennahme so viele Leute verloren hätten, dass von einer Kompagnie nur noch 40 bis 50 übrig geblieben seien, sodass die Hauptleute zur Wiederaufrichtung ihrer Fähnlein eine namhafte Anzahl Mannschaft vonnöten hätten.[2]) Im Jahre 1708 wurde das Regiment Greder fast ruiniert. Darüber berichtete Schultheiss von Roll im Rate, das Regiment habe ausserordentlich hohe Verluste erlitten. Oberst und Major Greder seien beide gefangen und die Truppe ohne Führung. Der Rat wandte sich an den Ambassadoren, schrieb an den Herzog Du Maine und an Generallieutenant Greder und bat um ihre Hilfe zur Rettung und Wiederaufrichtung des Regiments.[3])

[1]) Alle Angaben über Dienstzeit stützen sich auf die Söldnerregister.
[2]) Schreiben aus Frankreich, Bd. 26, 6. Dezember 1702.
[3]) R. M., 31. Dezember 1708, S. 1035.

Von solchen ausserordentlichen Fällen abgesehen, lauteten die Truppengesuche pro Kompagnie im Mittel auf ca. 30 Mann jährlich. Es gab Hauptleute, die die Bewilligung für die Neuwerbung von 40, 50, 80 oder mehr Rekruten einholen mussten, während andere nur 10 bis 20 benötigten. Die Verhältnisse differierten von Jahr zu Jahr. Im Jahre 1694 wurden in den Söldnerregistern 408 Mann neu geworbener Truppen verzeichnet; 1695 waren es 227, 1696 255. Von 1689 vis 1720 betrugen die Neuwerbungen 6038 Mann. Dass es seine grosse Schwierigkeit hatte, fortwährend die erforderlichen Kontingente neuer Söldner aufzutreiben, ist begreiflich. Der Kanton Solothurn war nicht in der Lage, der Nachfrage durch eigene kriegslustige Untertanen zu genügen. Unter den 6036 Mann waren nur 2763 Solothurner, was aber mit den bereits im Dienste stehenden Leuten eine ganz erhebliche Zahl bedeutet, wenn man bedenkt, dass der Kanton Solothurn zu dieser Zeit eine Bevölkerung von kaum 40'000 Einwohnern aufwies.[1]) Kein Kanton, ausser Freiburg, hatte soviele Leute in französischen Diensten stehen. Man versteht es daher, dass der König „seine Huld und Gnade" in erster Linie Solothurn angedeihen liess und der Ambassador die Pensionen immer zuerst dieser Stadt austeilte.

Den schwierigen Verhältnissen auf dem Werbeplatz Rechnung tragend, bewilligte der Rat von der nachgesuchten Zahl Soldaten nur zur Hälfte „Landskinder"; zur andern Hälfte sollten „Fremde" geworben werden. Eine solche Beschränkung wurde am 12. September 1691 dem Major Altermatt auferlegt.[2]) Am 22. Mai 1692 erhielt Hauptmann Besenval die Erlaubnis, von 25 Mann nur zwölf Landsleute zu dingen.[3]) „Um keine Hauptleute zu benachteiligen und jeden Schein in der Parteilichkeit abzuwerfen" fasste der Rat am 26. August 1693 folgenden Beschluss: „Weilen die solothurnischen Kompagnien durchgehend Volk vonnöten, dass eine Gleichheit observiert, sämtlichen solothurnischen Hauptleuten jedem, bis die Kehr unter allen vorbei, mehr nicht, dann 25 Mann auf jede Kompagnie in Ihr Gn. Stadt und Landschaft werben zu lassen vergönnt sein solle. Demnach nicht der Meinung, dass die übrige abgehende Mannschaft versagt sei, sondern, dass die Gleichheit beobachtet werde, massen sie sich um den Resten, wann der Tour oder Kehr unter allen vorbei, wiederum anmelden sollen."[4])

[1]) Hans Kaufmann: Volkszählungen im Kanton Solothurn, 1692—1900, S. A. Sol. 1900, S. 6.
[2]) R. M., 12. September 1691, S. 693.
[3]) R. M., 22. Mai 1692, S. 407.
[4]) R. M., 26. August 1693, S. 603.

Dieser Beschluss zeitigte bald seine nachteiligen finanziellen Konsequenzen. Die Einschränkung ermöglichte es den Hauptleuten nicht, innert nützlicher Frist den Abgang an Leuten voll zu ersetzen, sodass ihre Kompagnien bei der Musterung die erforderliche Zahl von 180 Mann nicht aufwiesen und der Hauptmann der Bezahlung der 20 places mortes verlustig ging und soviel mal 18 Livres durchschnittlich an Mannschaftssold verlor, als Leute zu wenig vorhanden waren. Der Rat änderte daher am 11. Dezember 1693 den Beschluss in der Weise ab, dass alle Hauptleute, deren Kompagnien unter 180 Mann zählten, das ganze Jahr die Erlaubnis haben sollten, auf Grund der vorgeschriebenen Ausweise die fehlende Mannschaft bis zu 180 Mann zu werben. Nach der nächstfolgenden Lichtmess sollte es ihnen frei stehen, weitere 20 Mann zu werben, bis zu einer Kompagniestärke von 200 Mann. Bis zu diesem Zeitpunkte waren die ordentlichen Werbungen gewöhnlich vorbei.[1]) Diese 20 Mann wurden als eine Reserve angesehen, um bei Abgängen die Lücken sofort zu füllen.

Wenn zwar die Sorge ums tägliche Brot vor allem jugendliche Leute in grosser Zahl zum Kriegsdienste trieb, so war der Zustrom, wie bereits erwähnt, doch nicht stark genug, um die Werbelisten mühelos zu füllen, wie das in früheren Zeiten meist der Fall war, wo das Angebot die Nachfrage überwogen hatte. Die lange Dienstzeit wirkte sich in erster Linie hemmend aus, abgesehen von den andern nachteiligen Faktoren, die durch die Einführung stehender Regimenter bedingt waren. Zudem war das Bedürfnis an solothurnischen Soldaten im Vergleiche zur Grösse des Kantons sehr gross. Schon die Aufstellung neuer Kompagnien machte Mühe. Die Bewerkstelligung eines genügenden Nachschubes gestaltete sich zusehends schwieriger und erforderte eine stetige lebhafte Agitation.

Ausser bei der Aufstellung der Kompagnie beteiligten sich die Hauptleute an der Werbetätigkeit nicht mehr oder nur ausnahmsweise während des Urlaubes. Zu Hause hatten sie ihre Agenten, die diese Arbeit besorgten: Familienangehörige, Verwandte, Notare, Ratsmitglieder, nicht selten die Frau Hauptmann. Sie hatten auf der Landschaft draussen ihre Gehilfen, Unteragenten: alte Soldaten, Wirte, einflussreiche Leute. Diese betrieben eine fortwährende Propaganda und waren dafür besoldet. Durch lange Erfahrung waren diese Werber routiniert, schlau und hinterlistig, vielfach abgefeimt und gerissen, nicht verlegen, wenn es galt,

[1]) R. M., 11. Dezember 1693, S. 831.

Schwankende und Widerstrebende zu beeinflussen und zum Kriegsdienste zu überreden.

Ohne Zweifel liess sich ein grosser Teil der Reisläufer aus freien Stükken in die Werbelisten aufnehmen. Sie hatten mit vorgefasstem Entschlusse den Werbeplatz aufgesucht, der wirtschaftlichen Not gehorchend, aus Erwerbsgründen. Wo dies nicht der Fall war, begann die Arbeit der Werber und ihrer Gehilfen. Je deutlicher sich die Schwierigkeiten zur Erlangung der nötigen Zahl Rekruten mehrten, umso raffinierter wurde vorgegangen. Zuerst versuchten die Werber ihr Glück auf dem Wege der Ueberredungskunst, machten verlockende Versprechungen; sie scheuten sich aber auch nicht vor der Anwendung bedenklicher Mittel und griffen selbst zur Lüge.

Der erfolgreichste Helfershelfer eines jeden Werbers war unbestritten der Alkohol, der Wein. Da wurden Zechgelage und Schmausereien veranstaltet, die ins Geld liefen. Oft waren die Aufwendungen direkt unsinnig hoch, absichtlich, um die ins Garn gelaufenen „Opfer" bis zu einem gewissen Grade zu binden. Hauptmann Arregger berechnete einmal seine „hin und wieder in den Wirtshäusern gehabten Kösten für 7 Mann auf 120 Taler".[1]) Vielfach führten diese Gelage zu Händel und Streit zwischen den Werbern und ihren „unterhaltenen Kumpanen", die letzten Endes von der Regierung erledigt werden mussten. Konnte sich der Mann klar ausweisen, kein Handgeld in Empfang genommen zu haben, wurde er des Dienstes frei erklärt, jedoch unter der Bedingung, dem Werber die für die Zecherei aufgewendeten Auslagen zu ersetzen. Er wurde auch nicht gezwungen zu „marschieren", wenn er zwar Handgeld empfangen hatte, aber nachweislich in der Trunkenheit. Aber das Handgeld musste wieder zurückerstattet werden, und es war wohl oft schon vertan. Die Rechnung, die einem Kaspar Moll von Dulliken für „Uertekösten" und Handgeld präsentiert wurde, belief sich auf 30 Gulden.[2]) Solche Beträge zu bezahlen war eine harte Nuss, meistens unmöglich. Dem so hineingelegten Burschen, der das Geld nicht aufbringen konnte, blieb nichts anderes übrig, als seinen Ranzen zu packen und den Weg zu seinem Sammelplatz einzuschlagen. Manch einer zog es vor, statt dessen das Weite zu suchen.

Das äussere Zeichen des Dienstvertrages war das Handgeld. Dieses schwankte zwischen einem und zwölf Talern. In bestimmten Fällen wurde es bis auf 30 Taler erhöht, ein schönes Geld, wenn man bedenkt,

[1]) R. M., 1. Oktober 1721, S. 955.
[2]) R. M., 13. März 1720, S. 265.

dass zu gleicher Zeit ein Taglöhner in einem Monat kaum vier Taler verdienen konnte. Die glänzenden Golddublonen verfehlten gewiss ihren verlockenden Reiz nicht. Prahlend trugen die Werber solche Goldvögel auf den Fingerspitzen in der Wirtsstube herum und hielten sie der zechenden Schar vor die Nase, um sie als Handgeld anzubieten. Wer einen berührte, um ihn zu besichtigen, wer einen mit Absicht fallen gelassenen aufhob, dem wurde das Geldstück zugeschoben mit der Behauptung, er habe „Handgeld" genommen. Dieser Trick wurde oft angewandt, und es brauchte zuverlässige Zeugen, um seinen Folgen zu entgehen.[1]) Durchtriebene Gesellen machten sich kein Gewissen daraus, irgend einem beim Trunke ein Goldstück in die Hand zu drücken oder mit Gewalt in die Tasche zu stossen. In solcher Angelegenheit beschwerte sich vor dem Rate in Solothurn „des Lächenmanns Sohn vom Spitelberg, Jakob Bachmann", über den Werber des Hauptmanns Robert Machet, namens Hans Christen von Wangen.[2]) Es kam auch vor, dass das Handgeld einem hinterrücks in die Taschen gesteckt wurde.[3])

Wie in allen Dingen des täglichen Lebens wirkte auch bei den Söldnerwerbungen das Beispiel, insbesondere auf die Jugend. Junge Burschen, Kameraden, Freunde nahmen truppweise Handgeld. Die Werber rechneten mit dieser Mentalität und engagierten Leute, die zum Scheine Handgeld und Diener-Uniform empfingen, sich in die Werbeliste eintragen liessen, um andere zur Nachahmung zu verleiten. Dann und wann blieben solche Helfershelfer selber hangen, wenn der Werber die nötige Ungeniertheit besass, darauf zu bestehen, sie hätten sich wirklich zum Kriegsdienste anwerben lassen und sie sich nicht genügend ausweisen konnten.[4]) Drei Selzacher, die sich zum Scheine werben liessen, zogen am 10. März 1677 mit der Kompagnie des Hauptmanns Jos. von Sury ab, unter der Zusicherung, nach der Musterung entlassen zu werden. Hauptmann von Sury soll ihnen dann die Rückkehr verweigert haben und so seien sie aus Verdruss und Heimweh gestorben.[5])

Wo alle List und alle Ränke ihr Ziel verfehlten, setzte der Werber seine letzte Hoffnung auf die Mitwirkung des holden Geschlechts. Das „Weibervolk" spielte im Werbegeschäft eine wichtige Rolle. Wie mancher Jungknab fiel seinen Verlockungen zum Opfer. In den Wirtshäusern herrschte in dieser „guten alten Zeit" ab und zu ein Treiben, das an Aus-

[1]) R. M., 11. Dezember 1685, S. 688.
[2]) R. M., 20. Januar 1706, S. 52.
[3]) Miss. B., Bd. 95, 20. August 1688, S. 251.
[4]) R. M., 7. Juni 1694, S. 455; 23. Januar 1696, S. 68.
[5]) R. M., 10. März 1677, S. 119.

gelassenheit nichts zu wünschen übrig liess. Am 26. Oktober 1691 hatte sich die „Sternenwirtin" von Solothurn vor der Regierung zu verantworten, weil sie sich geweigert hatte, über die Werbungen eines Berners Lieutenant H. May, sowie über das im „Sternen" geführte unzüchtige Leben zweier Weibspersonen Auskunft zu geben. Sie war auch angeklagt, am St. Ursentag, dem Feste des Kirchenpatrons, verbotene „Ueppigkeiten, Tanzen, Johlen und Springen" gestattet zu haben. Zur Strafe musste sie der geduldeten „Ueppigkeiten" wegen den „Reformationsherren" 10 Pfund bezahlen, sieben Tage nach Oberdorf wallfahrten und einmal dort beichten und kommunizieren. Und sollte sie inskünftig zweifelhaften Weibern Unterkunft gewähren, so hätte sie den Verlust des Wirtschaftsschildes zu gewärtigen.[1])

Es verbietet sich, auf die „historien", die über das Gebahren dieser „liederlichen Mönscher" dem Rate vorgebracht wurden, näher einzutreten. Die ärgsten unter ihnen wurden als abschreckendes Beispiel und andern zur Warnung „an den Pranger gestellt, nachwärts mit Ruten durch den Scharfrichter ausgestrichen, mit einem strauwenen Krantz um den Brunnen geführt, gedrüllt und des Landes verwiesen".[2]) Durch ein Mandat wurde den Wirten bei 20 Pfund Busse verboten, Töchtern der Stadt, die nicht in ihrem Dienste wären, Zutritt zu den Wirtsstuben zu erlauben oder fremde Weibspersonen länger als eine Nacht zu beherbergen.[3])

Bei der Söldnerwerbung wurde gar zum Mittel der gewaltsamen Entführung gegriffen. Solche Freveltaten kamen in Grenzorten zur Ausführung. Am 11. Januar 1691 wurde der Vogt von Dornach beauftragt, im dortigen Wirtshaus Informationen aufzunehmen, auf welche Weise der Sohn eines Jakob Allemann von Welschenrohr gewaltsam entführt worden sei. Er erhielt den Befehl, einen Urs Gschwind von Bättwil, der bei dieser betrügerischen Sache mitgewirkt hatte, zur Rechenschaft zu ziehen.[4]) Urs Hänggi von Nunningen brachte am 26. Oktober 1693 der Regierung vor, sein Sohn hätte sich vor zwei Jahren zu Drescharbeiten in den Sundgau begeben und sei dort gewalttätig in französische Kriegsdienste hinweggeführt worden. Erst jetzt habe man in Erfahrung bringen können, er befinde sich in Oberst Jungrat Greders Kompagnie in Frankreich. Greder habe ihn nicht selber entführt, er sei irgendwie

[1]) R. M., 26. Oktober 1691, S. 805.
[2]) R. M., 8. April 1695, S. 190.
[3]) Mand. B., 1700—1711, 29. Januar 1703, S. 87.
[4]) R. M., 11. Januar 1691, S. 17.

in sein Fähnlein gespielt worden. Hänggi wusste zu berichten, ein Solothurner von Seewen oder Hochwald besitze zu Burgfelden im Elsass, auf französischem Territorium, eine Wirtschaft und verstehe es, Leute mit List und Gewalt in französische Kriegsdienste zu liefern.[1])

Da die Werbung der Söldner meist keine einfache Sache war, und unzählige Läufe und Gänge, derbe Zechgelage mit allerlei Drum und Dran, verbunden mit Aerger und Verdruss, im Gefolge hatte, beeilten sich die Werber nach erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung möglichst rasch die erforderliche Zahl Reisläufer aufzutreiben. Wurden Werbepatente für verschiedene Hauptleute gleichzeitig ausgestellt, und das war in der Regel der Fall, da die Gesuche gewöhnlich vom gleichen Kurier überbracht wurden, so gerieten die Werber einander oft ins Gehege, was zu Eifersüchteleien führte. Neid und Missgunst waren an der Tagesordnung. Die gegenseitigen Schikanen verursachten nicht selten Streitigkeiten, wenn der eine den andern durch höheres Handgeld, reichlichere Gelage oder gar grösseren Sold zu überbieten suchte. Leutenant Wolfgang Wallier, Sohn des Ratsherrn Franz Wallier, führte am 14. Januar 1692 Klage gegen einen Wachtmeister des Hauptmanns von Vivis. Er erzählte, als er auf Befehl seines Obersten Greder drei geworbene Soldaten zum „Bären" geführt habe, hätte dieser Wachtmeister geflucht und geschworen und ihm mit dem blanken Degen hinterrücks drei Hiebe über den Kopf versetzt; der Wachtmeister hätte gedroht, er würde ihm den Degen durch den Leib stossen, wenn er ihn in Frankreich antreffen sollte. Zur Strafe musste der Wachtmeister den Leutenant Wallier kniend um Verzeihung bitten. Wallier wurde erlaubt, jenem ebenfalls drei Schläge mit dem Degen zu versetzen, aber ohne ihn zu verletzen. Der Wachtmeister wurde dann aus Stadt und Landschaft verbannt.[2])

Trotzdem Solothurn alle Mühe hatte, für die eigenen Hauptleute jederzeit die gewünschte Truppenzahl aufzubringen, gingen noch Truppengesuche von Offizieren anderer Kantone ein. Solche Gesuche wurden natürlich abgelehnt.

Die schlimmen Machinationen, die von den Werbern verübt wurden, zeitigten ihre üble Wirkung bei der Sammlung der geworbenen Soldaten. In den wenigsten Fällen traten sie vollzählig zum Abzuge auf den Sammelplätzen an. Dies war zwar in früheren Zeiten auch vorgekommen, aber in ungleich geringerem Masse. Die einen Rekruten schützten vor, in der Trunkenheit, in einem unzurechnungsfähigen Zustande geworben worden zu

[1]) R. M., 26. Oktober 1693.
[2]) R. M., 14. Januar 1692.

sein; andere reute das gegebene Wort; sie verspürten keine Lust zum Kriegsdienst, verschwanden aus dem solothurnischen Hoheitsgebiete, um nicht erfasst zu werden, oder versteckten sich; weitere erklärten, geprellt worden zu sein; es seien Sold und Handgeld gekürzt worden; sie wollten nur zum Scheine gedingt haben, oder man berief sich auf Familienverhältnisse, die einen Wegzug nicht erlaubten und was der Entschuldigungen und Ausflüchte mehr waren. Es gab Leute, die aus begründeten Ursachen zu Hause blieben und diese wurden denn auch vom Dienste frei erklärt. Dispensation wurde ausgesprochen, wenn einer eine Familie mit zahlreichen Kindern besass. Das Handgeld und die Zechkosten mussten von ihnen in diesem Falle zurückerstattet werden.[1])

Die Werber forderten die geworbenen Knechte auf, ihr Wort zu halten, und stiessen im Verweigerungsfalle Drohungen aus; diese ihrerseits schimpften und fluchten in den gröbsten Tönen über die „Schelmen, Hunde, Betrüger, Soldatenverkäufer" und drohten, ihnen den „roten Hahn aufs Haus zu setzen, wenn man sie zum Kriegsdienste zwinge".[2]) Es entstanden Zank und Streit, die mit einem Schiedsspruche der Regierung endeten. Bald waren es die Werber, die widerspenstige Rekruten zur Rechenschaft zogen, bald waren es diese, die die Werber der Hinterlist und des Betruges anklagten.

Diese Dienstverweigerungen waren aber nur Ausnahmen. Die Mehrheit der Geworbenen zog ohne Murren aus.

Durch Erlasse und Verordnungen suchte die Obrigkeit den Streitigkeiten zu steuern. Am 15. Januar 1683 erliess sie folgendes Mandat, das allen Vögten zugestellt wurde: Da bei der Werbung und Aufdingung der Soldaten allerhand Inkonvenienzen sich ereignen und Prozesse daraus entstehen, wollen wir hiermit für ein- und allemal erkannt haben, dass, so einer sich ledigen Gemüts und mit freiem Willen, ohne dass er mit List oder Gefährten hintergangen wird, durch Abnehmung der Uniform, Handgelds etc. aufdingen lässt, dieser zu ziehen schuldig und verbunden sein sollte. Der Erlass wurde öffentlich verlesen und in den Wirtshäusern angeschlagen.[3]) Er erhielt später einen Zusatz: Im Falle ein Landkind sich unterhalten liesse und dingte, nachwärts aber reuig würde, soll selbiges nur nach Stellung eines andern Landkindes und Rückerstattung des Handgeldes samt der andern Kosten ledig gelassen werden.[4]) Diese

[1]) R. M., 15. Januar 1683, S. 16.
[2]) Mand. B., 15. März 1689, S. 337.
[3]) R. M., 4. Dezember 1691, S. 915.
[4]) R. M., 8. November 1686; 10. Dezember 1694; 14. Januar 1696.

Verordnung gestattete es jedermann, sich unter den gewissen Bedingungen von seinen Verpflichtungen zu befreien. Die Rückerstattung der Kosten an den Werber und die Werbung eines Stellvertreters waren aber eine teure Sache. Dieses finanzielle Opfer konnten sich nur gut situierte Leute leisten. Es war auch keine Leichtigkeit, innert wenigen Tagen einen Ersatz zu finden, im Kanton Solothurn schon gar nicht, oder ausserordentlich teuer. Wenn endlich einer aufgetrieben war, bestand die Gefahr, dass er sich sperrte einzurücken und weitere Unannehmlichkeiten verursachte, wie Christen Landenberger von Wangen. Infolge seines halsstarrigen Ausbleibens wurde er aber in contumaciam verurteilt und durch den Vogt von Bechburg sein Muttergut mit Beschlag belegt, bis er seinem Versprechen Genüge geleistet hatte.[1]) Konnte innert der vorgesehenen Zeit kein Mann gefunden werden, so stand dem „reuig Gedingten" keine andere Wahl offen, als seinen Kriegsdienst zu leisten.

Die obrigkeitliche Verordnung wurde später etwas gemildert, indem gestattet wurde, statt eines Einheimischen zwei Fremde zu stellen. Hier lief ein Solothurner allerdings Gefahr, wenn er sich zur Werbung auf das Gebiet eines andern Kantons wagte, als Schwarzwerber erfasst und eingesteckt zu werden. Das erfuhr ein Hartmann Schlur von Niedererlinsbach, der in Rubischwil einen Berner auftrieb und deswegen verhaftet wurde.[2]) Wenn die Werbung schliesslich gelang, so kam es vor, dass der Fremde das Haftgeld einsteckte, ins Fäustchen lachte und gar nicht auf dem Sammelplatz einrückte, ohne dass etwas gegen ihn unternommen werden konnte, ausser der Drohung, ihn beim Betreten des Kantons arretieren zu lassen.

Da für den gewöhnlichen Bürger, dem Erfahrung und Routine abgingen, die Suche nach einem Ersatzmann oder zwei sehr schwierig und umständlich war, versuchte mancher durch Erlegung eines Lösegeldes sich zu befreien. Diese Lösegelder beliefen sich auf ganz bedeutende Beträge, die von den Werbern verlangt oder ihnen offeriert wurden. Ein Leutenant Degenscher forderte von einem Gäuer 50, vom Sohne des Untervogts von Matzendorf 100 Taler. Das war eine grosse Summe, wenn man vergleicht, dass der Monatssold kaum fünf Taler betrug. Es überrascht nicht, dass sich das Volk gegen solche Erpressungen zornig auflehnte. Der Grossmetzger Karl Hartmann von Solothurn wurde zwar eingetürmt, da er es gewagt hatte, den Werber Notar Urs Bass „Lecker und Vogel" zu schelten, weil dieser für die Freilassung seines Sohnes

[1]) R. M., 5. November 1691, S. 825.
[2]) R. M., 21. März 1696, S. 266.

42 Taler Reugeld verlangt hatte.[1]) Kaspar Moll von Dulliken, dessen Sohn 30 Gulden zahlen und dazu noch einen Mann stellen sollte, erklärte der Regierung, „man treibe auf dem Lande zu grossem Schaden des Landmanns in Aufdingung zu Kriegsdienst und Loslassung der Gedingten einen sehr starken Menschengwarb, dergestalten, dass er sich wundere, dass m. gn. H. und Ob. nicht mindestens holla (Halt) machten. Es sei ein Schand und ein Spott".[2])

Die Erpressung übermässiger Lösegelder war durch eine obrigkeitliche Verfügung verboten. Jedem Werber war strenge untersagt, ohne obrigkeitliche Einwilligung Reugeld für die Befreiung vom Dienste in Empfang zu nehmen. Wer gegen diesen Erlass handelte, hatte Busse in der doppelten Höhe des empfangenen Lösegeldes zu gewärtigen. Durch die gleiche Verfügung wurden Untertanen, die in der Lage waren, einen von der Regierung anerkannten Stellvertreter anzubieten, vom Dienste befreit.[3])

Ab und zu versuchten Werber Ausreisser durch Vorspiegelung von Versprechungen zurückzulocken. Juliane Schluop, Ehefrau des Rudolf Schlee, forderte deswegen den Goldschmied Heinrich Bieler von Solothurn vor die Schranken der Regierung. Goldschmied Heinrich Bieler von Solothurn, ein Werber des Hauptmanns Vigier, lockte den ausgerissenen Rudolf Schlee vermittelst eines gefälschten Briefes in die Stadt zurück. Unter dem Namen der Schwägerin des Rudolf Schlee versicherte Bieler, Hauptmann Vigier hätte auf seinen Dienst verzichtet, ihm Handgeld und weitere Kosten geschenkt. Als Schlee ahnungslos wieder in Solothurn erschien, liess ihn Bieler gefangen setzen und brachte zur Entschuldigung vor, er hätte nicht gemeint, eine unerlaubte Handlung zu begehen, wenn er sich eines ausgerissenen Soldaten mit List habhaft mache. Schlee wurde vom Rate freigesprochen, weil er aber ein Kantonsfremder war, aus Stadt und Landschaft verwiesen. Bieler hatte sämtliche Kosten zu tragen und wurde wegen Unterschriftenfälschung einige Stunden im Turme des Ratshauses eingesperrt.[4])

Eine andere Kategorie leichter Gesellen erschien wohl auf dem Sammelplatz, nahm aber auf dem Ausmarsch bei einer günstigen Gelegenheit Reissaus. Von 22 Mann, die anfangs August 1706 für Hauptmann von Sury geworben wurden, verschwanden etliche beim Auszug bereits ausserhalb der Stadt im Attisholzwald, andere bei Attiswil. Sie setzten

[1]) R. M., 17. Juli 1715, S. 736.
[2]) R. M., 15. März 1720, S. 275.
[3]) R. M., 26. Oktober 1691, S. 804.
[4]) R. M., 7. Dezember 1695, S. 817.

in einem Kahn über die Aare und wandten sich dem luzernischen Sammelplatze St. Urban zu, vermutlich mit der Absicht, von luzernischen Hauptleuten Handgeld zu nehmen und sie wie die solothurnischen zu betrügen. Weil durch solche Ausreisser die Hauptleute nicht nur geprellt, sondern auch bestohlen wurden, verfügte die Obrigkeit die Bestrafung solcher Vergehen. Untertanen sollten in Zukunft nach der Schwere des Falles gebüsst, Kantonsfremde auf die Galeeren versandt werden. Damit jene Ausreisser ihr Spiel nicht auf Luzerner Boden weiter treiben konnten, und um die dortigen Hauptleute zu warnen, wurde der Vorfall der Regierung von Luzern berichtet: „Neben dem Ueberschwall des von allen Orten her geklagten Räubergesindels haben wir seit einiger Zeit auch eine besondere Gattung der Bösewichter wahrzunehmen gehabt, welche bei unseren Hauptleuten Dienst und Geld auf die Hand nehmen, tapfer zechen, sich lustig machen und nachwärts ausreissen und sich anderstwohin begeben, um ein gleiches Spiel zu verüben. Daher tun wir Euch das kund, damit Eure Hauptleute nicht gleich den Unsrigen betrogen und bestohlen werden."[1])

Das Fehlen eines einheitlichen Anstellungsverhältnisses, d. h. die Verschiedenheit, die herrschte inbezug auf die Dauer der Dienstzeit, auf Sold und Handgeld, verursachten fortwährend Streitigkeiten, Zwist und Händel zwischen den Hauptleuten und ihren Soldaten. Diese beklagten sich über Verminderung des vereinbarten Soldes, Verweigerung des Abschiedes nach Verfluss der Dienstzeit; sie seien an andere Kompagnien, als vorgesehen, abgeschoben worden. Jene behaupteten, die Knechte hätten im Dienste sich für eine weitere Zeit verpflichtet, hätten sich mit einem reduzierten Solde zufrieden gegeben, seien für die Garde, für die sie geworben wurden, als zu klein befunden worden. Die heimische Obrigkeit hatte sich fortwährend mit solchen Klagen und Differenzen zu beschäftigen. Eine Madle Brunner, deren Mann als Marketender gedient hatte und vermeinte, der Hauptmann schulde ihm noch 200 Pistolen, drohte gar mit der Anrufung des jüngsten Gerichtes, wenn die Schuld nicht bezahlt würde.[2])

Um diesen Uebelständen zu steuern und insbesondere auch, um persönlichen Abmachungen der Hauptleute mit fremden Mächten ohne Wissen der Regierung, vor allem mit Ludwig XIV., den Riegel zu schieben, wurde am 15. März 1689 eine neue „Satz- undt Ordnung über Rekrutenwerbung" erlassen:

[1]) Miss- u. Kop. B., 4. August 1706, Bd. 102, S. 191.
[2]) R. M., 1. Oktober 1693, S. 658.

1. So ein Obrister oder Hauptmann um Rekrutenwerbung anhalten will, wann er im Land, soll er persönlich vor Rat erscheinen und sich zuvor bei den Herren den Häuptern, um selbigen den gebührenden Respekt zu erweisen, in Person anmelden.

2. Jede Kompagnie soll auf nicht mehr dann 200 Mann gestellt sein; kein Mann oder Gedingter soll aus dem Lande geschickt werden, er sei dann allhier in der Kanzlei in ein sonderbar darum verordnetes Buch mit Namen, Benamsung der Besoldung und der Zeit, auf wie lange Jahre er aufgedingt worden, eingeschrieben und registriert, wofür der Kanzlei von jedem Mann 10 Kreuzer von dem Hauptmann, ohne Entgelt des Soldaten, solle bezahlt werden; und so darwider gehandelt, der Soldat uneingeschrieben hinweggeschickt oder sonsten eigen Gewalts hinwegziehen wurde, soll der Hauptmann dem Stand von jedwelchem Mann 100 Taler Strafe, und der Untertan, er lasse sich in oder aussert dem Lande dingen, Hab und Gut verfallen, und des Landes verwiesen sein; es wäre dann Sache, dass er allbereits zwei oder drei Monate lang anderer Ursachen halber, ohne mitlaufender List oder Gefährde aussert dem Lande gewesen wäre; darum an alle Vögte solle geschrieben und hiermit zu jedermänniglichem Verhalt publiziert und verlesen werden.

3. Jedwelchem Burger aber ist verwilliget, so er sich in Frankreich befindet, unter solothurnischen Hauptleuten Dienst zu nehmen, allein soll selbiger durch seines Hauptmanns Anordnung allhier bei aufgesetzter Strafe eingeschrieben und wie gemelt registriert werden.

4. Kein Hauptmann soll mehr Recreue[1]) als für Accomplierung der 200 Mann begehren und das bei obgenannter Strafe; damit aber kein Gefährde mitlaufe und die Obrigkeit eine völlige Wissenschaft trage, ist jedwelchem Hauptmann auferlegt, bei Anhaltung der Recreue eine Attestation von drei solothurnischen Ober- oder im Falle, dass nicht so viele bei der Stelle und gegenwärtig wären, von dreien Unteroffiziers, welche bei dero dem Stand geschworenen Eid zeugen und sich eigenhändig unterschreiben sollen, bei wieviel Mannschaft sich die Kompagnie befinde und also zu Erfüllung der 200 Mann abgehen tüe, aufzuweisen und vor Rat einzulegen; befinde sich aber ein Betrug über kurz oder lang, so sollen der begehrende Hauptmann und seine Zeugen der Gebühr nach abgestraft und gebüsst werden.

5. Jedem Obersten und Hauptmann wurde zur Pflicht gemacht, die Erbeinung nicht durch Transgressionen zu verletzen.

[1]) Rekrutenwerbungen.

6. Im Falle ein Landskind sich unterhalten liesse und dingte, nachwärts aber reuig würde, soll selbiges, auf Erstellung eines andern Landskinds und Ersatzung des Haftgelds samt billigmässigen Kosten, wiederum ledig gelassen werden; ob er aber währschaft wäre oder nicht, sofern es zum Streit kommen täte, soll die Decision vor Rat allein gegeben und darüber erkannt werden.

7. Im Falle ein Burger oder Untertan unter andern fremden Diensten und Kompagnien zu einer Ober- oder Unteroffiziersstelle könnte befördert werden, soll keinem Burger oder Untertan dergleichen Beförderung gesperrt, sondern mit Vorwissen seines Hauptmanns, so er im Dienste wäre, zugelassen und vergönnt sein.

8. Alldieweilen glaubwürdig vernommen worden, dass Ihro Königl. May. in dero Gwardi-Regiment keine Soldaten, dann eidgenössischer Nation künftig gedulden, sondern die sich darin befindlichen Deutschen wolle ausmustern lassen, solche aber in übrigen eidgenössischen Regimentern passiert werden; als haben m. gn. H. u. Ob. aller Billigkeit gemäss zu sein erachtet, indeme den Herren Hauptleuten die Recreue dero Kompagnien in regulierter Anzahl zuvervollkommnen widerum erlaubt worden, diejenigen deutschen Soldaten den solothurnischen Hauptleuten anderer eidgenössischer Regimenter und nicht Fremden sollen zukommen und überlassen werden.

Um die Möglichkeit zu besitzen, Hauptleute, die sich den Dekreten der Obrigkeit nicht fügten, zu büssen, wurden gleichzeitig folgende Beschlüsse gefasst:

„Herr Obrist von Salis soll seine Kompagnie als eine Kompagnie des Ortes Solothurn bekennen, erkennen und in selbigem Rang passieren lassen, wo nicht, der Rekrutierung priviert sein.

Dannethin soll sowohl erstermelter Herr Obrister von Salis, als Herr Obrister Surbeck, Herr Hauptmann Commandeur Machet und Herr Hauptmann Mayor Altermatt, alldieweilen sie verheiratet und aber zu Solothurn nicht haushäblich, ehe und bevor sie um Recreue anhalten werden, in kraft neuer Satz- und Ordnung 6000 Franken zu Erbauung eines Hauses in der neuen Vorstadt zu handen des Statseckels oder Standes hinterlegen; welches Haus, wenn die Kinder nach des Vaters Absterben sich samt ihrem Gut in Jahresfrist allhier sesshaft machen werden, ihnen den Kindern widerum zugestellt werden soll; würden aber die Kinder in dieser Jahresfrist sich in Solothurn nicht haushäblich setzen, als soll alsdann das Haus, so es erbauet oder aber annoch nicht erbauet wäre, das Geld der 6000 Franken unsern gn. H. u. Ob. verfallen

und sie, die Kinder, ihres Burgerrechtes priviert sein und selbiges verwürkt haben."[1])

Diese Verfügung wurde später näher präzisiert: Wenn ein solothurnischer Hauptmann keine Mittel allhier in Land habe, auch die Seinigen, wann er gegen einen lobl. Stand oder sonst verfehlen oder die hier habenden Schulden nicht bezahlen täte, für ihn nicht gut sprechen wollten, sollen alsdann einem solchen Hauptmann keine Recreues mehr verwilliget, noch vergönnt werden.[2])

Das Haus resp. die Hinterlage einer Summe von 6000 Fr. waren eine Art Kaution, um die Offiziere zu büssen, wenn sie sich den Verfügungen der Regierung nicht unterordneten.

Hauptmann und Major Urs Altermatt war nicht in der Lage, die geforderte Kaution zu hinterlegen. Um der Obrigkeit den schuldigen Gehorsam zu erweisen, verfügte er sich nach Solothurn, wo ihm der Rat auf seine Bitte hin gestattete, die Summe in sechs Raten zu 1000 Fr. innert sechs Jahren zu entrichten.[3])

Die ins Söldnerregister eingetragenen Soldaten wurden am ersten Ratstag nach der Einschreibung unter „Specification der Aufdingnus, der Besoldung und der Zeit" öffentlich verlesen.[4]) Durch Ratsbeschluss kamen die „Rekrutengelder den zwei auf der Stadtkanzlei besoldeten Substituten zu".[5])

Da es sich als umständlich und kostspielig erwies, die geworbenen Knechte zur Einschreibung nach Solothurn zu beordern, besonders wenn es sich um Werbungen in den äussern Vogteien, im Niederamt, im Schwarzbubenland handelte, wurde gestattet, dieselben vom Landschreiber der betreffenden Vogtei einregistrieren zu lassen. Dieser hatte den Befehl, das Verzeichnis sofort der obrigkeitlichen Kanzlei zuzustellen, nebst Erlag der erhobenen Gebühren. Die Landschreiber nahmen es mit der Einschreibung nicht sehr genau, ebensowenig zeigten sie grosse Eile in der Zustellung der Register. Auch die Werber scheuten sich nicht, die erlassenen Vorschriften zu ignorieren und nach Ablauf der Werbezeit ungescheut weiter zu werben. Die Regierung sah sich daher immer wieder gezwungen, die Verordnungen in Erinnerung zu rufen. Am 9. März 1699 setzte sie gegen die Uebertretung derselben eine Busse

[1]) Mand. B., 1649—1700, S. 337, 24. Juli 1691.
[2]) Mand. B., 26. Oktober 1691, S. 397.
[3]) R. M., 11. April 1689, S. 212.
[4]) Mand. B., 22. Mai 1692, S. 434.
[5]) Miss. B., Bd. 96, S. 181, 1691.

von 100 Kronen fest. Die Einschreibung sollte nur auf der Staatskanzlei erfolgen.[1])

Trotz dieser energischen Sprache liess es die Regierung geschehen, dass die abziehenden Söldner auf den Kanzleien der Landvogteien registriert wurden. Die Landschreiber zeigten in der Zustellung der Verzeichnisse die gleiche Nachlässigkeit wie zuvor, was den Rat veranlasste, mit Strafen zu drohen. Am 4. September 1706 übersandte er deshalb eine neue Verfügung an alle Vögte, in der diese verpflichtet wurden, die Landschreiber aufzufordern, unverzüglich die Soldatenregister an die Staatskanzlei zu übermitteln, unter Androhung hoher Strafe und Ungnade.[2])

Gegen den Abzug uneingeschriebener Söldner handelte der Magistrat mit allem Nachdruck. Das erfuhr der Hauptmann Franz Josef Besenval. Im Frühjahr 1691 warb er ohne Wissen der Obrigkeit eine Kompagnie im Elsass und im angrenzenden Bezirk Dorneck. Die auf solothurnischem Territorium geworbenen Knechte schmuggelte er nach seinem Landsitz Brunnstatt im Elsass. Die Sache kam an den Tag und für die geworbenen 33 solothurnischen Untertanen verfiel Besenval, der neuen Werbeordonnanz gemäss, einer Busse von 3300 Talern oder rund 10'000 Livres. Das war eine empfindliche Strafe, umsomehr als es ihm am nötigen Kapital fehlte, diese Summe zu leisten. Zur Verantwortung gezogen, erklärte er, dass andere auch so geworben, mit denen man aber nicht so strikte, wie gegen ihn, prozediert und verfahren habe; auch habe man zur Untersuchung ihrer Fälle keine „Commissarios" wie jetzt verordnet; den Zeugen sei gedroht worden, sodass sie mehr gewusst hätten, als wahr sei. Der obrigkeitliche Ausschuss, der mit der Untersuchung dieser Angelegenheit betraut war, fühlte sich durch diese Sprache verletzt, sodass Besenval vor die Schranken der Regierung gestellt wurde, wo ihn der Amtschreiber ernstlich zur Ordnung wies.[3])

Weil es sich um eine Kompagnie für Frankreich handelte, legte sich der französische Gesandte ins Mittel für Hauptmann Besenval.

Karl Jakob Besenval, damaliger Landvogt von Bechburg, wurde ebenfalls zur Einvernahme nach Solothurn berufen. Er konnte sich aber ausweisen, dass er an Besenvals Kompagnie nicht beteiligt war und sich aus andern Gründen in Dornach aufgehalten hatte.[4])

[1]) R. M., 9. März 1699, S. 250.
[2]) R. M., 4. September 1706, S. 659.
[3]) R. M., 18. Mai 1691, S. 427.
[4]) R. M., 29. Mai 1691, S. 457.

Altrat Hugi, der als Fürsprecher des Hauptmanns Besenval fungierte, gab vor, dieser habe auf solothurnischem Territorium in Wirklichkeit keine Söldner geworben, sondern ihnen nur Geld zum Vertrinken gegeben und sie ungezwungen nach Brunnstadt verschickt. Es habe sich teils um Franzosen gehandelt, teils um fremde Landstreicher, ausgenommen 33 Mann von Dorneck. Er brachte ferner die Bitte an, diese Kompagnie als eine solothurnische anzuerkennen, mit andern Worten, als eine Kompagnie, die der solothurnischen Regierung und den solohurnischen Rechten unterstellt werde, wärend sie ursprünglich als Freikompagnie gedacht war. Diese Anerkennung verschaffte Solothurn eine stärkere Position in der Verteidigung seiner Interessen dem König gegenüber; es bewahrte das Recht auf Besetzung der Offiziersstellen durch Burger und Untertanen; zudem, und das war von grosser Bedeutung, genoss der Soldat den Schutz seiner Obrigkeit. Die „Avouierung" dieser Kompagnie war ein Geschäft, das vor „räth undt burger" gehörte,da es sich tatsächlich um einen Neuaufbruch handelte. Aus Rücksicht auf den französischen Botschafter wurde die Strafe von 3300 Taler auf 2000 reduziert. Bis zur Abtragung dieser Summe, die innert zwölf Wochen zu geschehen hatte, sollte die neue Kompagnie nicht anerkannt und auch nicht zur Genehmigung dem Grossen Rat vorgelegt werden. Trotz dieser Verminderung war die Strafe so hoch, dass die Beschaffung des Geldes für Besenval unmöglich war.[1])

Altrat Hugi machte alle Anstrengungen, um eine nochmalige Herabsetzung der Busse zu erwirken, indem er in den Protokollen nachwies, dass nie solche Urteile gefällt worden seien. Da ein solcher Betrag nicht zur Hand zu bringen war, anerbot er sich, sein Haus beim Sinnbrunnen als Bürgschaft einzusetzen.[2])

Nachdem sich Amelot noch einmal nachdrücklich für Hauptmann Besenval verwendet hatte, wurde die Busse bis auf 800 Taler erlassen. Amelot stellte auch das Gesuch, die Kompagnie als eine solothurnische anzuerkennen: „weil diese Kompagnie mit höchsten Unkosten wirklich auf die Beine gebracht, verschickt und regimentiert sei, allein in die Länge nicht bestehen könnte, wenn dero Abgang nicht von Zeit zu Zeit mit Recreuen ergänzt würde". Der Rat war einverstanden, der Bitte Amelots zu willfahren, vorausgesetzt, dass die Kapitulation auf den alten Fuss der sechs Taler (18 Franken) gestellt, die Kompagnie als regimen-

[1]) R. M., 20. Juni 1691, S. 497.
[2]) R. M., 3. August 1691, S. 594.

tierte gehalten und „dem Solothurnischen Rang, Zahl undt Namen einverleibt undt verwilligt werde".[1])

Die solothurnische Regierung hat gegenüber Besenval und Amelot eine Niederlage erlitten und daher die Unbotmässigkeit der Offiziere gereizt.

Die Busse von 100 Talern, die die Verordnung von 1689 aussprach, wurde auch dann verhängt, wenn unregistrierte Soldaten schon Jahre lang im Felde standen. Solche Fälle kamen an den Tag, wenn sich die Angehörigen um deren Freilassung an die Obrigkeit wandten. Dem Hauptmann Urs Altermatt, der einen Soldaten ohne vorherige Registrierung abgeführt hatte, wurden bis zur Bezahlung der festgesetzten Busse alle Werbungen verboten.[2])

In den Jahren 1689—1720 betrug, wie schon erwähnt, die Zahl der geworbenen Söldner zur Ergänzung der solothurnischen Kompagnien 6038 Mann. Davon waren 2763 solothurnische Staatsangehörige. 2422 rekrutierten sich aus andern Kantonen: Bern 649, Luzern 267, Bistum Basel 265, Aargau 188, Zürich 153, St. Gallen 146, Freiburg 136, Thurgau 102, Basel 84, Waadt 84, Schwyz 55, Unterwalden 47, Schaffhausen 38, Graubünden 34, Zug 33, Neuenburg 33, Appenzell 30, Genf 27, Uri 19, Wallis 15, Tessin 9, Glarus 8. Der Rest von 853 Mann stammte aus dem Ausland: Deutsche 560, Oesterreicher inklusive Fricktaler 151, Elsässer 97, Franzosen 16, Niederländer 8, Schweden 7, Ungaren 4, Savoyer 3, Polen 3, Irländer 2, Luxemburger 1, Friesländer 1. Die Aargauer und Waadtländer waren zum guten Teil bernische Untertanen, sodass der Anteil Berns um 900 Mann ausmachte. Nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes wandten sich die reformierten Kantone der Schweiz von der französischen Politik, teils auch vom Solddienste ab. Viele ihrer Untertanen, die am französischen Dienste hingen, liessen sich unter „katholische Kompagnien" anwerben, und etwelche traten zum katholischen Glauben über.[3]) Die bernische Obrigkeit sah diese unerlaubte Werbung, ihrer Untertanen mit Unmut und als Klagen über hinterlistige Machinationen vorgebracht wurden, erfasste sie die Gelegenheit, um bei der solothurnischen Regierung mit aller Energie zu protestieren. Die Beziehungen der beiden Kantone waren ohnehin gespannt. Das religiöse Misstrauen, der Kluserhandel, die in den Augen der Berner als zweideutig angesehene Haltung der solothurnischen Regierung während des Bauernkrieges, der erste Villmergerkrieg, hatten

[1]) R. M., 22. Juni 1691, S. 503; 29. August 1691, S. 638; 3. September 1691, S. 667.
[2]) R. M., 24. Oktober 1695, S. 688.
[3]) Taufregister von Deitingen.

eine gereizte Atmosphäre geschaffen, die sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts immer mehr verschärfte. Bei jeder Gelegenheit lenkten die Solothurner die Aufmerksamkeit des französischen Gesandten auf die drohende Gesinnung der Berner und die Möglichkeit eines Ueberfalles hin, wenn sie um die Bezahlung der Pensionen und Zinsen baten, und begründeten damit die Notwendigkeit einer beschleunigten Errichtung der Schanzen.

Am 13. Januar 1692 erhob Bern bei Solothurn Einspruch wegen der Aufdingung bernischer Untertanen. Den Anlass dazu gab die Werbung eines Hans Jaggi von Leuzigen, dessen Vater in Bern vorgebracht hatte, der Sohn sei unlängst in Solothurn von Werbern angepackt, beweint und endlich hinterlistig gezwungen worden, unter Hauptmann Wagner Kriegsdienst zu nehmen. Wie nun der Vater solches vernommen, habe er getrachtet, seinen Sohn wiederum ledig zu machen und für die Loslassung gedachtem Hauptmann Wagner 50 Taler versprochen, dabei aber vorbehalten die Einwilligung und Gutheissung seines Oberamtmanns Schultheiss zu Büren. Nachdem aber gedachter Schultheiss nicht zulassen wollen, dass er, Jaggi, für die Erkaufung seines Sohnes ein Mehreres bezahle, als ihm Handgeld zugestellt und sonsten für Zehrung bezahlt worden, habe ihm mehrgedachter Hauptmann Wagner gedroht, seines Orts über seinen Sohn Standrecht halten und seinen Hans Jaggis Namen an den Galgen schlagen zu lassen.

Wenn bernische Untertanen auf solothurnischem Territorium Geschäfte zu erledigen hätten, würden sie arglistigerweise angefallen und zum Kriegsdienste überredet; sie seien bald nicht mehr vor den Werbern sicher. Bern hoffe, die solothurnische Obrigkeit werde Vorkehrungen treffen, damit die Berner in Zukunft von solchen Werbungen verschont würden.[1])

Am 3. Februar übersandte Solothurn der Berner Regierung die Rechtfertigung des Hauptmanns Wagner, der erklärte, Hans Jaggi sei ihm zugeführt worden und habe ihn um Dienst ersucht. Als sich herausstellte, Jaggi sei ein Berner, habe er ihn zurückgewiesen, denn er begehre keine Berner zu werben, weil diese, wenn sie genug gegessen und getrunken hätten, mit dem Handgeld davon liefen. Jaggi habe aber versichert, er würde ihm treu und redlich dienen und begehre aus Missmut wegen Ehezerwürfnissen fortzuziehen. Auf verschiedentliches Anhalten habe er ihn eingestellt und ihm einen Louis d'Or auf die Hand gegeben, doch

[1]) Bernerschreiben, Bd. 30, S. 390, 13. Januar 1692.

unter der Bedingung, dass er sich nicht mehr nach Hause begebe, sondern den Wegzug seinen Angehörigen melden lasse. Wenn Jaggi nach Hause ginge und nachher den Abzug verweigern sollte, würde er ihn als Ausreisser behandeln und nach Kriegsgebrauch seinen Namen öffentlich an den Galgen schlagen lassen. Dessen sei Jaggi zufrieden gewesen. Hauptmann Wagner erzählte ferner, er habe Jaggi eine Bedenkzeit von drei Tagen eingeräumt und sich bereit erklärt, ihn frei zu geben, wenn er die Werbung bereuen und das Handgeld und die andern Auslagen ersetzen würde. Etliche Tage nach diesem festgesetzten Termin habe Jaggi durchs Thor hinaus das Weite suchen wollen; er sei aber von der Schildwache erkannt und zurückgewiesen worden. Um sich unkenntlich zu machen, habe er seinen langen Bart abgeschnitten und sei zu Pferd entkommen. Hauptmann Wagner benachrichtigte daraufhin die Angehörigen in Leuzigen, er werde über den Ausreisser Standrecht halten und seinen Namen an den Galgen schlagen lassen. Daraufhin habe Vater Samuel Jaggi um Nachsicht und um Freilassung des Sohnes gebeten, die gegen Erlegung von 50 Talern oder Stellung eines andern Mannes zugebilligt worden sei. Hauptmann Wagner verwahrte sich gegen die Anschuldigung, er habe mit List, Lug und Trug, bernische Untertanen geworben, im Gegenteil, er habe ihnen gegenüber mehr Güte und Nachsicht walten lassen, als sie verdient hätten.[1])

Kurz darauf, am 5. Mai 1692, langte ein weiteres Beschwerdeschreiben vom bernischen Schultheissen von Büren ein. Er beklagte sich wegen der Werbung des Adam Spar von Lengnau, der anfangs Mai in Selzach gearbeitet habe. Darin wird ausgeführt, als Adam Spar sich am Sonntag, den 4. Mai, ins Wirtshaus zu Selzach begeben, um da einen Trunk zu tun, habe er etliche junge Gesellen angetroffen, die vom Kriegsdingen gesprochen und ihn zu bewegen versucht hätten, sich anwerben zu lassen. Ein Hans Froni habe sich sonderlich stark hervorgetan, ihm Geld gezeigt und ihn veranlasst, mitzutrinken. Spar habe sich gänzlich geweigert, zu Kriege zu gehen, und auch kein Geld angenommen. Von Froni sei ihm ein weiss und blaues Band um den Hut geschlungen worden, und man habe ihn gehalten, wie wenn er gedingt hätte. Spar habe sich dagegen gewehrt. Auf solches Verweigern sei ihm Lohn und Werkzeug bei seinem Meister in Selzach in Verbot gelegt und er sei verschiedentlich vom Weibel aufgeboten worden, sich nach Solothurn zu verfügen, um sich zu verantworten.

---

[1]) Konz. B., 3. Februar 1692, S. 286.

Der Schultheiss von Büren legte gegen die Werbung bernischer Untertanen und die Machinationen bei der Werbung Verwahrung ein, da auch aus dem Bucheggberg Klagen eingetroffen seien. Er verwies auf die Mandate der Berner Regierung, nach denen es den Untertanen verboten sei, äussere Kriegsdienste ohne Bewilligung anzunehmen.[1])

Damals hatte sich das Verhältnis zu Bern verschlimmert. Als während des Pfälzischen Krieges, 1688—1697, im Jahre 1690 die Feindseligkeiten auch zwischen Ludwig XIV. und Amadeus II. von Savoyen ausbrachen, wurde ein grosser Teil des Herzogtums von Catinat besetzt. Dadurch wurde Bern besorgt um Genf und die Waadt. Die beruhigenden Versicherungen des französischen Gesandten Amelot, dass der König gegen diese Gebiete nichts vorhabe, behoben Berns Befürchtungen nicht, und es war darauf bedacht, sie für alle Fälle des notwendigen Schutzes zu versichern. Im Januar 1692 lud es zu diesem Zwecke Freiburg und Solothurn zu einer Konferenz nach Aarberg ein, mit dem Ziele, das Bistum Basel, Genf und Neuenburg in den Bund der drei Städte aufzunehmen. Freiburg und Solothurn sollten sich entschliessen, Genf zu schützen; anderseits war Bern bereit, sich für die Verteidigung des Bistums Basel zu verpflichten. Die Verhandlungen nahmen einen günstigen Verlauf, bis sich Amelot hineinmischte, der eine solche Uebereinkunft zu verhindern suchte, damit der König in seinen Absichten dadurch nicht gehemmt würde. Es gelang ihm, Solothurn zu bestimmen, als Vorbedingung für diese Abkommen die Erledigung alter Streitfragen zu verlangen. Solothurn liess sich beeinflussen und forderte in einer Konferenz mit Bern, „dass der Handel freigegeben, die Errichtung der Gültbriefen nicht gehemmt und die Beschwerden in der Schiffahrt abgestellt würden". Freiburg wünschte die Schlichtung ähnlicher Streitpunkte. Bern suchte diesen Fragen auszuweichen, und die Verhandlungen, auf deren günstigen Abschluss es gezählt hatte, brachen ergebnislos ab.

Der Ausgang dieser Konferenz hatte Bern tief gekränkt und den Zorn gegen Solothurn bedeutend geschürt. Seiner gereizten Stimmung verlieh es Ausdruck in der Frage der Werbung seiner Untertanen durch solothurnische Agenten, die trotz des erhobenen Einspruches ihre Tätigkeit fortsetzten.

Im Dezember ordnete Bern zwei Deputierte nach Solothurn ab, um die Klagen persönlich vorzubringen. Es waren Bernhard von Muralt vom Kleinen und Altlandvogt Willading vom Grossen Rat, zwei Fran-

[1]) Bernerschreiben, Bd. 30, S. 416, 5. Mai 1692.

zosenfeinde. Sie trugen ihre Beschwerden zuerst vor dem Kleinen, dann vor dem Grossen Rate vor: Die bernische Regierung erachte es nach dem Beispiel ihrer Vorfahren als notwendig, ihre Landmacht stets stark zu erhalten und ihren Untertanen alle fremden Kriegsdienste scharf zu verbieten. Man habe alle männlichen Untertanen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt, in Kriegs- und Musterrödel aufgenommen, unter die Obersten und Hauptleute verteilt und sie eidlich verpflichtet, in keine äussern Kriegsdienste zu treten; aus welchem dann folge, dass vermöge göttlich, natürlich und aller Völker Recht solche Untertanen nicht mehr sui juris und nicht befugt seien, andere Dienste anzunehmen. Es sei unfassbar, wie der Stand Solothurn, mit dem Bern so eng verbunden, verburgrechtet, verbrüdert sei, den bernischen Untertanen zur Verweigerung ihres schuldigen Gehorsams Stadt und Land offen halte; es widerspreche den Verträgen, dass eine Obrigkeit die Untertanen einer andern wegziehe. Dies geschehe durch das Kriegsdingen und Bern wünsche in Zukunft in solchen Angelegenheiten in Ruhe gelassen zu werden. Zudem mache es sich die bernische Regierung zu einer Gewissenspflicht, ihre Untertanen nicht in Offensivdienste ziehen zu lassen, durch die Länder angegriffen und verwüstet würden, mit denen sie im Frieden lebe. Sie hoffe daher, die solothurnische Obrigkeit verschaffe, dass die Werbung bernischer Untertanen, sie geschehe aus freien Stücken, mit List oder Gewalt, in Zukunft unterlassen werde. Auch wenn die Aufdingung mit freiem Willen geschehe, so komme es doch oft vor, dass Weiber ihre Männer, Kinder ihre Väter, Väter ihre Kinder reklamierten und viele Familien znm Verdrusse der Obrigkeit des Rückhaltes beraubt oder gar ruiniert würden. Bern sei entschlossen gewesen, die eingelangten Klagen mit Stillschweigen zu übergehen, aber sie seien in solch hoher Zahl eingetroffen, dass man nachdenklich geworden sei. Man sei weit davon entfernt, den Solothurnern das Recht zu bestreiten, ihre Untertanen oder Fremde auf ihrem eigenen Territorium zu werben, doch sollte das nicht mit Untertanen zwischen so eng verbündeten Ständen gegen den Willen der Obrigkeit geschehen. Wenn Solothurn ohne Bedenken gestatte, unterschiedslos Werbungen vorzunehmen, so bleibe kein anderes Mittel übrig, als den Bernern das Betreten solothurnischer Botmässigkeit zu verbieten. Das wäre allerdings eine verdriessliche Sache, weil dadurch der freie Handel und Wandel unterbunden würde. Bern hoffe, die Solothurner würden Anstalten treffen, dass dies vermieden werden könne, damit das Gemeininteresse dem Privatinteresse vorgezogen und die alte Freundschaft weiter gepflegt würde.

Nachdem Muralt also gesprochen hatte, ergriff Willading das Wort und verteidigte mit einer staatsrechtlichen Begründung den Standpunkt Berns in der Frage der Werbung seiner Untertanen.[1])

Solothurn und Bern besassen oberhalb Grenchen gemeinsam die Waldung Itenberg. Während Solothurn das freie Durchzugsrecht beanspruchte, auch für seine Söldnerzüge, bestand Bern darauf, allfällig unter solothurnischen Kompagnien sich befindende bernische Untertanen dort abzufangen.

Weil dieses Geschäft „von Importantz undt Wichtigkeit, zemalen man anjetzo mit verschiedenen Staatssachen berührt", wurde der bernischen Delegation mitgeteilt, „dass sie es zu keinem Verdruss uffnemmen wolten, wenn vorläufig keine Antwort gegeben werde". Es wurde ein Ausschuss bestellt, der die Sache „wohl ventilirn, reiffsinnig überlegen", und ein Gutachten ausfertigen musste.

Bern bedankte sich bei Solothurn ganz angelegentlich für den freundlichen Empfang seiner Ehrengesandten, die „höchstrühmend hinterbracht, mit was grossen Ehren, köstlichen Traktamenten und Gastfreihaltung dieselben angesehen, so wir abermal anderst nicht, als ein Zeichen Eurer gegen unsern Stand tragenden Affektion aufnehmen können".[2])

Die Regierung von Solothurn war wegen dieser Demarche Berns nicht nur höchst verstimmt, sie empfand vor Berns Drohungen eine gewisse Angst. In ihrer Besorgnis wandte sie sich an den französischen Gesandten, um mit ihm den Vorfall zu besprechen. Ihre Abgeordneten verlegten das Hauptgewicht der Aussprache auf die Frage der Transgressionen, durch deren Bewilligung sich Solothurn den Zorn Oesterreichs und seiner Verbündeten, sowie ihrer Anhänger in der Schweiz auf sich geladen habe. Wegen der Kornsperre Oesterreichs, wodurch einige Kantone schwer betroffen würden, sei der Hass gegen diejenigen Orte, die die offensive Verwendung der Truppen zuliessen, aufs höchste gestiegen, da man sie für die Massnahme Oesterreichs verantwortlich mache. Die Erbitterung sei so gross, dass ein Bruch in der Eidgenossenschaft zu befürchten sei; denn die Kluft zwischen den Religionsparteien sei grösser als je. Wenn Solothurn den Anmassungen Berns nicht entspreche, und das sei wahrscheinlich, könne ein Krieg ausbrechen, wozu Bern schon lange gerüstet sei. Amelot suchte die Aufregung der Solothurner zu zerstreuen und versicherte sie der Huld Frankreichs. Er glaubte, das ganze sei nichts anderes, als eine österreichische Machination gegen Frankreich, die

[1]) R. M., 15. u. 16. Dezember 1692, S. 922 u. 928.
[2]) Bernerschreiben, Bd. 30, S. 409.

Hungersnot sei nicht so gross, auch fürchte er keinen Ausbruch von Feindseligkeiten, da besonders Zürich keinen Krieg wolle. Der Schritt Berns habe lediglich zum Ziele, Solothurn einzuschüchtern.

Solothurn war damit seiner Angst nicht enthoben. Es wandte sich um Rat an die beiden befreundeten Städte Luzern und Freiburg. Besonders schwer empfand man die Drohung, den freien Handel und Wandel zu hemmen, denn das bedeute eine Vorkehrung, die noch von keinem souveränen Stand einem andern in der Eidgenossenschaft zugemutet worden sei und allerhand bedenkliche Konsequenzen nach sich ziehen könne. Die beiden Städte wurden ersucht, über dies so „fremde Ansinnen" ihre „reyffe reflectiones ohnbeschwert zu machen, alles wohl zu überlegen und ihre hochweisen Sentiments zu entdecken".[1])

Solothurn entschloss sich, die Forderung Berns abzulehnen, was am 21. Februar 1693 der bernischen Regierung in einem knapp gehaltenen Schreiben mitgeteilt wurde. Darin wurde dem Befremden über die Entsendung einer bernischen Deputation Ausdruck verliehen, da man sich nicht zu erinnern vermöge, dass jemals in der Eidgenossenschaft ein Stand an einen andern das Ansinnen gestellt habe, dieser dürfte nicht gestatten, diejenigen, die freiwillig in seiner Jurisdiktion in zivilischen oder militärischen Dienst treten wollten, anzunehmen und aufzudingen; denn auf dergleichen Zugeständnissen beruhten die vornehmsten Zeichen der souveränen Autorität. Solothurn gab zu, dass die Werbung mit List, Lug und Trug ungebührliche und strafbare Mittel seien. Dem zu steuern, sei vor etlichen Jahren, es war im Jahre 1689, eine Werbeordnung aufgestellt, dass bei Strafe keine Soldaten von Solothurn abgeführt werden dürften, sie hätten denn zuvor auf der Kanzlei persönlich angegeben, auf welche Weise, auf wieviele Jahre und zu welchem Solde sie den Dienst angenommen hätten. Indessen sei es eine Niederträchtigkeit, wenn Leute, die freiwillig dingten, nachher mit dem empfangenen Handgeld das Weite suchten und obendrein ihr schimpfliches Benehmen beschönigten.

„Sonsten können wir uns nicht verhalten, was massen uns nicht wenig geschmerzet, dass wegen dieser und andern Beschwerden, unsere Abgesandten, als sie die Eurigen deswegen in Baden gesprochen, wider alles Verhoffen vernehmen müssen, dass sie dieseres Geschäftes wegen nicht instruiert wären, daraus wir zu mutmassen und abzunehmen gehabt, in was geringer Beobachtung unser Stand bei Euch müsse gehalten werden".[2])

[1]) Konz. B., 19. Januar 1693, S. 563.
[2]) Miss. B.. Bd. 96, 21. Februar 1693, S. 169.

Diese ablehnende Stellungnahme Solothurns steigerte den Unmut der bernischen Obrigkeit noch mehr. Schon am folgenden Tage verlieh sie in einem langen Schreiben ihrer Gereiztheit mit energischen Worten Ausdruck, indem sie den Solothurnern unzweideutig ihren Standpunkt auseinandersetzte. Sie wies darauf hin, dass ihr Begehren, keine Untertanen anderer Orte zu werben, nicht neu, sondern vor langen Zeiten, sowohl von Solothurn als andern Ständen der Eidgenossenschaft, gebilligt worden sei, und erinnerte an zwei Schreiben, die Solothurn am 2. Oktober 1567 und 7. März 1570 in gleicher Sache an Bern gerichtet habe. Bern verstehe es nicht, dass ein mit Burgerrecht und Bruderschaft zugetaner miteidgenössischer Ort seine Untertanen „wider den schuldigen Gehorsam, wieder Verbot, Ehr und Eid" für fremde Kriegsdienste aufdinge und ausser Landes entführe, statt diese pflichtvergessenen Leute der Obrigkeit zur Bestrafung zu überweisen. So müsse es sehen, wie die erlassenen Mandate mit Füssen getreten, die Obrigkeit zum „Gelächter exponiert" und ihrer Untertanen beraubt werde, auf denen nächst Gott die „Stärke, Macht, Kraft, Sekuritas und Konservation" des Staates beruhe. Diesem stillschweigend zuzuschauen, könne kein Vernünftiger verlangen. Mit der Eintragung der abziehenden Söldner in ein Register sei der Sache nicht gedient. Es handle sich nicht darum, dass bernische Untertanen durch solothurnische Werber redlich gedingt würden, sondern dass diese weder Fug noch Recht besässen, bernische Untertanen wider den Willen der Regierung zu werben und ausser Landes zu führen. Bern habe eine Ehrendeputation nach Solothurn entsandt, um dem verbündeten Stand seine wahre Liebe und aufrichtige Freundschaft zu bezeugen, und wenn die Tagsatzungsabgeordneten keine Instruktionen über diesen Fall erhalten hätten, sei das nicht als eine Geringschätzung Solothurns auszulegen. Bern sei bestrebt, das freundnachbarliche güte Einvernehmen nach bestem Vermögen zu fördern und ersuche Solothurn, ein gleiches zu tun und Remedur zu schaffen, und sei bereit, zu gegebener Zeit auf einer freundschaftlichen Zusammenkunft die Differenzen gütlich zu erledigen.[1])

An der im März stattfindenden Konferenz in Bremgarten unterbreiteten die solothurnischen Gesandten diesen Zwist verschiedenen Abgeordneten, um darüber ihre Meinung zu hören. Während sich Schultheiss Dürler von Luzern zurückhaltend verhielt, verspürten sie, dass Burgermeister Escher und Statthalter Meyer von Zürich, wie es

[1]) Bernerschreiben, Bd. 30, S. 456, 22. Februar 1693.

schien, für Solothurn eines ganz andern Sinnes waren und zum Vorteile Solothurns einen guten Willen bekundeten. Dagegen kränkte die Solothurner das unfreundliche Benehmen der bernischen Abgeordneten. In ihrer Berichterstattung konnten sie es nicht verwinden, dass, als sie in Lenzburg in dem gleichen Wirtshaus abstiegen, sie von den Bernern völlig ignoriert wurden, wie wenn man sie nicht gekannt hätte.[1])

In diesem Werbestreit stand das Unrecht unbestritten auf Seite Solothurns; denn nach damaligem Rechtsbegriff waren die Untertanen persönlich nicht frei, sondern Angehörige der Obrigkeit. Solothurnische Werber waren keineswegs befugt, ohne Bewilligung der Berner Regierung bernische Untertanen zu werben und zum Kriegsdienste ausser Landes zu führen, auch dann nicht, wenn sich diese freiwillig werben liessen.

Die solothurnischen Werber fuhren trotzdem fort, bernische Untertanen zu dingen, wo sie sich zum Kriegsdienste bereit erklärten. Bei Streitigkeiten zwischen Werbern und Geworbenen hielt es aber der Rat „nicht mehr für tunlich, wegen ohnfreündtlichen und ohnnachbarlichen Improceduren beim lobl. Stand Bern" vorstellig zu werden.[2])

Nicht nur von Bern, auch von andern Seiten liefen der solothurnischen Regierung Reklamationen und Beschwerdeschreiben zu, worin über die Tätigkeit ihrer Werber Klage geführt wurde. Fremde Heerführer, die mit ihren Truppen an der solothurnischen Grenze lagerten, wurden vorstellig, weil die Werber ihre Soldaten über die Grenze lockten und diese Ausreisser andern Armeen lieferten. Generalwachtmeister Freiherr von Soyère, der im Dienste Bayerns war und mit seinem Regimente bei Rheinfelden stand, klagte wider den Landvogt von Gösgen, weil dieser ausgerissene Dragoner dem zu Olten werbenden Hauptmann Besenval in französische Dienste zugespielt und dem Werbeplatz St. Urban zugeführt hatte.

Da schon verschiedene ähnliche Reklamationen eingetroffen waren, in denen irrtümlicherweise ein Hauptmann Sury erwähnt wurde, legten die Herren Sury im Rate Wert darauf, den Irrtum dem Generalwachtmeister Freiherr von Soyère zu berichten; denn sie befürchteten, es könnte einem Offizier ihrer Familie, wenn er je in deutsche Gefangenschaft fallen sollte, zum Verhängnis werden.[3])

Um einem allfälligen Konflikte vorzubeugen, der aus solchen Werbungen entstehen konnte, da der Kaiser gegen Solothurn der Trans-

[1]) R. M., 16. März 1693, S. 216.
[2]) R. M., 23. März 1696, S. 279.
[3]) R. M., 14. Januar 1692, S. 25.

gressionen wegen einen grossen Unwillen hegte, wurde die „Debauchierung frömbder Völkeren" durch obrigkeitliche Verfügung strenge untersagt. Insbesondere wurde verboten, die Mannschaft der Besatzungen benachbarter kaiserlicher Plätze auf solothurnisches Territorium herüberzulocken und für französische Dienste zu gewinnen, da dies der Neutralität widerspreche und leicht zu Verwicklungen führen könnte.[1])

Geheime Werbungen.

Trotzdem im Kanton Solothurn zur Komplettierung der vielen in Frankreich stehenden Kompagnien nicht genügend eigene Leute zur Verfügung standen und stets nach Untertanen anderer Orte und auch Ausländern Umschau gehalten werden musste, trieben Schwarzwerber auf solothurnischem Territorium ihr verbotenes Geschäft. In unzähligen Erlassen forderte die Obrigkeit die Vögte auf, ein wachsames Auge auf fremde Werber und auf einheimische zu richten, auch auf deren Werbeagenten und Trabanten, um der unerlaubten Werbung den Riegel zu stossen. Sie wurden angewiesen, das Werbegeschäft aufmerksam zu überwachen und strenge Kontrolle auszuüben, ob jeder Werber mit einem amtlichen Werbepatent versehen sei. Die Gültigkeit eines Werbepatentes belief sich auf sechs Monate.[2]) Die Vögte erhielten Befehl, die fremden Werber gefangen zu nehmen, den Verhaft gebührend zu berichten, die Untertanen, die sich unerlaubterweise gastfrei halten liessen, bei Wasser und Brot zu inkarzerieren, des Landes zu verweisen und das Vermögen zu konfiszieren. Den Untertanen wurde bei Leibstrafe und Landesverwirkung allen Ernstes untersagt und verboten, dergleichen unerlaubten Werbern Vorschub und Hilfeleistung zu tun, weder mit ihnen in heimlicher Verständnus oder Gemeinschaft zu stehen, noch ihnen einige Mannschaft zuzuweisen. Damit die Fehlbaren eher entdeckt und die verbotenen Werbungen an den Tag gebracht wurden, stellte die Obrigkeit jedem Verleider, der Schwarzwerber bekannt gab, eine Belohnung in Aussicht. Dieser obrigkeitliche Beschluss wurde öffentlich verkündet und von Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht.[3])

Je schwieriger es den solothurnischen Werbern wurde, die für avouierte Kompagnien erforderlichen Soldaten aufzutreiben, umso schärfer rückte der Rat gegen die Falschwerber und gegen jene Untertanen zu Felde, die

[1]) R. M., S. 21, 14. Januar 1692.
[2]) R. M., 23. November 1693, S. 775.
[3]) R. M., 20. Dezember 1706; 31. August 1711.

sich verbotenerweise dingen liessen. Es soll nicht vergessen sein, dass fast sämtliche Mitglieder des Kleinen und Grossen Rates alte oder aktive Offiziere aus fremden Diensten oder Verwandte von solchen waren.

Ein Jakob Stöckli von Witterswil, der sich von einem fremden, d. h. nicht solothurnischen Hauptmann anwerben liess, wurde, andern zu einem Exempel, aus dem Lande verbannt und über sein Gut der Geltstag ausgesprochen.[1])

Dieser Fall weist darauf hin, dass Untertanen härter gehalten wurden als etwa der Herr von Besenval.

Auch mit der in der Werbeordnung vom 15. März 1689 festgesetzten Busse von 100 Talern für den falsch geworbenen Mann wurde Ernst gemacht. Ein Italiener, der hochsträflich im Wirtshaus zum „Bären" in Solothurn ohne obrigkeitliche Bewilligung Soldaten geworben hatte, wurde in Gefangenschaft gesetzt und, obwohl er als Ausländer eine höhere Strafe verdient hätte, wurde er behandelt wie Einheimische und für jeden geworbenen Mann mit „nur hundert Talern" gebüsst, aber bis zur Entrichtung dieser Summe im Gefängnis gehalten und nachher des Landes verwiesen. Gleichzeitig wurde auch der Bärenwirt, der dieser Werbung halber genugsame Bekanntschaft gehabt, solche aber nicht angezeigt, zur Rede gestellt und seine Verantwortung darüber aufgenommen. Einem andern im „Bären" einlogierten Werber wurde das „Pferd und anderes in fiscum genommen".[2])

Am 8. Oktober 1691 stand Leutnant May von Bern mit seinem ältern Bruder vor den Schranken der solothurnischen Regierung, um sich unerlaubter Werbung wegen zu verantworten. Leutenant May stand unter dem solothurnischen Obersten Lorenz Greder in französischen Diensten. Er hatte versucht, auf geheimem Wege etliche Mann zu werben. Wie er vorgab, sei er willens gewesen, nur Berner zu dingen und Solothurn zum Sammelplatz seiner Truppen zu machen. Einem halbwüchsigen solothurnischen Burschen habe er zur Herauslösung seiner versetzten Trompete fünf Pfund geschenkt und ihn nachher mit seinen geworbenen Knechten mitlaufen lassen. Wegen seiner Jugendlichkeit habe der Bursche aber zu einem Soldaten nicht getaugt. Was sein Korporal, der ein liederliches Leben führe, in der Weinfüechte getan, sei nicht auf sein Geheiss geschehen und das in der Klage erwähnte Weib habe von ihm keine Kommission gehabt, jemanden aufzusuchen oder zu dingen.

---

[1]) R. M., 8. Mai 1691, S. 370.
[2]) R. M., 25. Januar 1690, S. 43.

Obwohl May vermöge der Werbesatzung wenigstens 400 Taler Strafe verwirkt gehabt hätte, wurde diese „aus absonderlicher Gutmütigkeit und in Ansehen seines adeligen Herkommens" auf 150 Taler reduziert. Die Bitte Mays auf Ermässigung um 50 Taler wurde abgewiesen. Weil der Wirt, wie der Kleinweibel konstatierte, „mit der Zäch ohngebührlich verfahren" und 19 Kronen und einige Batzen gefordert hatte, wurden die Arrestkosten Mays auf die Hälfte herabgesetzt. Da die Untersuchung ergab, dass Amtsdiener auf Rechnung Mays gezecht hatten, musste ein Teil der Wirtshausrechnung aus dem Stadtseckel bezahlt werden.[1])

Auf diesen Fall verwiesen die Berner fast ein Vierteljahrhundert später, um den Solothurnern ihre höhere Gesinnung zu beweisen, als in Oberbipp ein solothurnischer Werber ertappt wurde. Während der Solothurner Schöni, der in Niederbipp einen Berner geworben, mit der geringsten Strafe von 50 Talern bedacht worden sei, schrieb Bern am 6. Februar 1715, sei ca. 20 Jahre zuvor ein Berner Burger aus angesehener Familie wegen Anwerbung eines Betteljungen für seinen Hauptmann, der noch ein Solothurner gewesen, neben Erlag von 50 Talern für die Kosten, mit einer Busse von 500 Talern belegt worden. Bern habe zur Erhaltung guter Nachbarschaft die Milde der Strenge vorgezogen, in der Hoffnung, Solothurn werde in ähnlichen Fällen gleich gelinde verfahren.[2])

Auffälligerweise erliess der solothurnische Magistrat dem luzernischen Obersten Fleckenstein jede Busse, als er mit Schultheiss Dürler zur Begehung des österlichen Festes in Dornach im Kapuzinerkloster weilte und daselbst mit Hilfe von Mönchen eine Anzahl Knechte warb. Der Vogt von Dorneck erhielt den Auftrag, den Abmarsch zu untersagen, die abgenommenen Werbungsgelder einzuziehen und jene, die gedingt hatten, nach Solothurn vor den Ordentlichen Rat zu stellen.[3]) Der Rat richtete ein Schreiben an Luzern, dass er mit Befremden vernommen, wie Herr Obristleutenant Jost von Fleckenstein zu Dorneck wider alles Herkommen sich unterfangen, zehn Untertanen einer jüngst dort abgedankten Kompagnie zu werben. Nach Brauch hätte Solothurn alle Ursache gehabt, ihn mit einer Geldbusse zu belegen. Aus freundeidgenössischem Respekt und, weil Oberst Fleckenstein einer der ältesten Luzerner Ratsfreunde sei, habe man ihm den Fehler verziehen, man hoffe aber, er werde in Zukunft alle Werbungen auf Solothurner Boden unterlassen.[4])

---

[1]) R. M., 8. und 10. Oktober 1691, S. 756 und 760.
[2]) Berner Schreiben, Bd. 35, 6. Februar 1715.
[3]) Mand. B., 1691, S. 122.
[4]) Konz. B., 1691, S. 123, 19. April.

Die Antwort Luzerns liess nicht lange auf sich warten; sie bemerkte, dass in solothurnischen Kompagnien sicher so viele Luzerner sich befänden, wie Solothurner in luzernischen; im übrigen werde man diesen Dingen in Zukunft mehr Aufmerksamkeit widmen.[1])

Die gnädigen Herren von Solothurn waren ob dieser Schreibweise sehr überrascht, und weil diese Antwort „mit sehr empfindlichen terminis" versehen war, erhielt der Stadtschreiber den Auftrag, eine Erwiderung aufzusetzen. Darin wurde an die Luzerner Regierung die Frage gerichtet, wie sie sich wohl verhalten würde, wenn jemand unter luzernischer Botmässigkeit sich unterstehen würde, Kriegsvölker ohne hochobrigkeitliche Erlaubnis öffentlich zu dingen, wie dies von Herrn von Fleckenstein getan worden sei, dem, als einem hohen, erfahrenen Offizier wohl hätte bewusst sein sollen, dass er ohne Bewilligung derartige Werbungen nicht vornehmen dürfe. Luzern werde es Solothurn nicht verargen können, die publizierten Mandata gegen das unerlaubte Werben zu manutenieren, zu schützen und zu schirmen, wie dies in der ganzen Eidgenossenschaft üblich sei.[2])

Der Vogt von Dorneck erhielt den Befehl, dem „Guardiano" der Ew. Väteren Capuzineren zu Dorneckbrugg in seiner Manier zu bedeuten, dass die Obrigkeit wegen der Mitwirkung seiner Religiosen bei der Söldnerwerbung durch Oberst Fleckenstein, indem sie die Untertanen verleitet und angetrieben, ein grosses Missfallen empfunden habe und solche Werbungen ein für allemal verbiete.[3])

Gleich wie Oberst von Fleckenstein kamen auch die Väter Kapuziner, die bei der unerlaubten Werbung mitgewirkt hatten, mit einem leichten Verweise davon. Eine gleiche Nachsicht übte man einem Stiftsinsassen von Schönenwerd gegenüber, der auf heimliche Weise im Niederamt Werbungen für das Werbebureau der Frau des Obersten Pfyffer sel. von Luzern besorgt hatte. Der Vogt von Gösgen hatte ihm „eine ernstliche Censur" zu geben, mit dem Hinzutun, „dass, wenn man werde vernehmen, dass er sich ferner werde gelusten lassen, dergleiche Werbungen vorzunehmen, man die Mensur darüber zu legen wohl wissen werde."[4])

Weniger glücklich schlüpfte durch die Maschen des Gesetzes der Wachtmeister des Obersten von Salis, Benedikt Schläfli von Horriwil, der wegen heimlicher Werbung in Arrest gesetzt und mit 40 Kronen gebüsst

[1]) Luzerner Schreiben, Bd. 14, 25. April 1691.
[2]) Konz. B., 4. Mai 1691, S. 143.
[3]) R. M., 19. April 1691, S. 313.
[4]) R. M., 12. März 1691, S. 191.

wurde.[1]) Hans Uecker von Büsserach und seine Frau, die ihrem Schwager aus Bünden bei der Werbung von Söldnern im Schwarzbubenland „durch allerlei List verhilflich" gewesen, wurden mit „je einhundert Pfund hiesiger Währung belegt, verordnetermassen an dem neuen Gebäu des Kirchhofes der Stadt anzuwenden". Sodann mussten sie dem Vogt von Thierstein für seine Mühe fünf Taler und jedem der sie nach Solothurn begleitenden Männer einen Taler bezahlen.[2])

Zwei Basler Werbern, Vater und Sohn, namens Keller, gelang es den ganzen Sommer des Jahres 1690 hindurch, bald da, bald dort auf solothurnischem Gebiete ein geheimes Werbegeschäft zu betreiben. An die Vögte von Falkenstein, Bechburg, Gösgen und Olten erliess der Rat die Aufforderung, auf sie Acht zu geben und sie bei Betreten des Landes gefänglich einzuziehen. Der Vogt von Falkenstein, der den jungen Keller und seinen Wachtmeister erwischen konnte, liess auf obrigkeitlichen Befehl hin, „jedwelchen absonderlich gebunden und wohlbewahrt mit drei bewehrten Männern über Welschenrohr und den Balmberg", da man für solche Transporte das Bipperamt mied, nach Solothurn führen. Dort wurden sie von den Turmherren, den Ratsmitgliedern, die die Untersuchungen zu führen hatten, examiniert: Warum und aus was für Ursachen sie sich so geraume Zeit, sowohl allhier beim „Sternen", als zu Oberbuchsiten und anderwärtig aufgehalten, einen Sammelplatz ihrer geworbenen Soldaten daselbsten gemacht, ohne obrigkeitliches Vorwissen, und ohne Aufweisung eines Passes durch unbekannte Abwege selbige hinweggeführt, für wen, wieviel und wo sie gedachte Völker geworben? Warum er, Keller, „das bewusste Mensch von Zürich, so zu Olten Professiones fidej getan, hinterrücks von dannen hinweggeführt?"[3])

Bei der Soldatenwerbung, insbesondere bei der unerlaubten, spielten des öftern Weiber eine Rolle. Am 8. April 1695 beklagte sich Hauptmann Besenval vor Rat, „dass sich etwelche bernische Dirnen allhier einbefinden, welche gestrigen Abends ihm einen Soldaten entführt und heute morgen die andern auch abholen wollten". Da sich Mutter und Tochter Düntz bei der Werbung von Soldaten niedriger Mittel schuldbar gemacht hatten, wurde die Mutter „an den Pranger gestellt, nachwärts mit Ruten durch den Scharfrichter ausgestrichen, ihre Tochter aber mit einem strohenen Kranz samt einer Marie Lienhard um den Brunnen und nachwärts der Mutter und dem Scharfrichter nachgeführt; mit dem Eid wur-

[1]) R. M., 23. März 1689, S. 191.
[2]) R. M., 26. November 1688, S. 626.
[3]) R. M., 6. Oktober 1690; 15. und 25. September 1690, S. 617 und 655.

den sämtliche von Stadt und Land verwiesen, bevorderst aber durch den Weibel durchsucht und, was sie bei sich hatten, zur Entschädigung für Hauptmann Besenval, wegen der ihm entführten Soldaten zurückbehalten."[1])

Bei den unerlaubten Söldnerwerbungen waren stets Wirte mit im Spiele, entweder dass sie dieselben verschwiegen oder sich selber aktiv beteiligten. Periodisch wurden die obrigkeitlichen Verfügungen in Erinnerung gerufen, nach denen es ihnen verboten war, fremde Werber zu beherbergen oder solchen irgendwie Vorschub zu leisten; im Gegenteil hatten sie die Verpflichtung, Schwarzwerber ungesäumt anzuzeigen. Das einträgliche Geschäft verlockte sie dazu, diese Erlasse zu übertreten. Im Jahre 1703 wurden alle und jede Wirte aufgefordert, bei Erwartung der Obrigkeit Strafe und Ungnade, jede Nacht ein Verzeichnis der beherbergten Personen einzureichen und sonderheitlich auf diejenigen, so Volk werben würden, beflissentlich Achtung zu geben und gehörigen Ortes zu verleiden und anzuzeigen.[2])

Während des Spanischen Erbfolgekrieges blühte das Geschäft der geheimen Werbung ganz besonders. Wie der Schultheiss von Olten, Jost Greder, nach Solothurn berichtete, fuhr der Storchenwirt von Schönenwerd, Urs Eggenschwiler, trotz vielfältigen Abmahnens fort, „ohne obrigkeitliche Erlaubnis Soldaten zu werben, selbige fortzuschicken und zu verkaufen, ohne dass man wüsste, wo selbige hinkommen".[3]) Zur Verantwortung gezogen, erklärte er, „...dass er ungefähr vor einem Jahre zwei nach Hüningen geführt, nicht vermeinende hierdurch zu verfehlen, weil verschiedene Werber in der Amtsverwaltung ungehindert geworben, auch der Rosenwirt zu Olten, Urs Disteli beständig Werber in seinem Hause gehabt, unter welchen auch für das Brändli'sche und deutsch Grederische Regiment geworben worden sei. Ja die Oltner selbsten, wann sie „Kerl" angetroffen, hätten selbige zu den Werbern geführt und einen Taler für jeden empfangen. Besagter Rosenwirt habe auch selbsten vier nach Hüningen geführt. Er, Eggenschwiler, habe noch drei für Surbeck geworben." Er berichtete ferner, auch der Schultheiss von Olten hätte heimliche Werbungen betrieben. Ein Wernli von Aarau, der drei Mann in Erlinsbach gehabt, hätte diese ihm zuführen wollen, in Schönenwerd aber vernommen, dass er schon genug gehabt habe. Von der Storchenwirtin seien diese drei dann einem Pruntruter offeriert

[1]) R. M., 8. und 11. April 1695, S. 190 und 197.
[2]) R. M., 19. Februar 1703, S. 108.
[3]) R. M., 21. April 1706, S. 333.

worden, der neun trente sols dafür deponiert habe. Die Wirtin habe sie aber nachher wieder zurückgenommen, mit einem Gelage verführt und anderswohin verschickt. Weil dieses Werben ganz allgemein gewesen, habe er nicht vermeint, sich fehlbar zu machen.[1])

Des Notars Urs Schmied Witfrau verklagte den Rosenwirt von Olten, er habe ihren „Sohn samt andern vier auf einmal jeden um 25 Franken für vier Jahre lang an Hauptmann Müller von Basel verkauft, von welchem sie nach Flandern verschickt worden seien. Im übrigen verlaute, dass dieser Menschenhändler dieses unerlaubte Gewerbe schon geraume Zeit getrieben habe."[2])

Die Obrigkeit war gewaltig erbost über das Verhalten des Schultheissen oder Vogts von Olten, der in diese Affäre verwickelt war, und dem an ihn ergangenen Befehl zuwider die geheimen Werber auf die bestimmte Zeit nicht nach Solothurn geführt hatte, auch weder Rede noch Antwort gab. Sie verlieh ihrer Empörung in einem Schreiben vom 4. September 1706 Ausdruck, indem sie ihm mitteilte, sie habe „mit sonderlichem Verdrusse vernommen, dass hinter seiner Amtsverwaltung das für Fremde geübte unerlaubte und betrügerische Soldatenwerben, — verführen, — verkaufen annoch im Schwung gehe."[3]) Jost Greder wurde entweder seines Schultheissenamtes enthoben, oder er quittierte es von sich aus und verzog sich in fremden Kriegsdienst.

Urs Disteli, der Rosenwirt von Olten, und Urs Eggenschwiler, der Storchenwirt von Schönenwerd, wurden „eingetürmt und in leidenlicher Gefangenschaft gehalten, pro Tag nicht mehr als eine halbe Mass Wein zugelassen". Der letztere brachte zu seiner Entschuldigung insbesondere vor, dass auch französische Offiziere vorhanden gewesen, „welche gehandlet, als wenn sie Herren und Meister gewesen wären".[4])

Zu Kriegszeiten hielten sich fast fortwährend französische Werbeoffiziere von Hüningen auf solothurnischem Gebiete, namentlich in der Stadt auf, um angeblich durchreisendes Volk, Franzosen, Deutsche und andere für französische Nationalregimenter zu werben. Sie verschmähten es nicht, trotz Verbot, solothurnische Untertanen und andere Schweizer in ihr Garn zu locken und heimlich fortzuführen. Der Magistrat verfuhr gegen sie ziemlich gelinde, da sie den Schutz des Ambassadors genossen und sich gewöhnlich der Strafe dadurch zu entwinden suchten, dass sie

[1]) R. M., 23. Juli 1706, S. 568.
[2]) R. M., 10. September 1706, S. 672.
[3]) R. M., 4. September 1706, S. 658.
[4]) R. M., 15. September 1706, S. 684.

vorgaben, die Verbote nicht gekannt zu haben. Sie warben denn auch unbekümmert, wo sie wollten, heimlich und offen. So wurde den Stadtmajoren am 14. Februar 1703 hinterbracht: „Dass im Wirtshaus beim „Turm" allhier zwei französische Offiziere schon seit ungefähr zehn Tagen sich aufhalten und öffentlich werben, und dass vor fünf oder sechs Wochen auch schon von andern ein gleiches geschehen; auch verlaute, dass man auch Deutsche und einen Eidgenossen geworben und dass auch beim „Ochsen" ein französischer Werber sich befinde." Auf obrigkeitlichen Befehl wurden sie in Arrest gesetzt, durch Notar Tschan infolge Abwesenheit des Grossweibels, unter Beisein des eint- oder andern Kleinweibels, verwahrt, ihnen die Seitengewehre abgenommen und sie durch die Stadtmajoren und den Burgermeister zur Rede gestellt. Der eine Hauptmann liess sich vernehmen, „dass er gestern bei Ihro Exzellenz dem französichen Ambassadoren zu Mittag gespeist, wohin einer mit der allhiesigen Stadtfarbe angetan ihm einen Franzosen gebracht, den er gedingt, unwissens, sich dadurch verfehlt zu haben; sei auch ehrbietig denselben, so Ihro Gn. es begehren zu entlassen". Der andere, der ein Hauptmann des Demontischen Regiments war, erklärte, er habe zwei Soldaten gedingt, unwissend, dass es nicht Franzosen gewesen seien, da sie französisch gesprochen hätten. Der erste Hauptmann, namens de St. Martin, wurde auf freien Fuss gelassen, der andere und sein Wachtmeister vorläufig in Gefangenschaft gehalten. Allen Bettelvögten und Profosen wurde gänzlich verboten, fremden Werbern Volk zuzuführen. Nach Verlesung der vom gefangenen Hauptmann de Maur übersandten Memorialia wurden er und sein Wachtmeister straflos entlassen, aber „ihnen verdeutet und zugesprochen, dass wenn man sie den Burgern gleich hätte traktieren wollen, man von jedem Mann 100 Taler Strafe lt. Satzungen hätte anlegen und sie dahin halten können, die hinweggeschickten zwei Mann wiederum allhier zu stellen." Dem französischen Gesandten liess der Rat in Erinnerung rufen, man könne nicht zugeben, dass andere als ihre Burger, weder heimlich noch öffentlich Soldaten werben und er wurde gebeten, ankommende Soldaten mit den erteilten Passporten alsobald fortzuschicken.[1])

Vorsichtige Schwarzwerber verlegten ihren Sammelplatz in Grenzdörfer, von wo sie rasch entschlüpfen konnten, oder in benachbarte Orte ausserhalb des Kantonsgebietes. Ein Wachtmeister von St. Blaise tat sein „Werk" in Gänsbrunnen, ein Reding'scher Korporal von Schwyz in Aeschi.

[1]) R. M., 10., 13., 14. Februar 1703, S. 94, 96 und 107.

Eine lebhafte Tätigkeit wurde stets vom Elsass aus getrieben. Mit Vorliebe benutzten die Werber und ihre geheimen Agenten Dorffestlichkeiten, um bei dieser Gelegenheit ihre ausersehenen Gesellen zu „bewinen" und über die Grenze zu locken oder mit Gewalt zu entführen. Am 24. November 1688 erhielt der Vogt von Dorneck den Auftrag, in Hofstetten Erkundigungen einzuziehen, weil dort an der Kilbe zwei Burschen von Werbern auf elsässischen Boden unterhalb Flüe gelockt, in einem Hause eingesperrt und in französische Dienste verschickt worden seien. Insbesondere handelte es sich darum, die Namen der Werber und ihrer Genossen ausfindig zu machen, auch zu ermitteln, wer die Opfer waren.[1])

Am 31. Januar 1696 mahnte die Obrigkeit die Vögte von Dorneck, Thierstein und Gilgenberg, ein fleissiges Aufsehen zu halten, „weil der elsässischen Landschaft eine gewisse Anzahl Mannschaft zu königlich-französischen Diensten zu geben auferlegt und dem Vernehmen nach, diejenigen, die es zu ziehen trifft darauf ausgehen, andere vermittelst eines ansehnlichen Stückes Geld zu bereden und aufzudingen". Die Vögte erhielten Befehl, den Untertanen, bei Verwirkung ihres Vaterlandes solches Dingen strengstens zu untersagen, das Verbot öffentlich zu verkünden und genaue Obsicht zu tragen.[2])

Trotz hoher Strafen, Inhaftierungen, Konfiskation von Hab und Gut, Verbannung, gelang es der Regierung nicht, die geheimen Werbungen gänzlich zu unterbinden. Einmal fehlte es an einer energischen Aufsicht der Landvögte und anderer Staatsdiener, da sie selber nicht alle einwandfrei dastanden und für ihre verwandten Offiziere geheime Werbungen vornahmen, wenn nicht direkt selber, so doch durch bezahlte Agenten; sodann gab es überall verschmitzte, verschwiegene Gesellen, die, angelockt von den glitzernden Goldvögeln, sich den Werbeoffizieren zur Verfügung stellten, ihre Streiche spielten, die aufgetriebenen Knechte verbargen und auf versteckten Wegen bei Nacht und Nebel wegführten. Es war ein rentables Geschäft.

Ludwig XIV. und die Kapitulationen.

Während des holländischen Krieges standen ausser den Garden 28'000 Schweizer in französischem Solde. An dieses Heer lieferte Solothurn allein über 4000 Mann, wohl den grössten Teil seiner kriegstüchtigen Mannschaft. Auch später befanden sich fortwährend wenigstens zehn bis

[1]) R. M., 24. November 1688, S. 619.
[2]) Mand. B., 31. Januar 1696, S. 589.

fünfzehn Kompagnien unter den Fahnen Frankreichs. Gestützt auf dieses grosse Truppenkontingent fühlte sich Solothurn berechtigt, Ludwig XIV. an die Erfüllung seiner Verpflichtungen, an die Bezahlung der ihm geliehenen Kapitalien, der rückständigen Zinsen zu mahnen, dies umso mehr, als Solothurn bis dahin jede Verbindung mit andern Mächten abgelehnt hatte, zum eigenen grossen finanziellen Nachteile. In einem Schreiben vom 6. Februar 1683, das an den König gerichtet war, in dem demütig um die Bezahlung der geliehenen Kapitalien, insbesondere aber um die Entrichtung der 33 verfallenen Zinsen gebeten wurde, wies Solothurn auf seine Bündnistreue und speziell auf die grossen Truppenbestände hin, die stetsfort im Dienste Frankreichs standen:

„Vous savez, Sire, que de tous les cantons il n'y a que Soleure uniquement allié avec V. Mté et quoique d'autres puissances nous ayent recherché fort souvent, avec des offres très avantageuses, de nous joindre dans leur alliance, que ny leurs offres ny plusieurs cents Mille escus que nos coalliés ont profité desdites alliances n'ont peu prévaloir, à l'affection qu'avons eu pour Sa couronne, encore que de la part de V. Mté nous n'ayons eu autres praerogatives, que les autres cantons Ses Alliés.

Des services effectifs nos ancestres et nous avons de tout temps plus rendu aux Roys praedecesseurs de V. Mté qu'aucun des cantons. Et pendant le Regne de Louis XIII. de très glorieuse mémoire, Notre Etat n'a jamais eu moins de 3500 hommes au service, dans cette dernière guerre nous comptons passé 4000 hommes, envoyés effectivement pour celuy de V. Mté et entretenons présentement 12 compagnies dans ses troupes. Les Ambassadeurs de V. Mté auront peu, et en peuvent rendre tesmoignage, qu'aux assemblées générales de ce pays, notre canton a toujours paru aux occurences et contestations inébranlables dans les intérests de V. Mté et que lorsque ses ennemis ont prétendu passage par les terres Suisses, pour entrer dans celles de V. Mté, nous avons ésté des premiers à nous opposer, tant aux Diettes, que par la Marche de nos troupes aux frontières, c'est notre Estat, qui a frayé le chemin à nos coalliés à ce dernier et précédent renouvellement d'alliance."[1])

Nach Beendigung des holländischen Krieges war Ludwig XIV. entschlossen, die in seinem Dienste stehenden Truppen nicht zu entlassen. Um die Ausgaben zu vermindern, wurde der Monatssold um 4 Franken pro Mann gekürzt. Der König setzte sich rücksichtslos über die abgeschlossenen Kapitulationen hinweg, ohne Rücksprache mit den schwei-

[1]) Schreiben aus Frankreich: Varia. St. A., 6. Februar 1683.

zerischen Regierungen. Der Sonnenkönig stand auf dem Gipfel seiner Macht und setzte ohne Bedenken seinen Willen durch. Damit stellte er den Sold der kapitulierten Regimenter demjenigen der Freikompagnien gleich. Diese Soldverminderung verstand sich nur für die Friedenszeit; im Kriege sollte der in der Kapitulation festgesetzte Sold ausbezahlt werden. Die Hauptleute nahmen diese Verletzung der Kapitulation entgegen. Auch von Seiten des gemeinen Mannes machte sich gegen diese Benachteiligung keine Opposition geltend, und von der Freiheit, ohne weiteres den Abschied nehmen zu können, wurde wenig Gebrauch gemacht. Der König befürchtete, die schweizerischen Regierungen könnten sich gegen diese neuerliche eigenmächtige Abänderung der Soldbestimmungen, zum grossen Nachteile der Soldtruppen, auflehnen und die Offiziere ihrer Nachgiebigkeit wegen zur Rechenschaft ziehen. Der Ambassador erhielt Weisung, eine solche Haltung, wo sie sich zeigen sollte, als „feindselige Gesinnung" zu verurteilen und, sollte das Geschäft vor die Tagsatzung gezogen werden, durch Verabreichung von Gratifikationen an massgebende Persönlichkeiten, zu bekämpfen. Diese Vorsorge war unnötig; denn die Kantone unterliessen jeden Einspruch und fügten sich in des Königs Willen, nicht ohne innern Groll. Auch Solothurn erhob keinen Einspruch, trotzdem es Grund genug gehabt hätte, seine grosse Zahl von Kompagnien vor dieser Schädigung zu schützen.

Einen Hieb versuchten die katholischen Orte dem König doch zu versetzen. Im Dezember 1687 erschien auf der katholischen Tagsatzung in Luzern ein ausserordentlicher Abgeordneter, Hieronimus Squadroni von Venedig, und stellte das Gesuch, „es möchte von den katholischen Orten ein Volksaufbruch von zwei Regimentern Fussvolk gestattet werden, jedes zu 2 bis 3000 Mann, und zwar das eine sofort und das andere nach Gutfinden der Republik, um den siegreichen Kampf gegen den Erbfeind der Christenheit fortzusetzen." Squadroni wurde unterstützt durch den apostolischen Nuntius und ein Empfehlungsschreiben des Papstes. Da die Kapitulationsbedingungen im allgemeinen als günstig erkannt wurden, trat die Konferenz auf das Gesuch ein. „Vorzügliches Gewicht setzten die Orte auf die von ihnen gewünschten Bestimmungen über die Besoldung, die Musterung und die Rekruten. Nebenbei wurde dem Abgeordneten nicht verhehlt, dass die Genehmigung der Kapitulation den hohen Gewalten der Orte zustehe, wenn auch die materiellen Punkte geordnet wären, weil es in einen ungewohnten Dienst gehe."[1])

[1]) Abschiede Bd. 6, Dezember 1687, S. 212.

Der französische Gesandte war sich der Tragweite dieser Verhandlungen wohl bewusst; denn durch diesen Dienst wurden die Werbungen für Frankreich nicht nur erschwert, sondern er befürchtete, sie könnten möglicherweise ganz in Frage gestellt werden. Die Aussichten standen für Ludwig XIV. überhaupt nicht günstig in der Schweiz. Durch die eigenmächtige Herabsetzung des Soldes hatte er die Regierungen vor den Kopf gestossen. Nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes hatten sich die protestantischen Orte von Frankreich abgewandt, entrüstet über die Verfolgungen ihrer Glaubensgenossen. In den innern Kantonen vermochte die spanische Politik immer mehr Einfluss zu gewinnen und entwickelte in der Folge eine bedeutende Tätigkeit zum Nachteile Frankreichs. Solothurn, das bis dahin der französischen Politik treu ergeben war und jede andere Werbung abgelehnt hatte, stand gekränkt und zögernd an einem Scheidewege. Die Regierung erfasste den glücklichen Augenblick, um Ludwig XIV. zu zeigen, dass man nicht unbedingt auf den französischen Dienst angewiesen sei und die solothurnischen Truppen auch anderswo begehrt und geschätzt würden. Die Begeisterung war gross. Der Grosse Rat wurde ungesäumt versammelt, um die Kapitulation so rasch als möglich zu beraten und zu genehmigen. Kaum gelang es der französisch gesinnten Partei, das Geschäft um eine Woche zu verschieben. Ihre abmahnende Propaganda nützte nichts. Der Kapitulation wurde zugestimmt und dies damit begründet, dass der Aufbruch gegen die Türken, die Erbfeinde der Christenheit, gehe und aus Respekt zur päpstlichen Heiligkeit.[1]) Die Führung der Kompagnie, die Solothurn zu stellen hatte, wurde Altrat Joh. Ludwig von Roll anvertraut. Der Botschafter Tambonneau schrieb darüber: „La caballe espagnole pousse cette affaire dans les cantons avec tant de chaleur qu'il n'est pas possible que malgré les risques presque indubitables dans ce service on ne s'engage à cette levée..."[2])

Nachdem Venedig die Kapitulation mit den von den interessierten Orten geforderten Verbesserungen angenommen hatte, wurde die Werbung der Kompagnie mit fliegenden Fahnen und Trommelschlag bewilligt und dem Hauptmann von Roll vom Rate Glück gewünscht. Die Werbung wurde allen innern und äussern Vögten mitgeteilt. Sie wurden aufgefordert, da der Aufbruch gegen den „türkischen Bluthund" gerichtet sei, den Werbern nicht nur Vorschub zu leisten, sondern jene, die durch

[1]) R. M., 22. Dezember 1687, S. 652; Dörfliger: Französische Politik in Solothurn S. 174.

[2]) B. A., Tambonneau au Roi, 27. Dezember 1687.

Worte oder Werke sich unterstehen sollten, der Werbung hinderlich zu sein, als Frevler einzusperren und gebührend zu bestrafen.[1])

Dieser Nachsatz ist auffällig. Er richtet sich wohl an die Franzosenfreunde, die die venetianische Werbung zu hintertreiben versuchten und ausstreuten, die geworbenen Völker würden den Venetianern verkauft.[2])

Trotz dieser Agitation brachte von Roll seine Kompagnie in kurzer Zeit zusammen. In einem Schreiben an Squadroni berichtete der Rat von Solothurn, Hauptmann von Roll sei so glücklich gewesen, dass er innert zehn Tagen in die 160 Mann wirklich geworben und die erforderliche Zahl bald komplet haben werde; er hoffe, selbige bei Eintritt des nächsten Monats unterm Geleit Gottes hier abzuführen. Squadroni wurde an das Versprechen erinnert, dass, wenn in die einhundert Mann beisammen seien, die versprochenen Donativgelder gehörigen Orten erlegt würden.[3])

Im Frühjahr 1688 zog Joh. Ludwig von Roll's Kompagnie nach dem üblichen Gottesdienst, der Segnung der Fahnen und der Vereidigung der Truppe von Solothurn ab, mit Anwünschung göttlichen Segens und zeitlicher Wohlfahrt.[4]) Die Führung hatte Hauptmann Byss inne, als Capitaine-Commandant.

Unter der Kompagnie befanden sich in grosser Zahl ganz jugendliche Leute, angelockt vom Zauber und der Schönheit des Südens, den die gewandten Werber mit einem Schimmer der Romantik zu umweben wussten, so Lehrjungen, die vor Ablauf der Lehrzeit ihre Stelle verliessen. Dazu wären sie nicht befugt gewesen, und die Meister hätten es in der Hand gehabt, sie an ihren Arbeitsplatz zurückzufordern. Um den Abzug nicht zu verzögern, verfügte die Regierung, dass alle Lehrjungen, die zwei Drittel ihrer Lehrzeit erreicht hätten, von den Meistern als ausgelernte Gesellen zu betrachten und zu entlassen seien.[5])

Die Begeisterung für den venezianischen Kriegsdienst flaute bald ab. Die Verpflegung war mangelhaft; der ferne und ungewohnte Kriegsschauplatz, meist auf den griechischen Inseln, schreckte zurück. Das zweite Regiment wurde nicht aufgestellt. Solothurn lehnte eine weitere Beteiligung ab und war der Ansicht, „qu'il ne lui serait pas plus utile qu'aux autres de prendre party dans le service de la République."

---

[1]) R. M., 27. Februar 1688, S. 119.
[2]) R. M., 22. März 1688, S. 154.
[3]) Miss. B., Bd. 95, 10. März 1688, S. 73.
[4]) R. M., 22. März 1688, S. 154.
[5]) R. M., 22. März 1688, S. 153.

Der Kompagnie von Roll war ein trauriges Schicksal bestimmt. Bei der Belagerung der Festung Negroponte auf der Insel Euböa wurde die ganze Kompagnie bis auf 20 Mann vernichtet. Die solothurnische Regierung ersuchte Venedig um Entlassung derselben, nebst „verhoffender Satisfaktion", da „diese geringe Zahl bei so gefährlichen Zeitläufen nicht wohl zu vermehren ratsam und möglich sei." Ebenso bat sie um Beurlaubung des verwundeten Oberstlieutenant Joh. Martin Arregger.[1]) Venedig willfahrte dem Gesuche Solothurns nicht. Die interessierten Stände vereinbarten daher, eine Gesandtschaft nach Venedig abzuordnen, um „Rückkunft und Abschied zu sollicitieren". Der oben genannte Oberstleutenant Arregger war unterdessen seinen Verletzungen erlegen. Sein Venner Mauritz Vogelsang klagte Oberstleutenant Byss an, er habe in Morea (Peloponnes) „Briefe gefälscht und die Hinterlassenschaft des verblichenen Obrist-Lieutenant Joh. Martin Arregger sich selbsten zugeeignet".[2]) Hauptmann Achermann von Nidwalden wurde der Schuld bezichtigt, Gelder des Hauptmanns Brunner von Solothurn sich angeeignet zu haben, ausserdem 400 Zigini aus der Hinterlassenschaft des Oberst-Leutenant Arregger.[3])

Welche bedenklichen Verhältnisse unter diesem Regiment geherrscht haben müssen, beleuchtet ein Schreiben Solothurns an Schwyz und Unterwalden vom 20. September 1691. Darin wurde berichtet, Oberst Heller habe sich ruhmlos von der Belagerung von Negroponte weg eingeschifft und nach Hause begeben, unter dem Vorwand, die Angelegenheiten des Regimentes in Venedig und bei den interessierten Orten der Eidgenossenschaft zu regeln, damit die Soldaten regelmässig bezahlt würden. Diese eilfertige Abreise habe aber zu nichts anderem gedient, als den Nachlass von Oberst Schmid und andern verstorbenen Offizieren, den er zu Unrecht an sich gebracht, in Sicherheit zu bringen und die vertraglich festgesetzte Zeit von drei Jahren ruhig zu Hause verstreichen zu lassen, um nachher das, was die übrigen Offiziere unter Lebensgefahr erobert und erspart, mit Gewalt, wie dies leider geschehen sei, an sich zu bringen. Wie solothurnische Offiziere erzählt hätten, seien Oberst Heller und Hauptmann Achermann nach Lepanto gekommen, wo sie sich als Gesandte der beteiligten Orte ausgegeben und den solothurnischen Hauptmann Byss, der während der Abwesenheit Hellers das Regiment geführt habe, in Gefangenschaft gesetzt und an die Eisen geschlagen hät-

[1]) Miss. B. 95, 2. Februar 1689, S. 473.
[2]) R, M., 12. April 1690, S. 223.
[3]) Conz. B., 2. Februar 1692, S. 285.

ten, unter dem Vorwande, er habe das Regiment verkaufen wollen. Mit Oberstleutenant Edelmann und Hauptmann Brunner sei Byss vor das Standrecht gestellt worden und man habe von ihnen, unter Androhung der Erschiessung, ihr erworbenes Geld abgefordert. Darauf seien sie mit leeren Händen nach Vendig abzureisen gezwungen worden. Altem schweizerischem Herkommen entsprechend, forderte Solothurn Schwyz und Unterwalden auf, von Heller und Achermann zu verlangen, die mit Gewalt abgenommenen Gelder in unparteiische Hände zu legen und die Erledigung des Streites dem eidgenössischen Recht zu unterbreiten.[1]) Oberst Heller musste aus Furcht, dass die Familien der Umgekommenen ihn übel hernehmen könnten, nach seiner Rückkehr drei Jahre sich zu Seedorf gleichsam im Verborgenen aufhalten, bis er wieder ins Land durfte.[2])

Zu all diesen trüben Erscheinungen gesellte sich ein Valutastreit mit Venedig, das den Dukaten nach der Währung von Morea zu neun Pfund in Anrechnung bringen wollte, statt nach dem Geldwerte von Venedig zu sechs Pfund, wodurch die Schweizer Gefahr liefen, um 1/3 ihres Soldes gekürzt zu werden. Zur Erledigung dieser Sache wurde Landschreiber Püntiner von Uri nach Venedig beordert, der auch die Interessen Solothurns verteidigte.[3])

Unterdessen war in Europa ein neuer Krieg ausgebrochen, der sogenannte Pfälzische Krieg, von dem Ludwig XIV. neuen Rhum und Machtzuwachs erwartete. Nach dem Tode des Kurfürsten Karl von der Pfalz, dessen Schwester Elisabeth Charlotte mit dem Herzog Philipp von Orléans, dem Bruder Ludwigs XIV. vermählt war, erhob Frankreich gegenüber der Linie Neuburg auf einen grossen Teil des Landes Anspruch. Im Erzbistum Köln wollte Ludwig XIV. gegen den Prinzen Clemens von Bayern den Strassburger Bischof Wilhelm von Fürstenberg bei der Wahl durchsetzen. Gegen Ludwigs Ambitionen und zur Sicherung der eigenen Existenz verbanden sich fast alle Staaten Europas. Der Krieg entbrannte im Herbst 1688. Die Kriegsvorbereitungen zwangen den König, seine Schweizertruppen zu verstärken. Um die mühsamen und weitläufigen Verhandlungen auszuschalten, die sich jedesmal bei Aufbrüchen einstellten, indem die Regierungen die Bewilligung von Truppen von der Erfüllung alter Forderungen abhängig machten und ein zeitraubendes und kostspieliges Markten anhoben, versuchte Ludwig XIV. durch Vereinba-

[1]) Konz. B., 20. September 1691, S. 164.
[2]) Th. Fassbind: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 5, S. 331.
[3]) R. M., 14. Dezember 1691, S. 954.

rung mit den Hauptleuten, die Kompagnien um 40 Mann zu vermehren, unter Umgehung der kantonalen Obrigkeiten. Nach dem holländischen Kriege hatte Ludwig XIV. die Kompagnien ohne Befragung der Regierungen auf 160 Mann reduziert; nun versuchte er sie auf 200 Mann zu erhöhen. Gegen dieses eigenmächtige, die Verträge verletzende Vorgehen, setzte die Reaktion der Schweiz ein.

Tambonneau kannte die Stimmung und unterschätzte die Schwierigkeiten nicht, die es zu überwinden galt. Er beabsichtigte, den Widerstand durch das alte bewährte Mittel zu brechen, indem er die Pensionen zurückbehielt und an die wichtigsten Mitglieder der Regierungen von Luzern, Freiburg und Solothurn Gnadengeschenke verabfolgte. Diesmal verfing seine Taktik nicht. Die Situation stand für die Kantone gut. Für den kommenden Waffengang war der König auf die Schweizertruppen angewiesen, oder er musste mindestens zu verhindern trachten, dass sie seinen Feinden zuliefen. In beiden Fällen war er genötigt, sich mit den Orten in Verbindung zu setzen, um eine freundliche Gesinnung zu schaffen. Sicher musste er nun auf ihre alten Forderungen und Klagen eingehen und sie wenigstens zum Teil erfüllen. Tambonneau entgingen diese Gedankengänge nicht, und er riet dem König: „si V. Mté n'est pas en état de les écouter il faudra du moins jeter quelque chose aux principaux pour les faire taire."

Solothurn, das sich bisher der französischen Politik stets am willfährigsten gezeigt hatte, liess sich von seiner starren Haltung nicht abbringen. Alle Bemühungen Tambonneaus fruchteten nichts, im Gegenteil, die Opposition wurde noch verstärkt. Kurz zuvor hatte der Schultheiss Johann Georg Wagner das Zeitliche gesegnet. An seine Stelle trat brauchgemäss der bisherige Venner Johann Viktor Besenval, während der Seckelmeister Urs Sury zum Venner vorrückte. Den Gegnern der Franzosen glückte es nun, ihrem Führer Johann Ludwig von Roll das Amt des Seckelmeisters zu verschaffen. Dieser energische und unerschrockene Mann trat in die engere Regierung ein und hatte als Mitglied des geheimen Rates Einsicht in alle Staatsgeschäfte.

Am 24. September 1688 wählte der Kleine Rat einen Ausschuss, der die Aufgabe hatte, neue strengere Satzungen für die Soldatenwerbung aufzustellen, um den sich mehrenden Missbräuchen zu begegnen.[1]) Der treue Anhänger der Franzosen, Schultheiss Besenval, war auf einer schiedgerichtlichen Mission im Wallis abwesend. Von Roll machte seinen

[1]) R. M., 24. September 1688, S. 505.

ganzen Einfluss geltend. Die Oppositionspartei hatte sich infolge der Unzufriedenheit beträchtlich verstärkt. Am 27. September erging an alle innern und äussern Vögte der Befehl, jede Werbung zu untersagen, es sei denn, der Werber sei im Besitze eines Werbepatentes mit frischem Datum, in welchem die nicht zu überschreitende Anzahl Soldaten angegeben sei. Eine Abordnung des Kleinen Rates, bestehend aus Venner Sury, Seckelmeister von Roll, Hauptmann von Mollondin und Gemeinmann Glutz teilte diesen Erlass Tambonneau mit der Begründung mit, es sei zu höchstem Verdrusse der Regierung vorgekommen, dass Hauptleute in französischen Diensten hier geworbene Kriegsknechte unter fremde Kompagnien geliehen, gestossen oder verkauft hätten. Um diesem höchstbedenklichen, unanständigen und strafwürdigen Verfahren vorzubeugen, sei verordnet worden, dass, wenn in Zukunft Oberste oder Hauptleute Soldaten vonnöten, sie einen Ausweis vorzulegen hätten, in dem von drei solothurnischen Offizieren bezeugt sei, wieviele Mann sie zur Vervollständigung ihrer Kompagnien, diese bei der Garde auf altem Fusse, unter den Regimentern pro 160 Mann berechnet, benötigten. Die Uebertretung dieser Verordnung werde den Verlust des Bürgerrechts zur Folge haben.[1]) Solothurn lehnte also die von Ludwig XIV. vorgesehene Werbung durch Erhöhung der Kompagnien von 160 auf 200 Mann ab.

Dass bei den Offizieren allgemein der Brauch herrschte, Soldaten über die erforderliche Zahl hinaus zu werben, und sie vorübergehend als Reserve einem befreundeten Offizier abzutreten, wie Tambonneau sich ausdrückte, um bei Verlusten oder Entlassungen die Kompagnie stets bei voller Zahl zu erhalten, bestritt dieser nicht; indessen bemerkte er, diese Gepflogenheit sei schon längst bekannt, ohne dass etwas dagegen eingewendet worden wäre. Uebrigens handle es sich im Grunde gar nicht um eine Neuerung, sondern einfach um die Heraufsetzung des Kompagniebestandes auf den alten Fuss von 200 Mann. Deswegen sei ihm darüber keine Mitteilung gemacht worden, auch habe der König keine Opposition seitens der schweizerischen Regierungen erwartet. Von andern Orten sei bis jetzt nichts gegen diese erhöhten Rekrutierungen eingewendet worden. Sie sollten wohl überdenken, „was das für einen Eindruck machen müsse, wenn sie als die Ersten und vielleicht die Einzigen sich gegen etwas auflehnten, was doch nur eine Folge des Bündnisses sei".

[1]) R. M., 27. September 1688, S. 513.

Es handelte sich für Solothurn mehr um eine finanzpolitische Frage. Frankreich schuldete der Stadt ein Kapital von 150,000 Livres, das durch Darlehen aufgenommen worden war, nebst 33 rückständigen Zinsen à 5 %, also im ganzen rund 400,000 Livres. Tambonneau hatte für die Haltung Solothurns Verständnis. Er erklärte dem König, die erste Sorge dieser Leute sei das Geld. Die Stadtbefestigung sollte beendigt werden, doch schritten die Arbeiten sehr langsam vorwärts, weil die Stadtkasse erschöpft sei. Man rede ihm fortwährend von den zurückgebliebenen Zinsen und hoffe, der König werde die Güte haben, ihnen wenigstens einige zu zahlen, um die Fortifikationsarbeiten fortzusetzen und den Ankauf von zehn bis zwölf Kanonen zu ermöglichen.

Weniger Einsicht zeigte Ludwig XIV., der sich entrüstete, dass sich jemand unterstand, seinen Willen zu kreuzen. „Je n'aurais jamais cru que quand mesme tous les autres cantons auraient fait une difficulté si peu raisonnable, celui de Soleure qui a toujours receu des marques si particulières de ma bienveilance et qui s'estait aussi toujours distingué par les preuves extraordinaires de son affection à mes interests eust voulu imiter les autres.

Que je me passeray facilement du peu de recrues que pourraient faire chez eux les officiers dud. Canton mais qu'ils ne doivent pas croire aussi que je contribueray à faire payer les pensions aud. Canton tant qu'il emportera quelqu'empechement à la continuation des recrues et que non seulement je vous ordonneray de faire cesser tous payements mais aussi de faire à l'avenir vostre séjour ailleurs que dans lad. ville de Soleure par laquelle je ne veux plus avoir la mesme considération que par le passé." Tambonneau erhielt den Auftrag, für die Aufhebung des Werbeverbotes zu wirken und nötigenfalls an die bedeutendsten Mitglieder des Kleinen Rates eine Gratifikation bis zu 100 Pistolen zu verabreichen, Seckelmeister von Roll nicht ausgeschlossen, um allenfalls seinen Widerstand zu brechen. Tambonneau wurde vom Hof aufgefordert, alle Sorgfalt und List anzuwenden, da das Vorgehen Solothurns ein folgenschweres Beispiel geben könnte und getadelt, die letzte Pension zu früh ausgeteilt zu haben; wäre dies nicht geschehen, hätte es Solothurn unterlassen, leichtsinnig mit der Huld des Königs zu spielen.

Mittlerweile hatten die kriegerischen Ereignisse am Rhein begonnen. Am 10. Oktober 1688 versammelte sich in Baden die Tagsatzung, um die Vorkehren zu treffen, die die Neutralität erforderte. Der kaiserliche Gesandte bezichtigte Ludwig XIV. des Friedensbruches und wünschte zum Schutze der vier rheinischen Waldstädte und der Stadt Konstanz

ein Truppenkontingent von 1100 Mann d. h. 100 Mann von jedem Ort, die in nächster Nähe dieser fünf Städte aufzustellen seien, gegen gebührende Besoldung durch den Kaiser, wobei er sich auf die Erbeinung stützte. Im Laufe der Tagsatzung wurde das Gesuch erweitert. Der Gesandte verlangte „eine Werbung von 5—6000 Eidgenossen zum Schutze der erwähnten bedrohten Städte, denen Frankreich laut vielfachen Berichten bereits schwere Contributionen auferlegt hatte. Da sich aber die Gesandten diesfalls ohne Instruktionen befanden, so versprachen sie, solches ihren Obrigkeiten zu hinterbringen, wobei man sich übrigens die Bedenklichkeit dieses Begehrens nicht verhehlte, indem die gewünschte Zahl für die blosse Verteidigung der fünf Städte zu gross erschien."[1]) Solothurn lehnte dieses Truppengesuch ab. Indessen wurde dem Entwurfe zugestimmt, nach dem 1600 Mann im Thurgau in Bereitschaft gehalten werden sollten, um bei drohender Gefahr in die Stadt Konstanz einzuziehen und zum „Schutze von Laufenburg und Rheinfelden aus jedem eidgenössischen und zugewandten Ort je 50 Mann nach Augst zu legen, um eventuell diese Ortschaften zu besetzen oder einen Angriff auf eidgenössisches Gebiet mittelst Uebergangs über den Rhein mit Waffengewalt abzuwehren".[2]) Andere Orte schlossen mit dem kaiserlichen Gesandten, Freiherr von Landsee, eine „Interimscapitulation" ab, an der sich Solothurn nicht beteiligte.[3])

Freiherr von Landsee reichte am 15. November ein Memorial ein, worin die Transgressionen der eidgenössischen in Frankreich dienenden Völker und der Fortgang der französischen Werbung gerügt wurde. In erster Beziehung wurde namentlich angeführt, dass mehrere schweizerische Kompagnien im Kölnischen, Trierischen und Mainzischen lägen. In Wahrung der Erbvereinigung und unter Berufung auf die Vorbehalte des französischen Bündnisses, dass die Eidgenossen nicht gegen das römische Reich gebraucht werden dürften, wurde der französische Gesandte von der Tagsatzung dringend ersucht, beim König auszuwirken, dass das Geschehene „contremandirt und Aehnliches für künftig verhütet werde". Jedem Ort wurde empfohlen, den Obersten und Hauptleuten in Frankreich die Transgressionen zu untersagen und in „betreff der Werbung für Frankreich gebührende Ordnung zu schaffen".[4]) Die Kompagnien von Freiburg, Solothurn und kath. Glarus waren es ins-

[1]) E. A., Bd. 6., S. 232.
[2]) E. A., Bd. 6, S. 232.
[3]) E. A., Bd. 6, 1681—1712, S. 237.
[4]) E. A., Bd. 6, 1681—1712, S. 233 ff.

besondere, die sich der Transgressionen schuldig gemacht hatten, dadurch die Schweiz in eine üble Lage brachten und ihre Neutralität diskreditierten, was zu energischen Vorstellungen der Mächte, vor allem Deutschlands und Hollands, führte.

Mittlerweile setzte Tambonneau seine Bemühungen fort, um wenigstens Freiburg und Solothurn umzustimmen und zu erreichen, dass sie die von Ludwig XIV. geforderten Nachwerbungen gestatteten. Er vertraute auf die Unterstützung des Schultheissen Besenval, der infolge seiner Abwesenheit an der Beratung dieses Geschäftes nicht teilgenommen hatte, und war entschlossen, ihm die 100 Pistolen, die zur Beeinflussung des Kleinen Rates hätten dienen sollen, ganz zu schenken, da er sie zur Verteilung an mehrere als zu gering erachtete. Dem König, der über Solothurn sehr erbost war, riet er, nicht mit seiner Ungnade zu drohen, sonst könnte es zu einer Entfremdung zwischen den beiden Staaten führen, was noch verhütet würde, wenn er der Stadt ein Zeichen seiner Huld gäbe; andernfalls wäre es den Freunden Frankreichs kaum möglich, dem Seckelmeister von Roll zu widerstreben, der auf ein Bündnis mit Spanien hintendiere. Dem zurückgekehrten Schultheissen Besenval setzte er auseinander, dass die starrköpfige Haltung Solothurns den König nie veranlassen werde, auf die alten Forderungen einzugehen und sie zu berücksichtigen, dass der König eine solche schroffe Stellungnahme seitens eines Ortes, dem er bisher das grösste Wohlwollen erwiesen habe, nicht verstehe, und dass es nicht im Interesse der Stadt liege, von der bisherigen Politik abzugehen und sich von Frankreich zu distanzieren. Er wies auf die Vorteile hin, die Solothurn dadurch erwachsen seien, dass es nur mit Frankreich verbunden gewesen sei, Wohltaten, um die die Stadt von den andern Kantonen beneidet worden sei. Besenval erklärte ihm, dass sich im Gegenteil Solothurn durch die Zurückweisung aller Verbindungen mit andern Staaten, vorzüglich Spaniens, zum Vorteile Frankreichs, finanziell sehr geschädigt habe. Es sei daher unbegreiflich und zu bedauern, dass sich der König rücksichtslos über die Verträge hinwegsetze, Neuerungen einführe, dass alles darauf abgesehen sei, den Obrigkeiten die Aufsicht über die Truppen zu entwinden, was eben jetzt bei der beabsichtigten Erhöhung der Kompagnien konstatiert werden könne; auf die berechtigten Forderungen erhalte man nur ausweichende Antwort, von der „Freundschaft des Königs" sei nichts zu erhoffen.

Besenval war bereit, für eine Versöhnung der Gegensätze zu wirken und einen Ausgleich anzustreben, sofern der König auf die alten aner-

kannten Forderungen der Stadt eintrete. Zur weitern Diskussion wurde der Venner Sury beigezogen, wobei aber Tambonneau zur klaren Erkenntnis gelangte, dass ohne ein Entgegenkommen der Friede nicht hergestellt werden könnte. Eine andere Haltung war für Besenval und Sury gar nicht denkbar, wollten sie verhüten, der Bestechlichkeit bezichtigt zu werden. Sie erachteten als das Minimum die Bezahlung von drei bis vier Zinsen oder zum laufenden Zins die Entrichtung eines rückständigen mit der Pension. Tambonneau erhöhte die Gratifikation von 100 auf 200 Pistolen, und Ludwig XIV. legte er nahe, den Wünschen Solothurns Rechnung zu tragen, um den Handel zu einem günstigen Abschluss zu bringen.

Die feste Haltung der Regierung und der Mut, dem königlichen Willen zu trotzen und seinen Absichten Widerstand zu leisten, verfehlten den Eindruck nicht. Ludwig sah ein, dass die Beziehungen zu den schweizerischen Orten schwieriger geworden waren. Das bisher so treue und gefügige Solothurn war weit entfernt nachzugeben. Um alle, auch geheime, Werbungen zu unterbinden, erliess dieses an alle Vögte den Befehl, dass es jedermann bei strenger Strafe verboten sei, das Land zu verlassen, dass sich jedermann zum Auszug bereit zu halten habe. Die Spannung wurde zusehends erhöht, angefacht durch die Franzosenfeinde von Roll und Mollondin.

In den andern Kantonen war das Verhältnis zu Frankreich nicht besser. Zu den bereits erwähnten Streitpunkten kamen noch weitere: Schmälerung der Privilegien in Frankreich, Zollerhöhungen, die Erbauung der Festung Hüningen und die daraus erwachsende Gefahr für die Schweiz. Seit über 50 Jahren reklamierte man die Soldrückstände von 1635, 1636 und 1637. Die reformierten Kantone waren empfindlich wegen des Angriffes auf Holland. Die katholischen Orte der Innerschweiz hatten sich schon längst mehr Spanien angeschlossen. Freiburg, das wie Solothurn bis jetzt nach Frankreich orientiert war, war ebenfalls im Begriffe, seine Politik zu ändern. So standen die Dinge auf der ganzen Linie für Frankreich ungünstig, und es brauchte das Talent eines klugen und gewiegten Diplomaten, um diesen Tiefstand in den französisch-schweizerischen Beziehungen zu überwinden und die Gegensätze zu überbrücken. Diese Fähigkeit traute Ludwig XIV. dem Gesandten Tambonneau nicht zu, und er berief ihn zu dessen grossen Ueberraschung ab.

Tambonneau hatte die Mentalität der Schweizer im allgemeinen nicht verstanden. Es war ihm nicht möglich gewesen, in ihre Psychologie einzudringen und sie gewandt zu behandeln; er besass auch die Kunst nicht,

vielverheissende Perspektiven zu ziehen und grosszügige Versprechungen mit leeren Worten zu begleichen. So war es ihm nicht vergönnt, den Knäuel der Differenzen zu lösen, und er musste zu seinem Leidwesen seinen Posten zu einer Zeit verlassen, da sich die Unzufriedenheit gegenüber Frankreich in verschärfter Form bemerkbar machte. Bei seiner Abreise am 14. Januar 1689 begleiteten ihn 12 Mitglieder des Magistrats bis an die Kantonsgrenze.

Am gleichen Tage langte sein Nachfolger, Michel Amelot, Marquis de Gournais, in Solothurn an. Ludwigs Drohung, die Ambassade nach Freiburg zu verlegen, um Solothurn für seine Starrköpfigkeit zu strafen, verwirklichte sich nicht. Amelot war ein tüchtiger Diplomat, der sich als Gesandter in der Republik Venedig und im Königreich Portugal reiche Erfahrungen gesammelt hatte. Psychologe und Menschenkenner, wie er war, wusste er sich in den neuen Verhältnissen zurecht zu finden. Bei Hofe war er hoch angesehen; wurde immer in die politischen Schachzüge eingeweiht und mit Geld versehen. Seiner bedächtigen Politik gelang es, in den katholischen Orten die Freundschaft zu Frankreich wieder herzustellen. Dieses Ziel erreichte er bei den reformierten Kantonen zwar nicht; aber er vermochte ihre Verbindung mit den Feinden Frankreichs abzuwenden. Ein voller Erfolg war ihm in Solothurn beschieden, das er zur alten Treue zurückzuführen vermochte. In den Verhandlungen, die er vorsichtig ins Werk setzte, ging er auf die Forderungen der Stadt ein. Der Ausschuss, der mit diesem Geschäfte betraut war, berichtete am 25. Februar 1689 dem Rate, „dass sich der Ambassador sehr geneigt gezeigt habe, Ihro Gnaden zu Erhaltung verlangender Satisfaktion dem Stand ausständige Zinsen und Pension verhilflich zu sein, zu dem Ende dann er ein Memorial aller J. Gnaden an die Cron Frankreich habender Ansprüche begehrt habe". Der geheime Rat sollte „Jhre hochweise Reflectiones über dies so wichtige Geschäft, die Suspendierung der Recrues[1]) belangende walten lassen und das verlangte Memorial dem Gesandten zuschicken".[2])

Amelot gelang es, das geknickte Vertrauen zu Frankreich auf dem Wege persönlicher Verhandlungen mit den einzelnen Ratsmitgliedern wieder herzustellen. Am 12. März berichtete er dem König: Enfin ils se sont laissés vaincre et ils ont permis sans condition les recrues à tous les capitaines du canton pour rendre leurs compagnies complettes. Outre l'avantage qui en revient pour l'entretien des compagnies sur le pied de

[1]) Rekrutenwerbungen.
[2]) R. M., 25. Februar 1689, S. 124.

l'augmentation des 40 hommes il est sans doute que cet exemple sera de quelque utilité pour les autre cantons qui n'ont pas encore permis entièrement les recrues.[1]) Il fera cesser au moins le pretext, que la conduite de Soleure donnait aux autres de mal faire.[2])

Bis zur definitiven Regelung aller Streitpunkte dauerte es noch bis Ende Juni, wo folgende Vereinbarung getroffen wurde:

Accord fait avec son Excellence

Monsgr. Amelot, Chevalier, Marquis de Gournay, Conseiller du Roy en tous ses conseils, Maistre des requestes ordre de son Hostel et son Ambassadeur en Suisse, pour le payement de notre dette créée par l'obligation de Mr. de Castille.

Le louable canton de Soleure ayant représenté à Sa Mté. qu'est créencier de la couronne de France d'une somme de 148, 363 Livres tournois en principal, portée par l'obligation du 15 october 1616 passée par Mr. de Castille, Amb. de France en Suisse et depuis ratifiée et approuvée par le Roy Louis 13 de glorieuse mémoire le 13 May 1617, et de 33 censes ou années d'aréages au denier vingt de lad. somme de 148 363 Livres la dernière des quelles échéra le 15 oct. 1689. Et sa Mté. voulant donner aud. canton des marques de son estime et de son affection et reconnaistre l'attachement qu'il a toujours tesmoigné pour les interests de sa couronne, promet et s'oblige de faire payer aud. 1. Canton lad. somme de 148 363 L. de principal et les 33 censes ou années d'arérages en 18 payement, scavoir 3 vieilles censes présentement qui font la somme de 22 249 L. 16 sols et 3 autres d'année en année à continuer pendant 10 ans consécutifs, lesquelles 3 censes seront payées dans le mesme temps que la pension et la cense courante ont coustume d'estre payées, après quoy dans les 7 années suivantes, Led. principal de 148 363 L. sera aussi payé et acquitté en 7 payements égaux de 21 194 L. 14 sols chacun, sans préjudice de la cense courante qui sera payéé en son entier pendant lesd. premières 10 années, et pendant les 7 dernières à proportion seulement de ce qui restera deu de capital. Et au moyen du payement de 22 249 L. 16 s. pour lesd. 3 vieilles censes fait présentement et de l'execution qui suivra de l'obligation et promesse de sa Mté. pour le surplus cy dessus exprimées, led. 1. canton se tient pour content et satisfait et quitte Sa Mté., ses succsesseurs et la couronne de France de tous les droits, prétentions, noms, raisons et actions que led. canton a eu cy-devant ou pourrait avoir, tant en principal qu'interests, ou de quelqu'autre manière

[1]) Rekrutenwerbungen.
[2]) Dörfliger: S. 194.

que ce soit, dérivant de lad. obligation passée par Mr. de Castille, amb. le 15 oct. 1616 ratifiée par le Roy Louis XIII de glorieuse Mémoire le 13 may 1617 ...

Et ce jour d'hui le convenu du présent accord a esté transvenu au dos de lad. obligation, laquelle ensemble la ratification dud. Seigneur Roy seront rendues seulement dans le temps que le dernier des 18 payements cy-dessus mentionnés sera fait."

Dieser Vertrag wurde am 27. Juni 1689 von Solothurn genehmigt, am 7. Juli vom König. Am 1. August erfolgten die ersten Zahlungen.

Damit war eine leidige Streitfrage für Solothurn glücklich gelöst, die Jahrzehnte lang die Ratsherren beschäftigt hatte. Der Sonnenkönig, sonst gewohnt, überall seinen Willen durchzusetzen, war durch die Zeitverhältnisse gezwungen worden, der festen Haltung der Stadt nachzugeben, vermochte aber die unverbrüchliche Treue Solothurns zurückzugewinnen und mit ihm die katholischen Orte. Es war höchste Zeit, wollte Ludwig XIV. ausser den evangelischen Kantonen nicht auch diese in die Arme seiner Feinde treiben. Amelot war über den ersten Erfolg seiner diplomatischen Tätigkeit in der Schweiz sehr erfreut. Als äusseres Zeichen seiner Befriedigung überreichte er den angesehensten Mitgliedern des Rates bedeutende Gratifikationen. Die beiden Schultheissen empfingen je 300 Livres, der Venner und der Seckelmeister von Roll, trotz seiner Propaganda gegen Frankreich, je 250 Livres. Etliche andere Räte erhielten 50 bis 120 Livres.

Die von Ludwig XIV. verlangten Nachrekrutierungen zur Erhöhung der Kompagnien auf den früheren Bestand von 200 Mann, d. h. 40 Mann pro Kompagnie, also nahezu 500 neue solothurnische Söldner, waren bereits im Frühjahr bewilligt worden, als der Gang der Verhandlungen einen günstigen Abschluss verhiess. Am 26. Oktober 1689 stellte Amelot ein weiteres Truppengesuch. Er forderte den Aufbruch einer halben Gardekompagnie. Es handelte sich in diesem Falle um die Bildung einer neuen Kompagnie, somit um einen sogenannten Neuaufbruch. Brauchgemäss lag die Bewilligung solcher Gesuche in der Kompetenz von Rat und Burgern. Um Amelot einen Akt der Sympathie und Dankbarkeit für seine bisher Solothurn gegenüber bewiesene vertrauensvolle Haltung zu bezeugen, wurde ihm der Rat erteilt, die Werbung im Sinne einer Augmentation, (Vermehrung) ohne „Trommelschlag und Aushängen" von Fahnen, zu wünschen. Man wollte ihm lange Verhandlungen mit den oft verdriesslichen Begleiterscheinungen ersparen, die Opposition so viel als möglich ausschalten, um das gute Einvernehmen

nicht zu stören; sodann lag es in der Richtung der oligarchischen Politik die aktive Beteiligung der Burger an den Staatsgeschäften immer mehr auszuschalten. Es wurde Amelot daher verständlich gemacht, dass er auf diesem Wege sein Ziel eher erreiche. Dieser ging aber auf diesen Rat nicht ein und verlangte die Werbung der gewünschten Truppen „nach alter Form und Gewohnheit". Nach einer neuen Demarche ging er von seiner Forderung auf „Trommelschlag und Fahnen"ab, wünschte aber eine Audienz, um sich über die Frage des „Aufgebotes der Mannschaft nach alter Form und Gewohnheit" auszusprechen. „Da es nicht anging, den Gesandten zu kompromitieren oder ihm eine abschlägige Antwort zu geben, da dies andere bedenkliche Verdriesslichkeiten zur Folge haben könnte, beschloss der Geheime Rat, in dieser etwas kitzligen Angelegenheit die Meinung des Ordentlichen Rates zu vernehmen. Auch darüber sollte sich die Behörde aussprechen, ob man dem Wunsche des Botschafters inbetreff der Audienz entsprechen könne oder nicht, da man in dieser Richtung ernsthafte Bedenken habe."[1])

Im Ordentlichen Rate wurde darüber diskutiert, ob die Erledigung derartiger Geschäfte ihm zustehe oder dem Grossen Rate. Nach längerer Aussprache gelangte man zu folgendem Beschlusse: Werbungen, die unter dem Namen der Augmentation, ohne Trommeln und Fahnen, nur in der Form der „recrues" (Nachschub) verlangt werden, sind vom Ordentlichen Rat zu entscheiden; handelt es sich aber um Werbungen in der Form von „levée" (Neuwerbung) mit Trommeln und Fahnen, so trifft der Grosse Rat die Entscheidung.[2])

Eine Deputation des Rates verfügte sich hierauf in den „Hof", um dem Gesandten zu berichten, „dass der Geheime Rat die Angelegenheit bezüglich der halben Gardekompagnie dem Ordentlichen Rate übertragen habe und dass dieser mehrheitlich befürchte, die Art und Form, wie der Botschafter seine Forderung stelle, könnte bei „Rät und Burger" Anstoss erregen und Schwierigkeiten bereiten, namentlich wegen des gewünschten Trommelschlages und der Aufpflanzung von Fahnen". Es wurde ihm zu verstehen gegeben, dass es „annehmlicher wäre, wenn die Werbung als Augmentation bezeichnet würde und ohne Trommel und Fahnen vor sich ginge. In diesem Falle würde der Magistrat wahrscheinlich die Bewilligung erteilen." Amelot stellte hierauf sein Truppengesuch in diesem Sinne und fügte den Wunsch bei, man möchte die halbe Gardekompagnie dem Jungrat und Hauptmann Wagner anver-

[1]) Ferdinand von Arx: Bilder aus der Solothurner Geschichte, 1939, 1. Bd., S. 496.
[2]) Ferdinand von Arx: Bilder aus der Solothurner Geschichte, 1939, 1. Bd., S. 479.

trauen und empfahl gleichzeitig dessen Schwager, den Leutenant Johann Heinrich Daniel Gibelin. Im Auftrage des Hauptmanns Wagner ersuchte er um die Erlaubnis der Werbung der zugestandenen halben Gardekompagnie. Er bat zugleich um eine grössere Söldnerzahl. Die Mehrheit des Ordentlichen Rates trat auf sein Begehren ein und fasste den Beschluss: Gemäss der alten Kapitulation ist gestattet, die Gardekompagnie auf 180 Mann zu vermehren; doch hat die Werbung ohne Trommeln und Fahnen zu erfolgen. Acht Mitglieder des Kleinen Rates überbrachten aus „Respektsgründen" diesen Beschluss dem Gesandten."[1])

Aller Zusicherungen zum Trotze fuhr Ludwig XIV. fort, Kapitulationen und alte Privilegien der Schweizer nach seinem Belieben zu verletzen und zu schmälern. Statt dass die königlichen Kommissarien mit den Hauptleuten Abrechnung hielten, wie es vorgeschrieben war, bemächtigten sich die Majore und Obersten der Gelder. Sodann liefen Klagen ein wegen der Erhebung einer Kopfsteuer. Auf der Tagsatzung vom Juli 1696 erhielt Solothurn den Auftrag, beim französischen Gesandten gegen diese Verletzungen der Verträge Einspruch zu erheben. In seiner Antwort legte Amelot dar, dass sich mehrere Offiziere gutwillig der Kopfsteuer unterworfen hätten. Dies veranlasste die Tagsatzung, ihm durch einen Ausschuss ein Memorial einzureichen, worin folgende Reklamationen gemacht wurden: 1. Die Kopfsteuer der in Frankreich dienenden Völker, sowie der dort niedergelassenen eidgenössischen Handelsleute sollte unbedingt abgeschafft werden. 2. Gegenüber dem eingerissenen Missbrauch, den Obersten und Majoren das Geld der Kompagnien einzuhändigen, sei die Disposition über die Gelder und deren Verteilung nach alter Uebung den Hauptleuten zu überlassen. 3. Kein fremder Oberst soll über die eidgenössischen Regimenter gesetzt, den Obersten und Hauptleuten keine fremden Offiziere aufgedrungen und nicht gestattet werden, dass bei Todfällen oder Resignationen der Hauptleute die Kompagnien Fremden zugestellt, sondern den Verwandten des Verstorbenen, oder dem betreffenden Orte belassen werden. 4. Der Schlachtsold solle unverweigerlich bezahlt und den Hauptleuten die herkömmliche Befugnis gewahrt bleiben, den Unteroffizieren Urlaub zu erteilen. 5. Die den Offizieren für Promotionen zugemuteten Gebühren sollen abgeschafft werden. 6. Den Hauptleuten sei nach eingerissenen ansteckenden Krankheiten oder erlittenen Schlachten auf drei bis vier Monate der frühere Sold fortzubezahlen. 7. Den neugeworbenen Völkern sollen zu ihrer besseren Erhaltung gute Garnisonen

[1]) R. M., 1689, S. 26, 640, 643; Ferdinand von Arx: Bilder aus der Solothurner Geschichte, Bd. I, S. 496.

angewiesen werden. 8. Keinem Gouverneur soll erlaubt sein, eidgenössische Hauptleute in Arrest zu setzen. 9. Der Verkauf von Kompagnien soll untersagt werden. 10. Die eidgenössischen Völker sollen nicht zu Schanzwerken verwendet oder dann dafür besonders bezahlt werden.

Im ferneren wurde beschlossen, die Orte sollten an ihre Obersten und Hauptleute gelangen, dass es nicht in ihrer Befugnis liege, von bestehenden Privilegien und Rechten abzuweichen, dass sie sich bei erfolgendem Frieden weder zu einer Reduktion des Volkes, noch des Soldes verstehen und dass sie sich, da diese Dienste zur Erwerbung von Ehre und Gut angesehen sind, der eingerissenen Pracht und Verschwendung müssigen sollen.[1])

Der Ambassador setzte diesen Beschwerden entgegen: 1. Die Kopfsteuer sei von den meisten Offizieren freiwillig bezahlt worden, werde aber wahrscheinlich abgeschafft. 2. Wenn die Hauptleute die bezogenen Waren nicht bezahlten, so habe der König verordnet, dass die Obersten sich der Sache annähmen. 3. Der König willige gern ein, dass keine fremden Obersten an die Spitze schweizerischer Regimenter gestellt würden. 4. Der König wolle die Kapitulation von 1671 genau beobachten. 5. Die Hauptleute sollten ihre Offiziere ernennen, aber es müssten tüchtige, von den Obersten gebilligte Leute sein. 6. Vakante Kompagnien würden wieder mit Offizieren des Kantons, der sie bewilligt hat, besetzt. 7. Schon seit mehr als 100 Jahren sei kein Solde de Bataille mehr verlangt, noch bezahlt worden, bei aussergewöhnlichen Verlusten wolle der König aber daran denken. 8. Wenn ein Offizier zu Hause notwendig sei, so setze der König seinem Urlaub keinen Widerstand entgegen. 9. Er wolle nicht, dass die Hauptleute unnütze Ausgaben machen müssten; wenn man sie dazu zwingen wolle und sie klagten, so werde der König die, welche seinem Willen zuwiderhandelten, bestrafen. 10. Wenn einem Hauptmann ein Unglück zustosse, so bezahle ihn der König gern während einer angemessenen Zeit. 11. Die Truppen würden nach Möglichkeit gute Garnisonen erhalten. 12. Nie habe der König beabsichtigt, die Gerichtsbarkeit der Truppen zu verletzen. 13. Er gestatte nie, dass Kompagnien verkauft würden.

Der Sold der unteren Offiziere sei nie höher gewesen, als gegenwärtig, und es rühre von ihrem grossen Aufwand her, wenn sie damit ihr Auskommen nicht fänden. Der Grund der Schwierigkeit der Rekrutierungen liege darin, dass andern Mächten, wie dem Kaiser und Holland Truppen bewilligt würden.[2])

---

[1]) Junitagsatzung 1697, Eidgenössische Abschiede, Bd. VI, S. 666.
[2]) Militär in Frankreich, 1697, Bd. 11.

Nach dem Friedensschlusse von Ryswyk 1697 fasste Ludwig XIV. den Entschluss, einen Teil seiner Schweizertruppen zu entlassen, da in absehbarer Zeit kein weiterer Krieg zu erwarten war. Um die Ausgaben für die im Dienste zurückbehaltenen Regimenter zu vermindern, sollte der Sold reduziert werden. Amelot sah die Reaktion, die dadurch in der Schweiz hervorgerufen wurde, voraus und fürchtete grosse Enttäuschung und Erbitterung. Er riet daher dem König vorab, die den Schweizerregimentern zugeteilten fremden Offiziere zu entlassen, eine Massnahme, die die Kantone erfreuen würde, da sie sie schon lange gewünscht hätten. Sodann hielt er es für klug, je zwei Kompagnien in eine zu vereinigen und den Offizieren Gelegenheit zu geben, abwechslungsweise zu dienen. Vor allem suchte er zu verhüten, dass Kompagnien von Solothurn, Luzern und Schwyz entlassen würden und empfahl dem König, insbesondere die beiden Söhne und den Neffen des Schultheissen Besenval, sowie den Sohn des Seckelmeisters von Roll im Dienste zu behalten.

Von grösster Bedeutung war der königliche Entschluss für den Kanton Solothurn, der zu dieser Zeit 16 Kompagnien in Frankreich stehen hatte. Sobald zu Beginn des Jahres 1698 die Absichten des Königs in Solothurn bekannt wurden, beeilte sich der Rat, in einem Schreiben an Luzern seinen Befürchtungen Ausdruck zu verleihen: es sei ihm von guten Orten bekannt worden, wie man beim französischen Hofe mit der Reform eidgenössischer Völker sehr beschäftigt, also dass selbige sowohl in der Anzahl, als Besoldung auf solchen Fuss sollten gesetzt werden, dass diejenigen, so diesen Dienst continuieren täten, anderes nicht als dero Ruin zu erwarten hätten. Man sollte ein kräftiges Schreiben an den König senden, vielleicht wäre einige Remedur zu erhoffen. Darin sollte man die treu geleisteten Dienste während der Zeit dieses Krieges erwähnen, da die Hauptleute, nächst allem Fleisse, die Rekruten zu beschaffen, ihre eigenen Mittel angewendet hätten, sodann die Zusage in Erinnerung rufen, dass der König die Kapitulation des Stuppa zu kontinuieren und einzuhalten versprochen habe.[1]) Luzern ging auf diese Anregung ein und gelangte in diesem Sinne im Namen der katholischen Orte an den König. Der König trat auf dieses Schreiben nicht ein, und Amelot setzte in einem Briefe vom 12. Februar 1698 auseinander, dass der König den Kantonen ein grosses Entgegenkommen gezeigt habe, indem er die Kompagnien auf dem Bestande von 200 Mann belassen und den Hauptleuten die Möglichkeit dadurch gegeben habe, abwechslungsweise das Kommando zu führen. Der Respekt, den der

[1]) Miss. B., Bd. 96, 9. Januar 1698.

König der mit ihm verbündeten Nation zolle, habe ihn bewogen, eine grössere Zahl Truppen und Offiziere im Dienste zu behalten, als dies sonst nach Friedensschlüssen der Fall gewesen sei, wo mit Ausnahme des Garderegimentes alle Kompagnien entlassen worden seien. Es stehe übrigens den Obersten und Hauptleuten frei, im Dienste zu bleiben oder heimzukehren. Jetzt handle es sich nicht um die Beibehaltung der Stuppa'schen Kapitulation, da diese nur für Kriegszeiten Geltung besitze. Die Verminderung des Soldes von sechs auf fünf Taler bedeute keine Neuerung, denn diese Soldreduktion habe schon während der zehn Jahre, nach dem Frieden von Nymwegen bestanden, ohne dass sich die Kantone dagegen beschwert hätten; im Gegenteil hätten in Freiburg der Grosse und der Kleine Rat diesem Soldansatze am 18. Januar 1679 zugestimmt. Da die Auslagen zu Friedenszeiten kleiner seien als zu Kriegszeiten, könne durch die Soldverminderung auf fünf Taler von keiner Benachteiligung gesprochen werden, was erfahrene Offiziere bestätigten. Schuld daran, dass viele Offiziere mit ihrem Solde kein Auskommen hätten, sei ihre Neigung, über ihren Stand zu leben.[1])

Diese Mitteilungen des Königs und des Gesandten wurden Gegenstand der Tagsatzungsverhandlungen vom 18. April in Baden. Die Bemerkung, die Beibehaltung der zahlreichen eidgenössischen Truppen und besonders der Offiziere im Dienste der Krone, auch nach geschlossenem Frieden, sei ein Beweis des königlichen Wohlwollens und die beschlossene Veränderung sei umso berechtigter, als es den Betroffenen freistehe, den Dienst aufzugeben, berühre die Eidgenossenschaft sehr schmerzlich, weil man der Ansicht sei, der Dienst könne nach dem neuen Vorschlag nicht mehr zur Ehre der Nation und mit einigem Vorteil für die Offiziere und den gemeinen Mann fortgesetzt werden. In dieser Beziehung wurden folgende Punkte hervorgehoben: 1. Die Kompagnien würden von 200 auf 105 Mann reduziert, so dass sie dem Hauptmann jährlich kaum 1400 Pfund einbringen würden. 2. Der alte monatliche Sold, der bereits von sieben auf sechs Kronen gesunken, käme nun bloss auf 14 Pfund 10 Sous oder ungefähr fünf Kronen für den Mann, während die Hauptleute und Offiziere schon beim Sold von sechs Kronen nicht hätten bestehen können und ihre eigenen Mittel von Hause hätten angreifen müssen, so dass mehr Geld aus dem Lande gegangen, als in dasselbe gekommen sei. 3. Die sonst gewohnten Gratifikationen seien um ein Namhaftes verringert. 4. Die Offiziere müssten sich kostspielig kleiden und montieren und nicht selten ihre Soldaten

[1]) St. A. Militär in Frankreich, Bd. 11, 12. Februar 1698.

neu bekleiden lassen, zu welchem Zweck, sowie zur Bezahlung anderer Schulden, ihnen von den Obersten bei 4000 Pfund zurückbehalten würden; dabei sei ferner zu bemerken, dass zu Friedenszeiten im Lager alles teurer sei, und dass die Soldaten bei Verwendung zu Befestigungsarbeiten und Kanalbauten mehr Kleider brauchten, wegen dieser Arbeit die Sterblichkeit grösser werde und die Hauptleute in Anwerbung von Rekruten grössere Ausgaben hätten. 5. Den Soldaten würden bei der Beurlaubung Wehr und Waffen abgenommen und der dafür versprochene Geldersatz von zwei bis vier Pfund nicht geleistet, obschon ihnen schon zuvor ein Monatssold abgezogen werde. 6. Die Soldaten würden mit dem sogenannten Denier-, Roll-, und Bekengeld belegt, was jedem jährlich einen Verlust von neun Pfund bringe, dadurch werde der gemeine Mann dem Offizier verschuldet und müsse, wenn er nicht von Hause Geld bekommen könne, dienen, bis sein Leben fast aufgezehrt sei, oder aber unehrlich ausreissen. 7. Die Abgedankten würden ohne Anweisung von Etappen und Verpflegung entlassen, so dass sich jüngst eine Kompagnie mit ihrem Fähnlein zu betteln gezwungen gesehen habe. 8. Die Hauptleute könnten nicht mehr nach ihrem freien Willen die ihnen gefälligen Unteroffiziere behalten; es kämen Fremde und Halbschweizer in den Dienst; eidgenössische Hauptleute würden zu Fremden, als Mömpelgardern und andern gestossen, und die Subalternen würden statt befördert, vom ersten zum zweiten Leutenant und dieser zum Fähndrich zurückversetzt.

Zu all diesen bundeswidrigen Verletzungen der eidgenössischen Vorrechte komme noch der Bezug der Kopfsteuer, die nach den Andeutungen des französischen Botschafters von einigen eidgenössischen Offizieren, die sich darüber seiner Zeit gegen das Vaterland zu verantworten haben würden, veranlasst worden sei und wirklich noch bestehe. Aus der Erwägung dieser Punkte schöpfe man die Besorgnis, nach der Reduktion der Kompagnien auf 105 Mann werde keine öffentliche Werbung mehr verlangt, sondern den Hauptleuten angesonnen werden, die Kompagnien ohne Begrüssung der Obrigkeiten zu ergänzen, so dass einige Familien und Partikularen in den erblichen Besitz der Kompagnien kämen. Die Ursache des Zerfalls des französischen Dienstes finde man überhaupt darin, dass nicht nur einige Orte besondere Volksaufbrüche bewilligt, sondern dass auch Hauptleute und Offiziere eigenmächtig kapituliert und traktiert hätten, was zur Folge hätte, dass die sogenannten Janitscharen oder neu angenommenen Eidgenossen und Halbschweizer, die in der Eidgenossenschaft weder Mittel noch Eltern hätten, den echten Schweizern den Dienst

abjagten oder „verstümpelten". Um diesen Uebelständen abzuhelfen, halte man für nötig, dass sich alle Orte entschliessen, wenigstens bei der mit obrigkeitlicher Mitwirkung abgeschlossenen Kapitulation von 1671 zu verbleiben, ferner ohne gemeinsame Beratung keinem Ort innerhalb seiner Grenzen oder in gemeinen Herrschaften neue Werbungen oder die Errichtung neuer Kompagnien zu erlauben, für die ein geringerer Sold ausgesetzt würde, als in der Kapitulation Stuppa vorgeschrieben, und endlich Sorge zu tragen, dass die Handhabung der Kapitulation in Händen der Obrigkeiten verbleibe und den Offizieren laut Jahrrechnungsabschied von 1697 bei hoher Strafe verboten sei, zu ihrem Nachteil etwas nachzugeben.[1])

Von diesen Beschwerden und Schäden, die auf der Tagsatzung zur Sprache gekommen waren, drehte sich die Diskussion im wesentlichen um die Frage der Soldreduktion. Allgemein war man der Auffassung, dass der Dienst unter diesen Umständen unmöglich sei, und das war es, was die Gemüter in grosse Erregung brachte. Amelot bat um seine Entlassung, und an seine Stelle wurde der Generalleutenant und Gouverneur von Hüningen, Roger Bruslart, Marquis de Puysieux et Sillery, berufen; „weil er bisher mit den Eidgenossen wohlwollende Beziehungen gehabt und der König ihnen dadurch habe angenehm sein wollen. Nicht ohne Grund schicke der König dermalen einen Mann, der unter den Waffen auferzogen worden sei; in dem glorreichen Kriege, den Frankreich die letzten Jahre geführt und den der König in so hochherziger Weise mit einem Friedensschlusse beendigt, hätten die Eidgenossen unsterbliche Waffentaten verübt; es sei nun billig, dass zu ihnen in Anerkennung ihrer Dienste ein Kriegsmann gesandt werde, um die beidseitigen bundesgemässen Beziehungen fortzusetzen; das werde der Gesandte tun mit aller Aufrichtigkeit, da ein der Waffen gewohnter Mann die Ränke einer arglistigen Politik zu üben unfähig wäre".[2]) Puysieux war ein geschickter Diplomat, und wenn er nicht so leicht mit Bestechungsgeldern bei der Hand war, wie Amelot, so gewann er doch wegen seiner Liebenswürdigkeit einen geachteten Namen unter den Schweizern. Auf seiner ersten Tagsatzung im Mai 1698 versprach er sein Möglichstes zu tun, um den Soldstreit gütlich zu erledigen und den König zu einem Entgegenkommen zu bewegen.

Vor allem lag es ihm daran, die drei katholischen Orte Luzern, Freiburg und Solothurn zu beschwichtigen, da sie durch ihre grosse Zahl

[1]) Abschiede VI, 2, S. 708.
[2]) Abschiede VI, 2, S. 714.

Kompagnien am meisten interessiert waren. In Luzern, dessen Kompagnien auf $2^1/_2$ reduziert worden waren, und in Freiburg war die Erregung besonders gross. Relativ am besten war es Solothurn ergangen, konnten doch drei Kompagnien in der Garde, vier ganze Kompagnien zu 200 Mann und acht halbe im Dienste verbleiben. Die gereizte Stimmung Solothurns empfand daher Puysieux als unverständlich. Der Seckelmeister von Roll benutzte die Gelegenheit, um seine antifranzösische Politik in grösseren Schwung zu bringen, während sich der Schultheiss Besenval mehr in den Hintergrund zurückziehen musste, um nicht der Bestechlichkeit angeschuldigt zu werden, da seine beiden Söhne ihre Kompagnien im Dienste behalten konnten.

Alle vermittelnden Vorschläge Puysieux's und Stuppa's lehnte der König ab, indem er sich ausdrücklich auf den Gedanken stützte, wenn der Sold von 5 Talern während der letzten Friedenszeit genügt habe und die Freikompagnien überhaupt nicht höher besoldet seien, auch in Kriegszeiten nicht, so beweise das, dass diese Belöhnung nicht zu gering sei.[1]) Anderseits aber waren die Orte entschlossen, ihre Kompagnien heimzurufen, sollte der König unnachgiebig auf seinem Beschlusse beharren. Auf der Tagsatzung wurde der Beschluss gefasst, die eidgenössischen Obersten in Frankreich auf den 29. September 1698 vor die Tagsatzung in Baden zu zitieren, damit sie sich „bei Vermeidung von Ungnade und Strafe persönlich oder durch bevollmächtigte Anwälte, wegen freiwilliger Bezahlung der Kopfsteuer, beziehungsweise Preisgabe der eidgenössischen Privilegien, und wegen eigenmächtiger Annahme eines neuen Reglementes, sich verantworteten, in der Meinung, dass die Schuldbefundenen von ihren Obrigkeiten gebührend abgestraft würden".[2]) Es handelte sich um die Obersten Reynold von Freiburg, Hässi von Glarus, Greder und Surbeck von Solothurn und Manuel von Bern. Stuppa war der Meinung, der Grund der ganzen Aktion liege in der Eifersucht der entlassenen Offiziere gegen jene, die im Dienste verbleiben konnten. Puysieux setzte alle Hebel an, um wenigstens die katholischen Orte für das Projekt des Königs zu gewinnen; aber seine Bemühungen waren vergeblich; selbst auf Gratifikationen liessen sie sich nicht ein. Anderseits versteifte sich der König auf seinen Entschluss, da ihn die Drohung der Kantone, die Truppen eventuell zurückzurufen, erbost hatte. Auf der Septembertagsatzung 1698 erklärte Puysieux: „Hätte man die Sache der Grossmut des Königs überlassen, so wäre

[1]) Dörfliger: S. 240.
[2]) Abschiede VI, 2, S. 728.

die Absicht besser erreicht worden; er könne nicht verhehlen, dass der König über das Vorgehen der Tagsatzung entrüstet, bestürzt und piquirt sei, weil er daraus schliesse, man wolle ihm Ziel und Mass setzen; auch sei ihm, er wisse nicht wie, eingesponnen worden, als hätten sich die Gesandten auf der letzten Tagsatzung ausgesprochen, man lasse sich auf keine Erörterung der Dienstsachen und anderer Beschwerden ein' bis das Begehren um Vermehrung des Soldes erledigt sei; es sei zwar keine unwiderrufliche Sache, den Sold nicht zu verbessern; jedoch sei bekannt, dass die Hauptleute ganz wohl dabei bestehen könnten, und wenn der gemeine Mann auch einige Erhöhung des Soldes erhielte, so würde dieser bald wieder auf die bisherigen 12 Franken monatlich heruntersinken; er begreife auch nicht, warum man wegen etwa zwanzig Personen so viel Geschrei mache und sich der Gefahr aussetze, das gute Verhältnis mit Frankreich zu stören oder gar mit dem König zu brechen; unter den etwa 16,800 Mann, die noch in Frankreich seien und den Schweizernamen führten, seien ungefähr 10,000 Deutsche, von denen im Falle einer Rückberufung wenige heimkommen würden, und eine gleiche Beschaffenheit habe es auch mit den nicht avouierten Kompagnien". Eine definitive Antwort zu geben war Puysieux nicht in der Lage, da der Aufenthalt des Königs im Lager zu Compiègne die verlangte Entschliessung des Königs verzögert hatte. Burgermeister Escher erwiderte ihm, „es würde die Eidgenossen übel betrüben, wenn ihr aufrichtiges und ehrliches Verfahren Tadel oder Verweis erleiden sollte; es sei weltbekannt, dass, wo es sich darum gehandelt habe, Leben und Krone des Königs zu retten, sie mitten durch ihre Feinde zu führen, Städte einzunehmen und Provinzen zu erobern, die Eidgenossen vom Anfang des Bundes an das Meiste dabei getan haben; dieser Wahrheit habe der Gesandte zu Solothurn selbst Zeugnis gegeben. — Niemandem sei in den Sinn gekommen, dem König zu drohen; die Eidgenossen kennen sich selbst und betrachten den König als den mächtigsten Monarchen von Europa, aber auch als einen Menschen und ihren Bundesgenossen, der sowohl den Gesetzen, als den Bünden und Kapitulationen unterworfen sei, welch' letztere er selbst beschworen habe; sofern er sie nicht halte, würden auch die Eidgenossen der Pflicht ledig; sie ihrerseits hätten dem König in Treuen gedient und seien dazu auch fürder bereit; von Seite des Hofes aber sei, wie der Sprechende bei Anlass seiner letzten Pariserreise Herrn von Croissy freimütig gesagt, kein einziger Artikel eingehalten worden; die Klagen über den jetzigen Sold seien schon längst geführt worden, hätten aber kein Gehör gefunden; selbst die Haupt-

leute hätten geklagt, aber aus Furcht, in Ungnade zu fallen, nicht bei den Obrigkeiten, sondern bei Hofe, es wollte keiner der Kuh die Schelle anhängen, sondern den guten Knecht spielen; erst die Reform habe sie und die Obrigkeiten aufgeweckt; die lange Geduld aber begründe keinen Verzicht auf die Traktate, und diese könnten vom König nicht einseitig aufgehoben oder verändert werden. Die Obrigkeiten seien Väter des Vaterlandes und müssten für ihre Angehörigen sorgen; diese gingen nicht in den Dienst um ihr Leben aufzuopfern, sondern um dem König eine Zeitlang zu dienen, etwas zum Nutzen des Vaterlandes zu lernen und dann mit einigem Vorschlag heimzukehren, was man früher erreicht habe, jetzt aber nicht mehr möglich sei; da hiemit der Hauptzweck des Dienstes verunmöglicht sei, so könne man nicht mehr länger zuschauen, sondern müsse fordern, dass die Eidgenossen, welche für den Thron soviel Blut vergossen, auch ehrlich bezahlt würden."[1])

Ein geschlossenes Vorgehen der Kantone war nicht möglich, weil einige Orte: Unterwalden, Zug, Katholisch-Glarus und Appenzell-Ausserrhoden die Tagsatzung nicht beschickt hatten. Vom ursprünglichen Plan der Entsendung einer Deputation an den König wurde abgesehen, und den Beschluss „dem König durch einen Edelmann ein nachdrückliches Vorstellungsschreiben zu übergeben", wusste der französische Gesandte zu verhindern, indem er sich bereit erklärte, das Schreiben selbst zu übermitteln und durch ein Memorial zu unterstützen, wenn man sich bis Martini gedulden wolle. Diesem Vorschlage stimmten alle Abgeordneten, ausser denen Freiburgs, zu.[2])

Puysieux war mit dem Ausgange dieser Verhandlungen zufrieden. Bern hatte sich ziemlich reserviert verhalten und Zürich war nicht stark interessiert, weil es seine Truppen schon früher heimberufen hatte. Doch in der Hauptsache verdankte Puysieux das günstige Ergebnis der Konferenz der tatkräftigen Unterstützung durch Schultheiss Besenval von Solothurn.

Von den zur Rechenschaft gezogenen Obersten erschienen Reynold, Hässi, Greder und Manuel persönlich auf der Tagsatzung, während sich Surbeck durch einen Anwalt Hauptmann Kramer von Basel, vertreten liess. Für Oberst Stuppa, der altershalber abwesend blieb, erschien Hauptmann Socin von Basel. Es wurde ihnen zugestanden, die Klagen zu prüfen und auf sie schriftlich zu erwidern. Es wurde ihnen zur Last gelegt, sie hätten sich gegen die Kapitulation von 1671 Neuerungen erlaubt oder

[1]) Abschiede Bd. VI, 2. September—Oktober 1698, S. 742.
[2]) Abschiede Bd. VI, 2. September—Oktober 1698, S. 742.

in solche ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten eingewilligt. So seien die Kompagnien von 200 Mann auf 100 herabgesetzt und der Sold sei reduziert worden; den Kompagnien seien ihre gewohnten Gratifikationen abgebrochen worden; man hätte sie nicht nach der ersten Musterung vor dem wirklichen Feldzug bezahlt; die Hauptleute hätten nicht genügend Zeit gehabt, ihre Kompagnien zu ergänzen; der Schlachtsold sei durch sie nicht gefordert worden; anderseits hätten sie die Offiziere zur Bezahlung einer gewissen Taxe für ihre Certifikate veranlasst und eine Kopfsteuer der Offiziere und Soldaten geduldet. Den Kompagnien oder einzelnen Teilen derselben würden bei der Abdankung weder der Monatssold vergütet, noch ihnen Etappen angewiesen. Man hätte die Soldaten zu verschiedenen Arbeiten angehalten, ohne sie hiefür irgendwie zu besolden. Den Hauptleuten würden fremde Offiziere aufgedrungen; französische Inspektoren disponierten über das Geld der Hauptleute, und die königlichen Gubernatoren setzten die eidgenössischen Hauptleute in Arrest. Ferner würden die eidgenössischen Soldaten verpflichtet, an die in den Garnisonen erfolgten Diebstählen Ersatz zu leisten.

Die Obersten verteidigten sich gegen diese Anschuldigungen und versuchten in ihren Repliken die Vorwürfe zu entkräftigen. Sie legten dar, die Neuerungen hätten früher, vor ihrer Uebernahme der Regimenter schon bestanden, oder seien ohne ihr Vorwissen in Vollziehung gesetzt worden, ohne dass ihre Einsprache etwas gefruchtet habe. Andere Klagen entsprächen nicht genau der Wirklichkeit.

Im allgemeinen glaubten die Obersten mit ihren Auskünften bewiesen zu haben, dass sie in vielen Punkten nichts Neues eingeführt hätten, und sie versprachen dasjenige, was wider ihre Absicht und über ihre Gewalt passiert sei, nach Möglichkeit gutzumachen, womit sie sich der obrigkeitlichen Gnade empfahlen.

Die Argumente, die die Obersten zu ihrer Verteidigung gegen die Anschuldigungen der Obrigkeiten vorbrachten, wurden von der Tagsatzung als ungenügend beurteilt. Die Bestrafung überliess sie ihren Heimatorten, die das „Gebührende verfügen" sollten. Als wünschbar wurde ferner gefunden, dass diejenigen Obersten, die nicht mit Feuer und Licht in der Eidgenossenschaft angesessen, wenigstens 4000 Reichstaler ins Land hinterlegen sollten, damit man sie bei vorkommenden Fehlern damit behaften könnte. Einen solchen Beschluss hatte Solothurn bereits im Jahre 1689 gefasst, nach dem jeder Hauptmann eine Kaution von 6000 Talern sicherzustellen hatte. Endlich wurde gut be-

funden, dass jeder Oberst allen Orten, von denen er Volk hatte, den Eid leisten solle.[1])

Nebst den von der Tagsatzung gegen die Obersten erhobenen Klagen richtete die Regierung von Solothurn weitere Beschwerden an Oberst Greder. So wurde ihm vorgeworfen, es sei ein allgemeiner Sold von nur 12 Franken für den gemeinen Knecht eingeführt worden, und der versprochene Mehrbetrag werde in Form eines Zusatzsoldes oder einer Extrabeilage verrechnet. Greder orientierte die Obrigkeit dahin, dass die „Intention in diesen Punkten allein dahin gezielt, um den Neid und Unwillen zu vermeiden, den die fremden Soldaten wegen ohngleichem Sold fassen könnten, da den Soldaten, welchen mehr als 12 Franken bei der Aufdingung versprochen worden, hiermit nichts benommen werde, massen ihnen das übrige, wiewohl unter dem Namen „Extra" gleicher Weise und mit gleicher Obligation bezahlt werde und sie hierin nichts verlieren". Ferner verlangten die Herren von Solothurn, dass die ausgerissenen Soldaten nicht bestraft werden dürften, auch wenn sie nicht freiwillig, sondern gezwungen wieder in die alten Kompagnien zurückkehrten.[2])

Am 1. Juli 1699 fällte der Rat das Urteil über die beiden Oberstbrigadier Jungrat Greder und Surbeck. Greder erhielt eine Busse von 400 Kronen, ebenso Surbeck, jedoch unter der Voraussetzung, dass dieser sein Regiment erst nach der Veränderung der Kapitulation übernommen hätte. Sollte er schon früher in dessen Besitz gewesen sein, sollte die Strafe 600 Kronen betragen.[3])

Greder wird seiner Verpflichtung nachgekommen sein und auf den festgesetzten Termin seine Busse entrichtet haben; dagegen wurde am 23. September 1699 im Schosse des Rates mit „Verdruss und Missfallen" vorgebracht, dass Surbeck den zur Zahlung festgesetzten Termin habe vorbeigehen lassen, ohne die auferlegte Busse zu entrichten. Es wurde ihm eine Frist bis Allerheiligen gewährt, diese Geldstrafe zu bezahlen. Gleichzeitig erging an ihn die Aufforderung, die schon längst verfallene Kaution von 6000 Franken auf den gleichen Zeitpunkt endlich zu deponieren.[4])

Mittlerweile hatte sich der König doch eines Bessern besonnen. Auf der Tagsatzung im Dezember gab der französische Gesandte den neuen Beschluss des Königs bekannt: Der gewöhnliche Sold sei in Friedens-

[1]) Abschiede VI, 2., S. 742 ff.
[2]) Militär in Frankreich, 1555—1771, Bd. 11.
[3]) R. M., 1. Juli 1699, S. 600.
[4]) R. M., 23. September 1699, S. 787.

zeiten auf monatlich 16 Livres und für den Kriegsfall im Feld auf 6 Taler zu 58 Stüber, letzterer entsprechend der Stuppa'schen Kapitulation, festgesetzt worden, statt der beabsichtigten 14 Livres 10 S. Der König aber wünschte diesen Unterschied zwischen Kriegs- und Friedenszahlung durch einen Vertrag festzusetzen, alles ohne Nachteil für den 1671 mit Stuppa gemachten Vertrag.

Die Kommission, die mit der Prüfung dieses Vorschlages betraut war, geriet auf die Idee, für Friedenszeiten und auf die Dauer des hohen Geldkurses die Bezahlung nach der Stuppa'schen Kapitulation zu fordern, beim Eintritt des normalen Geldkurses aber die angebotenen 16 Franken anzunehmen oder die Ergänzung der Kompagnien auf 200 Mann mit der monatlichen Bezahlung von 16 Franken oder, sofern die Vervollständigung der Kompagnien auf 200 Mann nicht erhältlich sei, eine indirekte Ausgleichung durch Gratifikationen oder Entfernung einiger Beschwerden zu verlangen, dieses alles jedoch in der Meinung, dass solches nur einstweilige Geltung haben solle, und dass die Kompagnien von den Hauptleuten nicht höher als auf 180 Mann rekrutiert werden sollten.[1])

Nebst der Verminderung des Soldes bedrückte die Offiziere schwer die Reduktion der Kompagnien auf 100 Mann; denn, da der Hauptmann nicht einen festgesetzten Sold empfing, sondern der Stärke der Kompagnie entsprechend belöhnt war, verlor er wenigstens die Hälfte seines Einkommens. Oberst Surbeck legte daher dem solothurnischen Rate nahe, in seiner Haltung festzubleiben, um den König zu zwingen, den Sold zu erhöhen.

Puysieux gewährte den Kantonen für die Annahme des königlichen Beschlusses einen Termin bis zum 15. Dezember, mit dem Hinweise, dass, wenn ihn die Regierungen bis zu diesem Zeitpunkte nicht sanktioniert hätten, die Solderhöhung erst auf den 1. Februar 1699 in Kraft treten würde, statt schon am 1. Januar. Er hatte die Absicht, mit den einzelnen Orten separat zu konferieren, und liess durchblicken, dass die Truppen der Kantone, die den neuen Soldansatz nicht genehmigten, auf dem Fusse von 14 Ls. 10 s. gehalten würden.

Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell unterwarfen sich dem Willen des Königs und gaben ihre Zustimmung, Zürich erklärte sich nicht weiter, da es keine Truppen in Frankreich hatte, ebenso Schaffhausen; Bern, Luzern und Solothurn nahmen das Anerbieten in den Abschied; Freiburg blieb bei seiner Instruktion.[2])

[1]) Abschiede VI, 2, S. 756.
[2]) Abschiede VI, 2, S. 756.

Am meisten überraschte Puysieux die Stellungnahme Solothurns, das immer die Bundesfrüchte zuerst genoss, und dem gegenüber der König bei der Entlassung der Truppen die grösste Nachsicht erwiesen hatte. Von ihm hätte Puysieux in erster Linie die Annahme der neuen Besoldungsordnung erwartet. Sein Missmut wurde noch angefeuert durch Stuppa, der ihm riet, dem König den Vorschlag zu machen, Solothurn zu verlassen und seine Residenz in Basel aufzuschlagen. Puysieux zweifelte zwar keinen Augenblick, dass dieser Beschluss Solothurns in der Hauptsache dem Seckelmeister von Roll zuzuschreiben war, der in der Abwesenheit Besenvals in Baden alle Register seiner Frankreich feindlichen Politik gezogen hatte.

Zur Bestürzung der gnädigen Herren von Solothurn berichtete Puysieux am 12. Januar 1699, dass Freiburg den doppelten Soldansätzen zugestimmt habe. Er unterliess es nicht, ihnen das Beispiel Freiburgs mit einer gewissen Schadenfreude zu beleuchten, und schloss mit den Worten: Le nombre de trouppes que vous avez au service de Sa Mté. et de familles qui y sont engagées, rend vostre intérét si considérable sur cela qu'il y aurait peu de raisons de persévérer dans la conduite que vous avez tenue jusqu'à présent, d'autant plus que l'intention du Roy ne permet que les trouppes des cantons qui n'ont pas accepté, soient payées que sur le pied de 14 Ls 10 s. Toutes ces considérations doivent vous convaincre de celles qui l'emportent sur ce qui s'est fait jusqu'à présent sur cela: ains trouvez bon que je vous exhorte par les mouvements les plus forts de mon affection à vouloir bien changer cette conduite dans une plus proportionnée à l'intérét du 1. canton et à la reconnaissance qu'il est juste que vous rendiez aux bonnes volontés de Sa Mté.[1])

Der Rat war so betroffen, dass er schon am folgenden Tage den Beschluss fasste, einzuwilligen, dass „die Völker ihres Ortes, so die Ehre haben in Jhro Maj. Dienst zu sein, auf dem Fusse des Reglementes der königlichen Antworten, also der beiden Solde zu 16 Franken in Friedenszeiten und zu 17 Franken 8 Stüber zu Kriegszeiten, dienen mögen, aber ohne Nachteil der alten Traktaten, Bündnisse und Beibriefe, auch in der Hoffnung, wenn es dem König belieben würde, einem oder mehreren Orten über die in angeregtem Memorial begriffenen Punkte bessere Konditionen einzugehen, dass sie und die Ihrigen dementsprechend gehalten würden".[2]) Der Rat beeilte sich, die so unvermutete Stimmungsänderung

[1]) Militär in Frankreich, Bd. 11, 12. Januar 1699.
[2]) R. M., 13. Januar 1699.

von Freiburg und, was über die Haltung Berns berichtet wurde, nach Luzern zu übermitteln.[1])

Eine fünffache Deputation verfügte sich auf die französische Gesandtschaft, um bei Puysieux eine gebührende Entschuldigung anzubringen, dass man nicht vor Freiburg das Projekt angenommen habe. Die Abgeordneten erklärten, „sie hätten beabsichtigt, dass alle vier Städte in einer Konferenz gemeinschaftlich das Anerbieten des Königs annehmen sollten, weil sie glaubten, dass er es lieber sähe, doch würden sie ihn auch so durch ihr Betragen zu versöhnen wissen. Sie hätten bald eine Zusammenkunft mit Bern und Luzern und dann würden sie gemeinsam vorgehen, oder wenn die beiden nicht wollten, so würden sie allein ihm zu Willen sein".[2])

Anlässlich einer Konferenz der vier mit Neuenburg verburgrechteten Städte Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn „einigten sich die drei Städte Bern, Luzern und Solothurn auf folgende Erklärung: sie akzeptierten die 16 Franken in Friedenszeiten; für die Kriegszeiten verlange man den in der Kapitulation von 1671 vereinbarten Sold für die in wirklichem Militärdienst stehenden Truppen, mit der Zusicherung, auch die übrigen Bestimmungen der Kapitulation getreu zu beachten, den Verträgen und Bünden unbeschadet und in der Voraussetzung, dass die eingeschlichenen Missbräuche und die übrigen eidgenössischen Beschwerden abgestellt würden. Solothurn machte dabei den Vorbehalt, falls diese Erklärung abermals ungenügend gefunden würde, auf eigene Hand hin sich mit Frankreich zu verständigen, da die dortigen Interessen mehr als diejenigen der andern Städte an Frankreich gebunden seien und Solothurn Gefahr laufen würde, dadurch seine sämtlichen Emolumente zu verlieren.[3])

Puysieux stiess sich an der Formulierung, dass die beiden Solde für die Truppen angenommen werden, die „wirklich" im Dienste des Königs stehen, weil er befürchtete, es könnten bei Neuaufbrüchen Differenzen entstehen.

Ende Februar 1699 beschlossen der Grosse und der Kleine Rat ihre Zustimmung zu den beiden Soldansätzen und der Soldstreit nahm damit sein Ende.

Erledigt aber waren noch nicht die Klagen, die wegen eingeschlichener Missbräuche im Dienste und Benachteiligung der Söldner eingereicht worden waren.

---

[1]) R. M., 12. Januar 1699, S. 26.
[2]) Dörfliger: S. 251.
[3]) Abschiede VI, 2, Ende Januar, S. 772.

Der ganze Fragenkomplex wurde noch einmal auf der Jahrrechnungstagsatzung im Juli 1699 in Behandlung gezogen. Ein Ausschuss ward mit der Aufgabe betraut, die königliche Antwort zu prüfen und ein Gutachten darüber abzufassen. Vorläufig wurde der Grundsatz genehmigt, dass, wenn ein Ort seine Obersten bestraft und darüber der Tagsatzung Bericht erstattet habe, damit genug getan sei. Hierauf wurde das Gutachten genehmigt und mit mündlicher Empfehlung dem Gesandten überreicht. Dasselbe lautet im wesentlichen dahin: Nachdem der vom König anerbotene Sold von 16 Franken in Friedens- und 6 Kronen in Kriegszeiten sowohl für die in den Garnisonen, als die im Feld dienenden Völker von den meisten Orten angenommen worden ist, jedoch unter der Bedingung, dass die unter den eidgenössischen Truppen eingeschlichenen und eingeführten Missbräuche abgeschafft und hierüber ein Reglement vereinbart werde, findet die Tagsatzung für nötig, auf die Antworten des Königs artikelweise ihre Replik zu machen und eine bessere Redaktion zu verlangen. Art. 1. Antwort des Königs: Er verlange nicht, dass abgedankte eidgenössische Soldaten ihre Gewehre in die königlichen Magazine abgeben, sie hätten denn solche von ihm selbst erhalten. Replik der Tagsatzung: Dem Soldaten soll das Gewehr zur freien Verfügung belassen werden, da er es dem Hauptmann bezahlt habe. Art. 2. Antwort: Der König will die Kapitulation von 1671 genau halten und eine durch ein Unglück reduzierte Kompagnie eine „vernünftige Zeit lang" für komplett bezahlen; wenn sich ein Hauptmann unter Umständen darüber beschweren zu können glaube, so möge sich seine Obrigkeit an des Königs Gesandten wenden, auf dessen Bericht die Sache weiter untersucht werden solle. Replik: In Erfüllung des Artikels 6 der Kapitulation von 1671 wurde später als „vernünftige Zeit" vier Monate festgesetzt, um inzwischen die Ergänzungen zu bewerkstelligen. Art. 3. Antwort: Seit mehr als 100 Jahren sei kein Schlachtsold mehr bezahlt worden und daher diese Prätension verjährt; bei erlittenem, bedeutendem Schaden werde der König Rücksichten walten lassen. Replik: Von einer Verjährung könne hier keine Rede sein, weil der Bund, der erst 1663 wieder erneuert worden sei, den Schlachtsold enthalte. Art. 4. Antwort: Der Abzug von drei Pfennigen werde nur gemacht, um daraus arme dienstunfähig gewordene Offiziere und Soldaten zu unterhalten, und da dieses eine gute Vorsorge sei, so sollten dagegen keine Vorstellungen mehr gemacht werden. Replik: Diesen Abzug habe man 28 Jahre gutwillig bezahlt; da er aber weder im Bund noch andern Traktaten begründet sei, so müsse er abgetan werden. Art. 5. Es sei schon lange Zeit, dass man

den abgedankten Kompagnien keinen Monatssold mehr bezahlt habe; der König werde aber jeweilen bis an die eidgenössischen Grenzen freie Etappen anweisen. Replik: Der Monatssold sei im Bund vorgesehen; darauf stütze man sich. Art. 6. Antwort: Dass die Offiziere soldverlustig werden, welche ohne stichhaltigen Grund über die Zeit des Urlaubes ausbleiben, sei ein kräftiges Mittel, die Disziplin zu erhalten und die Kompagnien nicht ohne ihre Offiziere zu lassen; Verhinderungsgründe können sie bei ihrem Wiedereintritt in den Dienst selbst anbringen, oder von ihrer Obrigkeit durch des Königs Gesandten nachweisen lassen. Replik: Für die Zeit des Urlaubs dürfe keinem Offizier etwas abgezogen werden; der Abzug sei nur statthaft, in wie weit die bewilligte Zeit ohne genügenden Grund überschritten werde. Art. 7. Der König will nicht, dass die Soldaten zu Arbeiten angehalten werden, ohne dafür Bezahlung zu erhalten; Klagen über ein gegenteiliges Verfahren sollen ernstlich untersucht werden. Replik: Mit dieser Erklärung sei man einverstanden. Art. 8. Antwort: Ledig gewordene Hauptmannsstellen von Kompagnien, die mit Bewilligung der Obrigkeit, woher der Hauptmann war, angeworben worden, wird der König an Offiziere übertragen, welche da sein werden, vorzüglich aber taugliche Verwandte eines verstorbenen Hauptmanns, oder von der Obrigkeit empfohlene taugliche Subjekte berücksichtigen, wofern der betreffende Ort die Werbung alle Zeit erlaubt habe. Replik: Ledige Hauptmannsstellen anerkannter Kompagnien sollen unbedingt nur regimentsfähigen Burgern oder Landleuten desjenigen Ortes, woher der frühere Hauptmann war, verliehen und vorzüglich dessen Verwandte berücksichtigt werden. Art. 9. und 10. Antwort: Der König will nicht, dass sich die Inspektoren des Soldes der Truppen etwas annehmen, vielmehr sollen die Hauptleute ihres Geldes Meister sein; wenn dann nur dafür gesorgt werde, dass die Hauptleute auch zur Bezahlung gelangen und nicht neue Schulden gemacht werden, um andere zu bezahlen; den Obersten liege ob, für gleichförmige Kleidung zu sorgen; wenn etwas Ungewohntes angeordnet werden sollte, werde den Klagen der Hauptleute gutes Recht gehalten werden. Replik: Die Inspektoren sollen nichts anderes befehlen, als was den Dienst betrifft, die Justiz und Polizei aber laut Bund und Kapitulation den Regimentern überlassen. Kleidung, Bewaffnung und Bezug der Soldgelder kommt nur den Obersten und Hauptleuten zu. Was die Bezahlung der Schulden betrifft, so soll das Regiment die Säumigen durch seine Justiz zur Bezahlung anhalten. Art. 11. Antwort: Der König will nicht, dass den Privilegien der eidgenössischen Nation zu nahe getreten werde, und

wird diesfälligen Klagen der Hauptleute Recht verschaffen; wenn aber ein Offizier in einer Garnison einen Fehler begeht, so erheische die Ordnung, dass der Gouverneur des Platzes ihn arretiere und seinen Obern überliefere. Replik: Diese Arrestation werde nur für Fälle augenscheinlicher Gefahr der Flucht zugegeben; wegen Ausbleibens über die Dauer des Urlaubs soll kein Offizier in Arrest oder Gefangenschaft gesetzt werden. Art. 12. Für Diebstähle und Schäden, welche in den Garnisonen stattfinden, ohne dass die Schuldigen ermittelt werden können, könne man die Burger und Einwohner der Städte nicht in Mitleidenschaft ziehen, sondern es müsse dafür die ganze Garnison haften. Replik: Die Präsumtion gegen die Garnison sei in solchen Fällen unbegründet, und es sollen daher für solche Kosten die Burger und Einwohner, wie die Soldaten, zum Ersatze angehalten werden. Art. 13. Antwort: Der König willigt ein, keine fremden Obersten über die eidgenössischen Regimenter zu setzen. Replik: Hiemit erklärt man sich befriedigt. Art. 14 und 15. Antwort: Die Gerechtigkeit wird in Frankreich nach der Schnur administriert; wo ein eidgenössischer Untertan davon betroffen wird, mag die Obrigkeit des Ortes, dem die Partei angehört, durch Vermittlung des königlichen Gesandten sich für ihn verwenden, worauf die Sache dem Gerichte empfohlen werde. Replik: Man erwartet, dass der König die Exentionen vom Abzugsrecht und andern im Bund oder in den Traktaten gegründeten Privilegien aufrecht halte und die eingeführten Neuerungen abschaffen werde, so namentlich die Kopfsteuer der Truppen und der schweizerischen Kaufleute und die Durchsuchung der aus Frankreich in die Eidgenossenschaft reisenden Weibs- und Mannspersonen.

Unabhängig von den Antworten des Königs wurden noch folgende Begehren gestellt: Art. 16. In Gemässheit der Kapitulation von 1671 soll die Bestellung und Ersetzung der subalternen Offiziere ausschliesslich und unmittelbar den Hauptleuten und ohne Bezahlung von Certifikaten zustehen, jedoch in dem Sinne, dass sie aus Leuten desjenigen Ortes genommen werden müssen, dem die Kompagnie angehört. Art. 17. Es möchten die Kompagnien nicht mehr mit Fremden oder mit Untertanen der Orte vermischt und die Oberoffiziere nur mit Leuten aus den Orten, woher die Obersten und Hauptleute seien, besetzt werden, und zwar gemäss Bund und altem Herkommen, ohne Rücksicht auf die Anciennität; ebenso dürfen den Kompagnien für Komödien und unter andern Vorwänden keine Abzüge gemacht werden. Art. 18. Der König möchte den auf Urlaub heimkehrenden Hauptleuten zwei Trabanten mitgeben, deren Sold gleichwohl laufe. Art. 19. Fremde Hauptleute,

welche eidgenössische Soldaten haben, sollen diese den Hauptleuten ihrer Nation abgeben; ein Gleiches sollen eidgenössische den fremden Hauptleuten gegenüber inbezug auf die Soldaten ihrer Nation auch tun. Art. 20. Die Marketender sollen bei ihren bundes- und kapitulationsmässigen Freiheiten und Rechten vollkommen geschützt werden.

In der Besprechung des Ausschusses mit dem französischen Gesandten äusserte sich letzterer, der Schlachtsold sei eine verjährte Sache, der Monatssold für Entlassene (Art. 5) sei ausser Uebung gekommen; statt dessen weise der König Etappen an, was mehr koste als einen Monatssold und den Heimreisenden nützlicher sei; die drei Pfennige wegen des Spitals (Art. 4) wolle der König nicht abstellen, weil andere Nationen sie auch bezahlten; die Trabanten (Art. 18) habe der König als eine Neuerung abgeschlagen; für Beschädigungen und Diebstähle in den Garnisonen (Art. 12) können die Einwohner nicht in Mitleidenschaft gezogen werden; die Gesuche, betreffend das Ausbleiben über die Zeit des Urlaubs und den festen viermonatlichen Termin (Art. 6 und 2) erscheinen bedenklich; den übrigen den Dienst betreffenden Punkten ist laut Bericht des Ausschusses nicht widersprochen worden.[1])

Im grossen und ganzen wichen die Beschwerden der Orte von dem Memorial des Königs nicht so sehr ab, dass eine friedliche Erledigung der Differenzen nicht möglich war. Der grösste Gegensatz bestand in der Frage der Invalidensteuer. In der Schweiz tauchte der Gedanke der Gründung eines Invalidenhauses auf unter Mitwirkung aller Kantone. Dieser Plan kam nicht von ungefähr; denn dann und wann trafen Klagen über schlechte Behandlung im Invalidenhaus in Paris ein, zudem fanden Reformierte keine Aufnahme.

Ein Invalider, Franz Glutz, Burger von Solothurn, der sich persönlich von Paris nach Solothurn verfügte, beklagte sich, er werde als gewesener Grossrichter eines Regimentsstabes nicht anders gehalten als ein gemeiner Soldat, während französische Offiziere seines Ranges auf eine bessere Weise behandelt würden.[2])

Für die Tagsatzung zu Baden im April 1702 erteilte der Rat von Solothurn seinen Vertretern den Auftrag, die Erhebung des Invalidenpfennigs, der sich jährlich zum Nachteile der eidgenössischen Truppen in Frankreich auf eine grosse Summe belaufe, zur Sprache zu bringen. Seit einigen Jahren herrsche die Neuerung, dass die Mundportionen „gleich dem unvernünftigen Vieh, der Länge und Postur halber" zu-

[1]) Abschiede VI, 2, S. 796 ff.
[2]) Miss. B., Bd. 92, 26. Oktober 1680.

gemessen würden. Wenn die eidgenössischen Völker von Statur nicht die längsten seien, so ständen sie an Mut und Stärke keinen andern nach.[1])

Von der Gründung eines Invalidenhauses in der Schweiz wollte Ludwig XIV. nichts wissen.

Da die Protestanten aus Religionsgründen im Invalidenspital in Paris keine Aufnahme fanden, wurde durch königliche Ordonnanz am 17. Januar 1710 ein Kredit von 6000 Livres bewilligt zur Auszahlung einer Pension an alte verwundete protestantische Soldaten. Dieses Kapital wurde in der Weise verteilt, dass 10 Offiziere jährlich je 100 Livres erhielten und 100 Soldaten je 50 Livres. Am 24. August 1710 wurde diese Ordonnanz abgeändert. Die Soldatenpension wurde auf 72 Livres 9 S. erhöht und an 69 Mann ausbezahlt. Das Recht auf diese Pension richtete sich nach dem Alter und der Schwere der Verwundungen. Sie wurde der Reihe nach, entsprechend der Eintragung in ein Register, ausgehändigt. Die Auszahlung besorgte der Ambassador in Solothurn.

Verurteilungen zum Kriegsdienst.

Das alte solothurnische Strafrecht besass für Verbrechen und Vergehen, je nach deren Schwere eine ganze Stufenfolge von Strafen. Raub, Mord und andere verbrecherische Delikte verfielen der Todesstrafe. Mit Schwert oder Galgen beförderte der Strafrichter die Malefikanten vom Leben zum Tode. Für Vergehen und weniger bedeutsame Freveltaten wurden Bussen an Hab und Gut ausgesprochen, sofern die Delinquenten solches besassen. War dies nicht der Fall, erlitten sie Freiheitsstrafen, kamen ins Schellenwerk und wurden verbannt oder auf die Galeeren abgeschoben. Zur öfteren Anwendung kam die Leibesstrafe, d. h. die Verabfolgung von Rutenstreichen. Wüsten Landstreichern und Strolchen schlitzte man die Ohren, Verleumdern die Zunge, um sie als solche kenntlich zu machen. Für kleinere Dinge spielten eine wichtige Rolle Strafen, die die Ehre des Beklagten berührten. Trunkenbolde, Raufgesellen, Lästerer, Tagediebe mussten den Lasterstein küssen, wurden an den Pranger gestellt, in die Trülle gesteckt, liederliches Weibervolk mit einem „strauwenen Krantz um den Brunnen" geführt. Die Gefängnisstrafe hatte nicht die heutige erzieherische Aufgabe; sie war gewöhnlich nur für die kurze Zeit der Untersuchungshaft bestimmt, bestand auch etwa in einigen Tagen Eintürmung, sonst aber wollte man

[1]) Miss. B., Bd. 101, 31. März 1702, S. 74.

„unnötig grosse Umbkösten für Speis und Trank" sparen. Die Strafen zielten weniger auf eine Besserung des Beklagten ab; sie hatten den Sinn eines Abschreckungsmittels.

Schon frühzeitig suchten die Obrigkeiten Taugenichtse dadurch los zu werden, dass sie dieselben zum Kriegsdienste verurteilten. Das wurde an und für sich als eine geringe oder gar keine Strafe angesehen, da ja Tausende den Solddienst zum Berufe machten. Für die zum Kriegsdienste verurteilten Solothurner bestand die Busse eher darin, dass sie bis weit ins 17. Jahrhundert hinein unter den solothurnischen Kompagnien in Frankreich keine Aufnahme fanden. König und Hauptleute wünschen der Disziplin wegen nur währschafte Knechte, und solange das Angebot von wackerem Holze die Nachfrage übertraf, wurden liederliche und freche Gesellen abgewiesen. Der Sohn des Meisters von Grindel, der frech und ohne Beichte zur österlichen Zeit die heilige Kommunion empfangen wollte, ein Nichtsnutz und falscher Spieler war, und nicht begehrte hauszuhalten, musste andern Jungen zu einem Exempel, in ungarische Kriegsdienste auswandern, um drei Jahre gegen die Türken zu kämpfen. Er durfte erst wieder in seine Heimat zurückkehren, als er von seinen Hauptleuten einen Ausweis über ein gutes Betragen vorweisen konnte. Der Landvogt von Thierstein hatte Befehl, ihn in Gefangenschaft zu setzen, wenn er sich dieser „ringen Strafe" widersetzen sollte.[1])

Fälle, die heute in eine Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalt führen, wurden damals mit einer mehr oder weniger langen Zeit Kriegsdienst bedacht: liederliche Verschwender, Rauf- und Trunkenbolde, Gotteslästerer, Ehebrecher, etc., bei Familien- und Ehestreitigkeiten der schuldigere Teil.

Der Sohn des Petermann Pfluger, der von seinen Eltern wegen grosser Frechheit und groben, ehrverletzenden Worten angeklagt war, wurde aufgefordert, mit Weib und Kind Stadt und Land zu verlassen, in fremden Kriegsdienst auszuziehen und drei Jahre dort zu verharren.[2])

Als zur Zeit des dreissigjährigen Krieges, Schlachten, Krankheiten, Flucht grosse Lücken in die in französischen Diensten sich befindenden Kompagnien rissen, fanden zum Kriegsdienste Verurteilte auch dort Aufnahme, sei es unter solothurnischen oder fremden Fähnlein. Wenn auch die Akten nichts aussagen, muss angenommen werden, die Urteile seien wirksam geworden, die Verurteilten hätten ihre Dienstjahre abgetragen.

[1]) Miss. B., 16. Juni 1604, S. 86.
[2]) R. M., 26. April 1623, S. 248.

Paul Aeby, der seine Ehefrau mit Fäusten und Stecken misshandelte und ihr drohte, er würde ihr einen Arm vom Leibe schneiden, und auch gegen seinen Schwager Drohungen ausstiess, wurde zu zwei Jahren französischem Kriegsdienst verurteilt. Er musste bei der Abreise schwören, diese Strafe an niemandem zu rächen.[1]) Dem Hans Hünig von Zuchwil, der sich mit Konrad Lyssers Tochter „vertrabet", wurde befohlen, zwei Jahre nach Frankreich zu ziehen.[2])

Als um 1700 die Werber alle Schwierigkeit hatten, die von den Hauptleuten gewünschte Zahl Soldaten aufzutreiben, war man in der Auswahl der Knechte nicht mehr wählerisch. Lasterhafte Ausschweifungen, Fehler und geringe Vergehen wurden mit Kriegsdienst gebüsst. Der Kriegsdienst wurde als ein Mittel zur Läuterung und Besserung angesehen. Joseph von Arx, der Färber von Solothurn, der „ein gar unhäuslich, verschwenderisch und ungestümes Leben führte, wurde zur Erlernung häuslicheren Wandels und zur wohlverdienten Korrektion und Abstrafung" zu 6 Jahren verfällt.[3]) Urs Schärer von Neuendorf aus ähnlichen Gründen zu drei Jahren.[4]) Dem Sager von Wangen, Hans Husy, verordnete der Rat 15 Jahre venetianischen Dienst, „seines lasterhaften Lebenswandels wegen".[5])

Hans Jakob Schwyzer, sein Tochtermann Hans Klein und Robert Meyer von Gempen, wurden wegen Diebstahl von Zehntgarben mit mehreren Jahren Kriegsdienst gebüsst.[6])

Zur Verurteilung zu Kriegsdiensten griff die Obrigkeit auch, um dem Laster der Unzucht zu steuern. Es stand in dieser guten alten Zeit um die Sittenreinheit nicht so gut, wie man annehmen möchte. So lesen wir am 5. Januar 1709 im Ratsmanual: Die Obrigkeit habe mit höchstem Missfallen vernommen, dass das Laster der Unzucht unter den Soldaten der Stadtbesatzung arg Platz gegriffen habe. Sie habe daher verordnet, wenn künftig ein Stadtsoldat mit einer Weibsperson sich vergehen sollte, ein solcher zuerst als abschreckendes Beispiel auf den sogenannten Esel gesetzt und hernach zu zwei Jahren französischem Kriegsdienst verurteilt werden sollte, auch wenn er jene Person zur Kirche führen würde. Das Weib habe das solothurnische Gebiet unverzüglich zu verlassen.[7])

[1]) R. M., 3. Januar 1628, S. 1.
[2]) R. M., 19. Juli 1632, S. 351.
[3]) R. M., 14. November 1704, S. 763.
[4]) R. M., 14. Oktober 1711, S. 1007.
[5]) R. M., 16. Mai 1718, S. 516.
[6]) R. M., 2. Dezember 1692, S. 890; 23. Januar 1713, S. 94.
[7]) R. M., 5. Januar 1709, S. 6.

Ein Moritz Derendinger, der sich mit zwei Schwestern Zusanne und Katri Wiggerli „fleischlich vergangen", wurde für 20 Jahre als Soldat in venetianische Dienste beordert. Nachdem er neben Zusanne Wiggerli an den Pranger gestellt, dieser ein „strauiger Kranz" auf den Kopf gelegt, eine Rute auf den Rücken gebunden und die Katri eine Stunde lang in der angeschlossenen Trüllen exponiert waren, wurden alle auf ewig von der Stadt und der Landschaft verwiesen.[1])

Ein sicher und rasch wirkendes Heilmittel gegen häuslichen Streit erblickte die Obrigkeit in der Verschickung des Hausherrn in den Kriegsdienst, damit die Ehegatten Zeit hatten, über ihr Tun nachzusinnen. Ein Schanzkarrer, der seine Frau mit „Stossen und Schlagen sehr übel traktierte", wurde zu sechs Jahren verurteilt.

Es kamen auch Fälle vor, wo Leute unschuldig verurteilt wurden. Für Joseph Gisiger, der unschuldig in venetianische Dienste nach Griechenland verschickt worden war, suchte der Rat, als seine Unschuld bewiesen war, um dessen Entlassung nach und stellte ihn in seinen Ehren und guten Leumden wieder her.[2])

Die Verurteilung zu Kriegsdienst wurde keineswegs nur über Untertanen verhängt, sondern auch über Aristokraten, selbst Mitglieder des Grossen Rates. Das erfuhr im Jahre 1699 der Grossrat Franz Jakob Blasius Vigier. Da alle an ihn ergangenen Ermahnungen, auch Drohungen nichts fruchteten und er seinen liederlichen Lebenswandel fortführte, wurde er eingesperrt und ihm die Wahl gelassen, entweder unter Brigadier Greder Dienst zu nehmen oder einige Zeit in Haft zu bleiben. Er wählte den Kriegsdienst. Damit er ein besseres Auskommen hatte, beschloss der Rat einen Zuschuss von jährlich 20 Kronen zu seinem Solde. Er bezog den Grossratsgehalt weiter und erhielt dazu 12 Taler aus dem Stadtseckel.[3])

Im Jahre 1701 wurde H. Viktor vom Staal zu venetianischen Diensten verurteilt. Oberst Nevrony erklärte sich bereit, ihn in Bergamo oder Brescia anzunehmen, über Meer nach Südgriechenland, Morea, zu verschicken, auch ihm Beihilfe zu leisten, damit er soviel als möglich seinem Herkommen gemäss gehalten und mit einer Offiziersstelle versehen werde.[4])

Ob der Kriegsdienst ein geeignetes Mittel war, die Menschen zu erziehen und auf einen bessern Weg zu bringen, ist eine umstrittene Frage.

---

[1]) R. M., 22. März 1715, S. 396.
[2]) R. M., 9. Februar 1689, S. 88.
[3]) R. M., 4. und 11. September 1699, S. 761.
[4]) R. M., 30. März 1701, S. 234.

Die Geschichtsschreiber behaupten, er hätte die Soldaten zu Taugenichtsen, Tagedieben und Trunkenbolden gemacht. Die Akten geben wenig Anhaltspunkte, ob diese zum Kriegsdienste Verurteilten wirklich besser geworden sind. Immerhin liegt ein Fall vor, der darauf hindeutet, dass der Dienst doch eine bessernde Wirkung hatte.

Ein „verlorener Sohn" aus angesehener Familie, der etliche Jahre im Kriegsdienst war, liess sich wie folgt, vernehmen: „Ich armer verlassener Mensch komme und falle mich vor m. gn. H. u. Ob. vor die Türe nieder um Gnad und Barmherzigkeit anzuhalten, welches ich aber vom Herrn nicht würdig gewesen, aber anjetzo es wohl gespüre, wie ich gefehlt habe und niemand habe folgen wollen; versichere auch m. gn. H. u. Ob. dass ich mich anjetzo aufführen werde, dass Gott und eine hochweise Obrigkeit ein Vergnügen von mir haben werden. Unser Prinz hat mich anjetzo zu einem Sergeant gemacht, dieweilen er vernommen, dass ich von einem guten Hause herkommen tue und mir weitere avancements versprochen. So habe eine hochweise Obrigkeit um Gottes Willen ersuchen wollen um ein kleines Stückli Geld, dass ich mir kann etwas in Leinwand und kleine Montierung anschaffen, dass ich mich doch darf bei unserem Prinzen sehen lassen. Wenn mir Gott der Allerhöchste sollte die Gnade geben, dass ich sollte nach Hause kommen, so will ich mich nicht in einem schlechten Stand sehen lassen, denn ich das alte gottlose Leben verlassen habe und das gute angenommen. Peter Joseph Reinhard, Sergeant."[1])

Entlassung aus dem Dienste.

Da der fortwährende Nachschub zur Ausfüllung der durch Tod, Krankheit, Entlassung, Desertion entstehenden Lücken sich zusehends schwieriger gestaltete und grosse Opfer an Zeit und Geld erforderte, versuchten die Hauptleute mit aller Energie und ausgeklügelter Ueberlegung, die in ihrem Dienste stehenden Söldner über die vereinbarte Zeit hinaus in der Kompagnie zu erhalten. Gewiss blieben viele ohne weiteres im Felde; denn zu Hause hätten sie auf der Gasse gestanden. Um andere zum Ausharren zu bewegen, wurden die gleichen Mittel ergriffen, die daheim bei der Werbung der Truppen Anwendung fanden: Versprechungen, Aussicht auf bevorzugte und besser besoldete Posten, allerlei List, Trinkgelage. Ein Teil aber begehrte doch nach bestandener Dienstzeit in die Heimat zurückzukehren. Diese hatten oft alle Mühe,

[1]) Schreiben aus Frankreich, Bd. 21, 31. Mai 1760.

einen „ehrlichen Abschied" zu erlangen; denn es gab Hauptleute, die nicht nur eine auffallende Laxheit, sondern eine vertragswidrige Rücksichtslosigkeit in der Entlassungsfrage an den Tag legten und ihre Soldaten nicht nur Monate, sondern Jahre lang hinhielten, bis sie dem Abschiedsgesuche entsprachen. Hatte der Soldat den authentischen Abschied nicht in der Hand, galt er als Deserteur.

Fortwährend gelangten Bittgesuche von Soldaten an die solothurnische Regierung, sie möchte ihnen beistehen, vom Dienste „frei und ledig" zu werden. Joggi Moll von Härkingen, der schon an die elf Jahre unter Hauptmann Vigier gedient, beklagte sich, er hätte schon seit drei Jahren umsonst seinen Abschied erbeten. Urs Halbeisen von Mümliswil hoffte nach 18 Jahren, ein Oberbuchsiter, Paul Berger, nach 23 Jahren Dienst, endlich durch obrigkeitlichen Befehl die Entlassung zu erwirken. Hauptmann Machet verweigerte dem Josef Vögeli von Selzach den Abschied, trotzdem dieser drei Jahre über seine Zeit gedient und willens war, seine Schulden bar zu bezahlen.[1]) Major Altermatt verzögerte die Entlassung eines Hans Lutz von Grindel, trotz zweimaliger Aufforderung durch die Regierung, und obschon Vater Lutz $26^1/_2$ Kronen deponierte, um die Schulden des Sohnes zu zahlen.[2]) Selbst Leute, die infolge Verwundung mit unheilbaren körperlichen Gebrechen behaftet waren, wurden zurückbehalten, damit an der Musterung ein Mann mehr aufgewiesen werden konnte. Dessen beschwerte sich Hans Joggi Oeggerli von Neuendorf, und doch „diente" er schon 12 Jahre.[3])

Es lässt sich nicht direkt nachweisen, ob die Offiziere die Liederlichkeit von Soldaten duldeten, um sie in Schulden zu verstricken und festzuhalten. Möglicherweise hat der eine oder andere Hauptmann dies absichtlich getan. Um 1700 wurde behauptet, der Dienst werfe nicht nur nichts ab, sondern verzehre noch Schweizergeld, indem die Angehörigen genötigt seien, von Haus aus ihre Verwandten im Dienste zu unterstützen. Die Akten bestätigen das in der Hauptsache nicht. Das mag bei Krankheitsfällen vorgekommen sein, doch es handelte sich um Ausnahmen. Dagegen ist richtig, dass die Eltern wiederholt Geld geschickt haben, um nach Ablauf der Dienstzeit Söhne herauszulösen, die Schulden beim Hauptmann hatten.

---

[1]) R. M., 27. Januar 1698, S. 91; 8. März 1694, S. 182; 6. März 1699, S. 241; 25. August 1718, S. 717.
[2]) R. M., 20. Juni 1695, S. 451.
[3]) R. M., 20. Juni 1695, S. 451.

Solche Klagen kannte man in früheren Zeiten nicht, im Gegenteil. Hans Steiner von Subingen, der 1645 mit einem guten Abschied entlassen wurde, erhielt zur Heimreise von seinem Hauptmann einen Betrag, „da sein verdienter Resten nicht genugsam, und er mit dem seinigen gern hab behülflich sein wollen".[1])

Jakob Schönberger von Nuglar, der drei Söhne in französischen Diensten hatte, wovon zwei ausgedient, trat 1673 bittend vor die Obrigkeit, um mit ihrer Hilfe wenigstens die Entlassung des einen zu erlangen.[2])

Die Herren und Obern von Solothurn verschlossen sich den Bitten und Hilfsgesuchen ihrer Untertanen nicht. In den Fällen, wo die Entlassung begründet war, erging an die Hauptleute die strikte Aufforderung, die Knechte zu entlassen. Es gab aber Offiziere, die den obrigkeitlichen Befehlen keine grosse Beachtung schenkten und entweder die Beurlaubung verzögerten, oder mit allerlei Behauptungen oder Ausreden hintertrieben. Die Regierung schrieb 1696 an Goldschmied Heinrich Büeler, den Werbeagenten des Feldmarschalls Surbeck: Wenn Feldmarschall Surbeck den schon oft an ihn ergangenen Befehlen zur Entlassung der Soldaten, die die Dienstzeit ausgedient hätten, nicht nachkomme, sehe sie sich gezwungen, andere Massnahmen gegen ihn zu ergreifen.[3])

Urs Schwendimann von Solothurn, der scharfe Schmähreden wegen der Nichtentlassung gegen Oberst Surbeck geführt hatte, und auf dessen Geheiss vor den Rat geladen war, um sich zu rechtfertigen, erklärte, der Hauptmann habe ihn einen Deserteur gescholten und ihn in des Teufels Namen fortgeschickt; er habe aber in Gottes Namen einen ehrlichen Abschied genommen. Surbeck habe an ihn Förderungen gestellt, die er schon bezahlt, hätte auch Spott- und Schmähreden gegen die Regierung ausgestossen, und erklärt, sie habe ihm in seinem Dienste nichts zu befehlen.[4])

Surbeck verwahrte sich gegen diese Anschuldigungen und empfahl dem Rat, sich über sein Verhalten bei heimischen und fremden Offizieren zu erkundigen.[5]) Dieser Streit entwickelte sich zu einem Prozesse, der Jahre lang dauerte. Er endete mit einem Kompromiss. Urs Schwendimann musste dem Obersten Surbeck Satisfaktion leisten und seine Schmähreden widerrufen, Surbeck seine Schwendimann nachträglich vor-

[1]) Schreiben aus Frankreich, Bd. 24, 11. Juni 1645.
[2]) R. M., 26. Oktober 1693, S. 703.
[3]) R. M., 5. Juli 1696, S. 589.
[4]) R. M., 6. März 1697, S. 197.
[5]) R. M., 6. März 1697, S. 197; 29. März 1697, S. 275.

gelegte Rechnung erlassen.[1]) Die Regierung hatte sich immer wieder mit Oberst Surbeck auseinanderzusetzen, weil er den Soldaten auf den festgesetzten Termin die Entlassung verweigerte. Voller Unmut teilte sie ihm am 2. Dezember 1701 mit, wenn ihre Befehle nicht unverzüglich befolgt würden, falle er in obrigkeitliche Ungnade, was bedeuten wollte, man sperre ihm in Zukunft die Werbungen.[2])

Andere Hauptleute taten es Oberst Surbeck gleich. Urs Marti von Bettlach brachte am 5. Juni 1693 der Regierung klagend vor, als das Urlaubsgesuch seines Sohnes dem Hauptmann Vigier vorgelegt worden sei, habe ihn dieser in Gefangenschaft gesetzt, zur Musterung und zum Profosen geführt und hernach in die Eisen schlagen lassen.[3])

Die Hauptleute waren stets bedacht, auf die Musterungen hin ihre Kompagnien vollzählig zu erhalten. Der unvorhergesehene Abgang eines Teiles der Truppen konnte eine grosse finanzielle Schädigung zur Folge haben, wenn der Verlust nicht rechtzeitig ersetzt werden konnte. Sie richteten daher im Februar 1693 an die Obrigkeit das Gesuch, darüber zu beraten, wie die Hauptleute vor allzugrossem Schaden bewahrt werden könnten, wenn die Soldaten nach geleisteter Dienstzeit sofort entlassen werden müssten, ohne dass bis zur Musterung ihr Abgang ersetzt sei.[4]) Der Seckelmeister erhielt vom Rate den Auftrag, sich mit den beteiligten Offizieren oder ihren Vertretern in Verbindung zu setzen und die Angelegenheit zu beraten. Der Antrag der Offiziere ging dahin, die Knechte sollten verpflichtet sein, ihre Entlassung drei Monate voraus nachzusuchen, beziehungsweise die Heimkehr bekannt zu geben. Dieser Vorschlag wurde am 14. Mai 1694 vom Rate abgelehnt und beschlossen: „... dass es beim alten verbleiben und so einer ausgedient zu allen Zeiten um seine Lediglassung, wie bis dahin, anzuhalten befugt sein sollte".[5]) Nachträglich wurde den Wünschen der Hauptleute Rechnung getragen und statuiert; dass sie nicht verpflichtet seien nach Lichtmess, ehe der Feldzug vorbei, einen Abschied zu geben.[6])

Die fortgesetzt eintreffenden Bittgesuche um Entlassung veranlassten 1695 den Rat zu folgender Verordnung: „Wenn der eint oder andere unter den solothurnischen Kompagnien sich befindliche Soldat seine versprochene Zeit ausgedient und seinen Abschied verlangt, derselbige

[1]) R. M., 20. Februar 1702, S. 146.
[2]) R. M., 2. Dezember 1701, S. 767.
[3]) R. M., 5. Juni 1693, S. 415.
[4]) R. M., 6. Februar 1693, S. 76.
[5]) R. M., 14. Mai 1694, S. 407.
[6]) R. M., 7. Mai 1696, S. 412.

solchen beforderst von seinem Hauptmann gebührend abfordern und erst hernach, so er ihm abgeschlagen oder auf Begehren nicht erteilt wird, vor Rat allhier seine Angelegenheit, um ihm die obrigkeitliche Hilfhand zu leisten, anbringen lassen solle. Hierbei aber werden die Hauptleute vermahnt, denjenigen, so ihren Abschied bei ihnen fordern möchten, mit gutem Bescheid und Manier zu begegnen, damit selbige zu klagen keine Ursach haben".[1])

Auf Veranlassung des französischen Gesandten, an den sich die Hauptleute wegen der grossen Nachgiebigkeit des Rates den Entlassungsgesuchen der Angehörigen der Söldner gegenüber gewandt hatten, wurde vom Rat der Beschluss gefasst, nur noch auf Gesuche einzutreten, bei denen der Beweis erbracht werde, dass die Entlassung vom Söldner selber begehrt sei und nicht nur von seinen Angehörigen.[2])

Zufolge dieser obrigkeitlichen Erlasse kam es zuweilen in den Häusern der Hauptleute und deren Agenten zu hitzigen Auftritten. Eine Anna Gugger von Wangen an der Aare, die die Entlassung ihres Sohnes forderte, führte einen solchen auf im Hause des Brigadier Greder. Sie warf ihm vor, er sei ein Soldatenbetrüger, sowohl was den Sold, als auch den Dienst betreffe, und brach in ehrverletzende Worte aus. Wegen der Frechheit der Mutter wurde der Sohn bestraft, indem er noch ein weiteres Jahr im Dienst bleiben musste.[3])

Nicht selten versuchten die Söldner, durch List oder Betrug von der Truppe loszukommen, wenn die Hauptleute den Entlassungsgesuchen kein Gehör schenken wollten. Sie schützten anfangs Winter, wenn die Kompagnien Winterquartier bezogen, die notwendige Erledigung familiärer oder geschäftlicher Dinge in der Heimat vor und suchten zu diesem Zwecke einen mehrmonatigen Urlaub nach. Einmal in der Heimat angelangt, sperrten sie sich, wiederum zu ihrem Fähnlein zurückzukehren. Am 8. Februar 1708 führten die Offiziere gegen dieses Benehmen in einer Beschwerdeschrift an die Regierung Klage.[4])

Die also Beurlaubten meldeten sich gewöhnlich bei der Regierung für ihre Entlassung. Hatten sie ihren versprochenen Dienst geleistet und waren sie ihren Hauptleuten nichts mehr schuldig oder erlegten sie den schuldigen Betrag, wurde ihrer Bitte entsprochen. Die andern mussten entweder einen „währschaften" Mann an ihrer Statt stellen oder

[1]) R. M., 7. Dezember 1695, S. 816.
[2]) R. M., 12. Dezember 1696, S. 924.
[3]) R. M., 17. Februar 1696, S. 146.
[4]) R. M., 8. Februar 1708, S. 146.

zur Kompagnie zurückkehren, wollten sie nicht als Ausreisser bestraft werden.

Sehr schwierig gestaltete sich die Entlassung aus dem Dienst unter ausländischen Offizieren, wenn diese auf die Bitten der Soldaten nicht eintraten. Da hatte der solothurnische Magistrat kein Machtwort zu sprechen, und Drohungen mit der Verweigerung von Neuwerbungen zur Ersetzung der Verluste fielen ausser Frage. Die Regierung konnte sich allenfalls mit jenen Hauptleuten oder vielleicht mit ihrem Landesherrn in Verbindung setzen. Aber wenn schon die solothurnischen Offiziere oft nur zögernd und aus Furcht vor der Abweisung der Truppengesuche den Forderungen der Obrigkeit Folge leisteten, ist kaum anzunehmen, dass die Fremden auf die Vorstellungen eingingen. Die immer und immer wieder erlassenen Verbote, unter fremden Hauptleuten zu dingen, verfolgten nicht nur den Zweck, die kriegslustigen Leute für solothurnische Werbungen zu reservieren, sondern ebenso sehr, die Untertanen vor der willkürlichen Behandlung durch ausländische Offiziere zu verschonen.

Fahnenflucht.

Die Verlängerung der Dienstzeit in der Regel auf drei Jahre, die Verschlechterung der Soldverhältnisse, der Drill, die Distanzierung der Vorgesetzten von den Untergebenen, alle diese Faktoren übten einen nachteiligen Einfluss auf das Leben des Söldners aus und drückten oft schwer auf sein Gemütsleben. Sein Herz wurde erfasst vom Heimweh nach den lieben Schweizerbergen. Nicht umsonst musste der Gesang heimatlicher Lieder verboten werden, um die melancholische Stimmung nicht zu erhöhen. Stellten sich dazu noch ungünstige Unterkunfts- und Verpflegungsverhältnisse ein und die Weigerung des Hauptmanns, nach Beendigung der Dienstzeit einen ehrlichen Abschied zu erteilen, war der Entschluss, das Fähnlein auf dem Wege der Desertion zu verlassen, leicht gefasst. Wegen Fahnenflucht zur Verantwortung gezogen, berichtete Jakob Flück, der als Soldat unter der Gardekompagnie in Kolmar gestanden hatte, sein Hauptmann von Sury habe ihm im Hinblick auf seine 15-jährigen geleisteten Dienste seinen ehrlichen Abschied versprochen, aber nicht gehalten. Im Gegenteil, der Leutenant habe ihn übe mit Streichen misshandelt, vor den Profosen gestellt, auch ihm die notwendigen Kleider vorenthalten. So sei er endlich nach Hause zurückgekehrt.[1])

[1]) R. M., 13. September 1673, S. 520.

Fahnenflucht war auch in früheren Zeiten vorgekommen, trotzdem vor der Einführung der stehenden Linien-Regimenter die Vertragszeit nur drei Monate gedauert hatte. Nun aber nahm die Desertion einen auffälligen Umfang an und steigerte sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts in bedenklichem Masse.

Es ist erstaunlich, welche Nachsicht den Ausreissern gegenüber geübt wurde, trotz den für dieses Delikt vorgesehenen festgesetzten schweren Strafbestimmungen. Soldaten, die zwei-, dreimal desertiert waren, sich aber wiederum zur Truppe zurückverfügten, wurden mit geringer oder gar keiner Strafe aufgenommen, besonders wenn es sich um Untertanen des Heimatkantons handelte. Hauptmann Vigier, der einen ausgerissenen Soldaten vor die Obrigkeit zitiert hatte, erklärte, dieser sei von etlichen Musterungen ausgeblieben, habe vielmal wegen seiner Trunkenheit den Dienst nicht versehen, und genugsam könne bewiesen werden, dass er dreimal ausgerissen sei. Wenn man ihn nicht als ein „Landkind" geschont hätte, wäre er wohl „an dem Leben" gestraft worden.[1])

Ein Hauptmann berichtete im Dezember 1677 nach Solothurn, dass die Soldaten, die im Herbst zuvor von seiner Kompagnie ausgerissen, keine Ursache dazu gehabt hätten. Sie hätten auch das Gewehr mitgenommen, das dem König gehöre; andere Ausrüstungsgegenstände hätte er geliefert, sodass nach Regimentsbrauch alle Ursache vorhanden wäre, sie vor Standrecht zu stellen und ihnen den Prozess zu machen. Wenn die Ausreisser aber zu ihren Fähnlein zurückkehren würden, wolle er ihnen den Fehler verzeihen.[2])

Die solothurnische Obrigkeit befasste sich nicht mit der Verfolgung der Fahnenflüchtigen. Hier kommt die unklare Stellung des Solddienstes im öffentlichen Recht zum Vorschein. Nach der wirtschaftlichen Seite hin war er ein Privatunternehmen des Hauptmanns, nach der öffentlich-rechtlichen Seite unterstand er der Obrigkeit, indem sie die Konzession zur Werbung erteilte und die Kapitulation genehmigte. Die Regierung zog daraus nicht den Schluss, dass sie verpflichtet sei, Fahnenflüchtige zu verfolgen. Die Arretierung der Ausreisser war Sache der Hauptleute, wozu übrigens die Bewilligung der Obrigkeit eingeholt werden musste.[3]) Jungrat Suri von Steinbrugg, der einen Ausreisser aus der Kompagnie seines Bruders in Solothurn verhaften liess, wurde verpflichtet, denselben mit Speis und Trank und einem warmen Zimmer in seinen

[1]) R. M., 13. September 1673, S. 520.
[2]) Schreiben aus Frankreich, Bd. 25, 3. Dezember 1673.
[3]) R. M., 6. April 1699, S. 335.

Kosten dergestalten zu versehen, dass ihm wegen dieser herben Winterszeit kein Schaden an seinem Leib entstehe.[1]) Einem andern Hauptmann wurde das Recht zugebilligt, einen Deserteur andern zum abschreckenden Beispiel in das Schellenwerk zu tun, mit Anlegung des eisernen Ringes an den Hals.[2])

Als die Fahnenflucht anfing einen übermässigen Umfang anzunehmen, suchten die Hauptleute die obrigkeitliche Hilfe nach, um den Uebelstand wirkungsvoller zu bekämpfen. Sie baten die Regierung, ihnen das Recht zuzugestehen, die Ausreisser strafrechtlich zu verfolgen oder sie zu verpflichten, zu ihrer Truppe zurückzukehren und einen ehrlichen Abschied zu nehmen.[3])

Die von den Hauptleuten vor den Rat zitierten Deserteure, die die vereinbarte Dienstzeit nicht inne gehalten hatten, erhielten vom Rat die Aufforderung, zu ihrer Kompagnie zurückzukehren. Wer nachweislich seine Zeit ausgedient hatte und dem Hauptmann nichts schuldete, erlangte seine Freiheit. Hatte einer Schulden, musste er den betreffenden Betrag zuhanden des Hauptmanns deponieren oder, wenn ihm dies nicht möglich war, bis zur Abtragung desselben sich zum Dienste zurückbegeben. Ausreisser, die verhalten wurden, den Rückweg zu ihrem Fähnlein anzutreten, erhielten eine „Raterkandtnuss mit Kanzley Insigill" zu ihrer Sicherheit ausgestellt, um sie dem Hauptmann zu überreichen, „damit ihr Abtritt Ihnen am Läben ohnschädlich seye".[4])

In einem Erlass vom 20. Februar 1702, der zur Publikation allen Vögten zugestellt wurde, ward folgendes dekretiert: „Sintemalen wir zu nicht geringem unserem Verdruss vernehmen und ersehen müssen, dass etwelche der unsrigen die schuldige Redlichkeit und ihre selbst eigene Ehre so weit vergessen und hintansetzen, dass sie ohne Scheuch aus den angenommenen Kriegsdiensten ausreissen und sich wieder nach Hause begeben, als haben wir hiermit geordnet; wofern der eint oder andere Ausreisser vor uns nicht wird erzeigen können, dass er die versprochene Zeit ausgedient, den Abschied zuvor gebührend gefordert, auch um das, so er seinem Hauptmann etwa schuldig, allhier im Lande genugsame Sicherheit gezeigt habe, dass ein solcher seinen ehrlichen Namen gehörigen Orts einholen oder aber allhier in diesen Landen zu keinen Ehren, noch Kundschaften gut, noch fähig sein solle".[5])

[1]) R. M., 28. November 1698, S. 858.
[2]) R. M., 13. Februar 1709, S. 126.
[3]) R. M., 15. Januar 1677 S. 3.
[4]) R. M., 16. März 1696, S. 253.
[5]) R. M., 20. Februar 1702, S. 144.

Einzelne Hauptleute versprachen zum voraus, „Pardon zegeben"; andere schritten aber zu Bestrafungen, indem sie die zurückbeorderten Knechte vor Gericht stellten. Dieses Verhalten verstiess gegen den Willen der gnädigen Herren, und um ihre Untertanen vor solchen Massnahmen zu schützen, wurde am 31. Januar 1703 beschlossen, die „in die Heimat ausgerissenen Knechte in Zukunft nicht mehr auszuliefern, wenn nicht ein Revers vorliege, dass ihnen am Leben nicht geschadet werde; und, dass die solchen Ausreissern nachjagenden Personen in ihro Gn. Stadt und Landschaft an denselben keine Gewalt selbsten anzulegen haben, sondern sich um die oberkeitlich bestellte Hilfe gebührend bewerben sollen".[1])

Zur Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges nahm die Fahnenflucht ein Ausmass an, das die Hauptleute in eine bittere Situation versetzte. Die finanzielle Einbusse stürzte sie in grosse Schulden, nachdem sie schon im Pfälzischen Kriege dadurch schwer geschädigt worden waren. Dem Drängen und der Not der Hauptleute gehorchend, fasste die solothurnische Regierung schärfere Beschlüsse gegen die Desertion, als dies bis dahin der Fall gewesen war. Am 4. August 1706 wurde folgende Verordnung allen Vögten zugestellt mit dem Befehle, sie bekanntzumachen: „Alldieweilen uns mit sonderem Missfallen zu vernehmen kommen, dass das Ausreissen teils von den Unsrigen und den Fremden absonderlich sehr im Schwung und allzugemein werden will, wodurch unsere Hauptleute sehr betrogen und bestohlen werden, als haben wir zu Vorsteuerung dieses Uebels hiermit statuiert und geordnet, dass ausreissende Landskinder auf Wiederbetreten unseres Hoheitsgebietes für das Recht gestellt und beschaffenen Dingen nach über sie erkannt; die allhier oder anderwertig, aus allhiesiger Hauptleuten Diensten ausreissenden Fremden aber auf Ertappen auf die Galeeren unfehlbarlich verschickt werden sollen".[2])

Trotz dieser Verfügung wuchs die Desertion an, wodurch nicht nur die Hauptleute arg betroffen wurden, sondern das Ansehen der Schweiz, und der Ruf des Schweizersöldners empfindliche Einbusse erlitten. Am 13. März 1709 erkor der solothurnische Rat einen Ausschuss, der den Auftrag erhielt, geeignete Mittel zu suchen, um diesem Uebel erfolgreich zu begegnen, in Anbetracht „das Ausreissen aus fremden Kriegsdiensten zu nicht geringer Beschimpfung und Verächtlichkeit der eidgenössischen Reputation und Ansehens, sowohl von Burgern als Untertanen gleichsam ohne Scheuch unterfangen wird". Der Schultheiss wurde beauftragt,

[1]) R. M., 31. Januar 1703, S. 65.
[2]) Miss. B., Bd. 102, 4. August 1706, S. 190.

„alle und jede seit dem letzten Krieg in Frankreich zurückgekommenen, in Kriegsdiensten gewesenen Burger, Burgersöhne und andere aus allhiesiger Stadt vor sich zu berufen, um zu sehen, ob selbige mit ihren Abschieden versehen seien. Wer keinen habe, sollte vor die bestimmte obrigkeitliche Ehrenkommission zitiert werden". Der gleiche Befehl erging an alle Vögte. Ferner mussten „die Unteramtsleute und Gerichtssässen auf die aus Kriegsdiensten Zurückkommenden Achtung geben, selbige den Vögten anzeigen, von welchen dieselben vor sich berufen und gesehen werden solle, ob sie den Abschied hatten, widrigenfalls sollten sie der obrigkeitlichen Kommission gesandt werden".[1]) Wieviel diese obrigkeitlichen Erlasse fruchteten, ist wohl am besten daraus ersichtlich, dass sie immer wieder dem Volke in Erinnerung gerufen und neu verkündet werden mussten.

Ausreisser, die nach der Untersuchung des Grundes ihrer Desertion durch obrigkeitlichen Spruch verurteilt wurden, zu ihrer Kompagnie zurückzukehren, wurden bis zur Abreise ins Schellenwerk gesteckt.[2]) Flüchtige Ausreisser wurden aus der Herren Stadt und Landschaft verbannt. Hatten sie eigenes oder anwartschaftliches Gut, schritt man zu dessen Verpfändung. Als die drei Söhne eines Georg Steiger aus der Klus, statt sich wieder zu ihrem Fähnlein zu begeben, wie ihnen von der Regierung befohlen, das Weite suchten, wurde Hab und Gut des Vaters „inventiert und sequestiert". Zudem wurde dieser dazu verurteilt, das Land zu räumen, wenn er nicht innert drei Monaten seine Söhne oder an deren Stelle drei andere Soldaten dem Hauptmann einliefern würde.[3])

Noch schärfer verfuhr der Magistrat gegen Gesellen, die eines begangenen Deliktes wegen desertiert waren. „Urs Kaiser von Biberist, der, wie Major Besenval mitteilte, nicht allein ausgerissen, sondern ab dem Eisen, an welchem er wegen Diebstahl entwichen, wurde gefänglich eingezogen und als ein Dieb für einen soldat forcé auf ewig zu venetianischen Kriegsdiensten verurteilt."[4]) Solche Leute verlangten die Offiziere in der Regel gar nicht mehr in den Dienst zurück, da sie ihnen nur Ungemach verursachten und die Kompagnie diskreditierten. Hauptmann Robert Machet liess den Hans Hurtig, Krämer von Zuchwil, ruhig springen, der sich „wegen auf der Proche bei Fontainebleau geklagter zwölf gestohlener Hühner und deswegen aufgenommener Information, aus dem Staube gemacht

[1]) R. M., 13. März 1709, S. 225.
[2]) R. M., 27. Juli 1718.
[3]) R. M., 7. Dezember 1696, S. 903.
[4]) R. M., 30. Juni 1717, S. 644.

und sich dardurch in schandlichen Verdacht getanen Diebstahls gesetzt; derselbe war schon einmalen aus französischen, wie auch unter H. Seckelmeister von Roll, aus moreanischen Diensten ausgerissen und hatte sonsten unter des H. Generalen Kompagnie schon ohngebührliche Sachen verübt; allein sollte er sich hüten, dass er in französischen Landen oder Diensten nicht mehr angetroffen werde, in welchem Falle er durch das Kriegsgericht wohlverdientermassen wurde justifiziert werden."[1])

Abgefeimte Buben verschafften sich auf hinterlistige Weise falsche Abschiedspässe. Sie vermeinten wohl nicht, dass ihr auf diesem Wege erreichter Abgang von ihrem Hauptmann schleunigst nach Hause berichtet würde. Die Brüder Ulrich und Heinrich Kellerhals von Hägendorf wurden zur Gardekompagnie des Jos. Viktor Besenval zurückspediert und verpflichtet, zur Erlangung eines richtigen Abschiedes noch ein Jahr zu dienen. Doch musste Hauptmann Besenval versprechen, sie nicht zu bestrafen. Der „Längere, so in der Ratsstuben gegen ihro G. H. Altschultheiss im Reden ziemlich frech gewesen, wurde bis zum Abend getürnt."[2])

Oft versuchten Soldaten, auf Umwegen dem Dienste zu entrinnen und in die Heimat zurück zu gelangen, indem sie zur feindlichen Armee flüchteten, wenn sie hofften, auf diese Weise den heimatlichen Boden eher zu gewinnen.[3])

Nicht selten verliessen Soldaten ihren Dienst, wenn sie auf der Schildwache standen. Das geschah nicht nur im Elsass, wohin unsere Berge im Abendgold hinüberschimmerten und der „süsse Ton des Alphorns" grüsste, wie das Volkslied singt, das geschah auch in fernen Landen. Joseph Strähl von Matzendorf, Heinrich Fluri von Seehof und Ludwig Entzel von Gunzgen „sind ab der Schiltwacht und zum Findt nach Barcelona hinüber geloffen."[4])

Nicht weniger gross, vielleicht aber noch bedeutender, war die Zahl der ausländischen Deserteure. Viele flüchteten sich auf Schweizerboden. Gehörten diese Ausreisser französischen Regimentern an, gelangten die Hauptleute an den Ambassadoren, um sie mit seiner Hilfe wieder zurück zu erhalten, oder um ihn zu veranlassen, bei den Regierungen alles zu tun, damit die Flüchtlinge an der Grenze aufgehalten und ihnen kein Vorschub zur Flucht geleistet werde. Als Grenzkanton hatte Solothurn viel mit solchen Fahnenflüchtigen zu schaffen. Am 27. September 1675 ging dem

[1]) R. M., 26. November 1694, S. 867.
[2]) R. M., 21. August 1692, S. 624.
[3]) R. M., 8. Februar 1708, S. 146.
[4]) R. M., 28. Mai 1714, S. 612.

Rate ein Schreiben des Gesandten Saint-Romain zu: „J'ai charge de vous prier de la part du Roi et celle de monsieur le Prince de vouloir donner ordre à vos baillifs et autres officiers, de refuser l'entrée et le passage par vos pays à tous les déserteurs des troupes de Sa Mté. et de défendre à vos sujets d'acheter leurs chevaux, leurs armes, leurs habits, ni rien de leur équipage et de ne les favoriser en aucune chose. Ce sont de vrais voleurs qui dérobent au Roi et à leurs capitaines tout leur équipage et qui manquent à la fidélité qu'ils doivent à leur Prince et à leur pays et on ne peut pas leur donner passage, retraite ni aucune faveur sans manquer à la justice et au bon voisinage et même au 14ème article de l'alliance et à l'obligation où vous êtes de nous aider à défendre et conserver l'Alsace."[1])

Die Obrigkeit setzte alle Vögte und Grenzwachtkommandanten von dieser Forderung des Ambassadoren in Kenntnis mit dem ausdrücklichen Verbote, solche Deserteure zu „enrolieren", d. h. für andere Hauptleute zu werben. Damit wurde wenigstens formell dem Wunsche des Gesandten nachgelebt, in Wirklichkeit aber übte man keine strenge Grenzwache, und fernerhin suchten Deserteure in unserem Kantone Zuflucht. Besonders begangen war die obere Hauensteinstrasse, auf der man das Mittelland gewann. Auf eine neue Demarche des Hofes hin erteilte der Rat am 27. November 1679 dem Vogt von Falkenstein wegen schlechter Aufsicht eine Rüge.[2])

Veranlasst „par la fréquente désertion des troupes du Roi, le bon ami et confédéré, qui sont dans l'Alsace et la retraite assez facile que les soldats croient de trouver par les terres de l'état de Soleure", forderte 1681 der Ambassador de Gravel für die französischen Hauptleute die Erlaubnis, ihre Deserteure auf solothurnischem Boden zu verfolgen und wegzuführen, was vom Rate gestattet wurde.[3])

Die französischen Offiziere besassen nun das Recht, ihren Ausreissern fremder Nation auf Solothurner Boden nachzujagen und sie zu ihrer Truppe zurückzuführen, wenn sie sie erwischen konnten. Das war oft nicht leicht, denn das Volk bot den Flüchtigen gerne Versteck. Zwei Hauptleute von Hüningen suchten lange Zeit acht Soldaten in der Vogtei Falkenstein; sie konnten dieselben nicht ausfindig machen, weil ihnen die Bevölkerung Unterschlupf gewährte.[4]) Die Verfolgung wurde daher oft unterlassen, so dass viele Deserteure unbeachtet nach Solothurn gelangten, um von

[1]) Militär in Frankreich, Bd. 11. 1555—1771,
[2]) R. M., 27. November 1679, S. 728.
[3]) R. M., 2. Mai 1681, S. 199.
[4]) R. M., 1. Mai 1695, S. 287.

dort ihr Vaterland zu erreichen. Ein Gesuch des Ambassadors, solche zu arretieren und ihm zuhanden der Hauptleute auszuhändigen, wurde abgewiesen. Die Regierung fasste den Beschluss, in Zukunft überhaupt keine fremden Deserteure mehr auszuliefern und die Hinwegführung der Eingeholten nicht zu gestatten, sofern nicht eine ausdrückliche Zusicherung des Ambassadors vorliege, dass „das Ausreissen an ihrem Leben unschädlich sein werde."[1]) Der Botschafter Puysieux gab „toute assurance de la part de Sa Mté. aux seigneurs du Louable Canton de Soleure que tous les déserteurs des troupes de sa Majesté, tant cavaliers, Dragons, que fantassins qui seront réclamés et arrêtés par la permission du Souverain, où des officiers de l'état, en conformité de la convention faite avec feu Ms. de Gravel pour lors Ambassadeur de sa Mté. en Suisse, seront exemptés de la peine de mort, portée par les Ordonnances du Roi, contre ceux desdites Cavaliers, Dragons et fantassins, qui, en désertant se retirent dans les pays étrangers, hors des terres de la Souveraineté de sa Mté. son intention étant que lesdits déserteurs soient exemptés de la peine de mort en considération de la demande qui lui en a été faite par lesdits seigneurs du louable Canton de Soleure."[2])

Ein Gesuch des Sohnes des Kommandanten von Hüningen, ihm die Bewilligung zu erteilen, französische Ausreisser auf solothurnischem Territorium zu werben, wurde in abschlägigem Sinne beantwortet, und es wurde beschlossen, „dass solches Werben aus seinen erheblichen weit aussehenden Ursachen nicht allein ihm, Bombel, sondern allen andern Fremden für jetzt und alle Zeit gänzlich untersagt und verboten sein solle."[3])

Von Garden und Gardeknechten.

Mut und Tapferkeit, unerschütterliche Treue dem gegebenen Worte waren die Tugenden, die dem Schweizersöldner das Garderegiment erschlossen. In den Stürmen der französischen Revolution wurde dieser Treue die Weihe gegeben; im Löwendenkmal in Luzern fand sie ihre Versinnbildlichung. Die unentwegte Treue dem geleisteten Eide, die Bereitschaft, lieber in den Tod zu gehen, als sie zu brechen, waren es, die das unbedingte Vertrauen in den Schweizergardisten schufen und die fremden Fürsten bewog, sich ihrem Schutze hinzugeben, durch die Errichtung von Leibgarden. „Les Rois ne pouvaient pas donner à la Nation Suisse une

[1]) R. M., 26. August 1699, S. 730.
[2]) Militär in Frankreich, Bd. 11, 1555—1771, 1. Februar 1703.
[3]) R. M., 12. März 1703, S. 158.

plus grande marque de leur estime que l'honneur qu'ils lui firent de lui confier le plus précieux dépôt de l'état, qui est leur personne sacrée."[1]) Diese Tatsache stellt ein Ruhmesblatt dar in der Geschichte des schweizerischen Kriegs- und Söldnerwesens. Die Schweizer zeigten sich dieses Vertrauens würdig: Im Gardedienst verkörperte sich der höchste Ehrbegriff eines Soldaten. Dies gilt in erster Linie von der

Kompagnie der Hundert-Schweizer.

Die Errichtung dieser königlichen Leibgarde fällt in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Das genaue Datum steht nicht fest. Sicher ist, dass sie im Jahre 1497 bestand; denn in dieser Zeit ernannte König Karl VIII. den früheren General der Schweizer, den Marschall Louis de Menton, Herrn von Lornay zum „chef et capitaine de cent hommes de Guerre Suisses, qu'il venait de former pour la garde de sa personne."[2])

Welches war die Aufgabe dieser Leibgarde? Eine Antwort gibt uns ein Reglement aus dem Jahre 1585, unterzeichnet von König Heinrich III. Die wichtigsten Bestimmungen waren die folgenden:

1. Der König will, dass zwölf Schweizer Tag und Nacht um die Person seiner Majestät seien, sie sollen im Saale der Garden schlafen; sie werden, gleich wie die übrigen Garden, durch den Unteroffizier der Wache zu ihrem Posten verlesen und haben sich zum Schutze und zur Vertheidigung Seiner Majestät mit ihren Hellebarden zu versehen. Fehlende werden das erste Mal mit 15 Sous, das zweite Mal mit 24 Stunden Gefängnis und das dritte Mal mit Dienstentsetzung unnachsichtlich bestraft.

2. Der König befiehlt, dass, wenn er den Palast verlässt, die Hundert-Schweizer vor ihm hergehen; ist er zu Wagen, so werden sie, durch einen berittenen Offizier geführt, vor den Pferden sein und zwischen sich niemand gedulden, als die Pagen und Diener. Ist seine Majestät zu Fuss, begleitet von der Königin oder andern Prinzen und Prinzessinnen, so werden sie sich so nah als möglich an die Person des Königs halten.

3. Will seine Majestät bei Ihrem Einzuge in Städten, dass die besagten Schweizer mit Pfeifenklang und Trommelschlag drei Mann hoch vor Ihr marschieren und niemand zwischen sich lassen, als die Trompeter der Hofmusik, die Ordensritter, den Connétable, den ersten Stallmeister und endlich die mit Streitkolben bewaffneten Türsteher. Ebenso werden sie seine Majestät ganz nahe an den Chor der Kirche geleiten und dort verbleiben.

[1]) Zurlauben: Hist. milit., T. 3, S. 388.
[2]) Zurlauben: Hist. milit., T. 3, S. 393.

4. Will Seine Majestät, dass bei königlichen Prozessionen, die Hundert-Schweizer vor dem Kreuze und der Musik gehen, ohne jemand zwischen sich und Seiner Majestät zu lassen, und zwar bis an den Chor der Kirche, falls einer da sein sollte.

8. Befiehlt auch Seine Majestät, dass früh und abends ein Offizier besagter Kompagnie im Saale oder Vorzimmer anwesend sei, um die allfälligen Befehle zu empfangen und dann die Kompagnie von den sie betreffenden Dienstleistungen in Kenntnis zu setzen.

9. Will auch Seine Majestät, dass bei den Schweizern, welche, sei es in der Residenz oder anderswo, auf der Wache stehen, stets ein Offizier anwesend sei, um vorkommenden Unordnungen steuern zu können.

10. Will auch Seine Majestät, dass wenn Sie Audienz geben, die Schweizer auf beiden Seiten der grossen Treppe, die Chefs an ihrer Spitze, bis an den Saal der Garden Seiner Majestät Spalier bilden; Pfeifer und Trommler haben so lange zu spielen, bis die Gesandten zur Audienz eingetreten sind.

11. Will Seine Majestät, dass die Schweizer bei Bällen auf der Treppe zunächst der ersten Türe oder Schranke seien und dann nur von Seiner Majestät die Befehle zu empfangen haben.

13. Will Seine Majestät, dass an Sonn- und Festtagen sich die Hundert-Schweizer insgesamt einfinden sollen, um Dieselbe unter Trommelschlag zur Messe oder Vesper zu begleiten.

14. Will Seine Majestät, dass der Capitaine von jedem katholischen Kanton fünf, und von jedem der Schutzverwandten zwei und den Rest dann nach Gutdünken nehmen soll, vorausgesetzt, dass sie wirklich Schweizer und brave und wohlgesittete Leute seien; besagte Kompagnie wird auch vier Richter haben, welche mit ihrem Chef in Zivil- wie in Verbrechenssachen Recht sprechen werden.

15. Will Seine Majestät, dass, wenn Sie einer Schlacht beiwohnen, sich die Hundert-Schweizer in die Mitte der Schweizerhaufen vor die Fahnen stellen und mit ihnen kämpfen sollen.

16. Ferner befiehlt der König, dass die Schweizer bei Städtebelagerungen zunächst ihrer Person, an der Ihnen von Seiner Majestät angewiesen werdenden Stelle, lagern sollen."[1])

Der Dienst der Hundert-Schweizer war ein Vertrauensposten; er war mehr, er war eine hohe Ehre. Das Ideal eines jeden Schweizersöldners, Offiziers und Soldaten, war, in diese Kompagnie aufgenommen zu werden.

[1]) Fieffé: Geschichte der Fremdtruppen im Dienste Frankreichs, Bd. I, S. 72 ff.

Dazu brauchte es in hohem Masse die Gunst des Königs. An der Spitze stand ein Hauptmann, später Oberst-Hauptmann genannt. Diese Charge wurde nur tüchtigen Generälen aus dem hohen französischen Adel als Auszeichnung verliehen. Der Obersthauptmann unterstand direkt dem König; dem König selber hatte er den Eid der Treue abzulegen. Die andern Offiziersstellen: Leutnant, Unterleutnant und Fähnrich, wurden Schweizern anvertraut. Inhaber der Leutnantsstelle waren in der Regel Obersten, die gleichzeitig ein Regiment oder eine andere Einheit führten, die sich im Felde ausgezeichnet und das Vertrauen des Königs erworben hatten. „Les familles les plus illustres de la Suisse se faisaient gloire d'y remplir les charges d'officiers." Von der Mitte des 16. bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts standen mit einer einzigen Ausnahme lauter Solothurner auf diesem Posten. Es waren die bekannten Söldnerführer Wilhelm Froelich, Jost Greder, Wilhelm Tugginer, Balthasar von Grissach und dessen Sohn Petermann von Grissach. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts scheinen die Stellen bei dieser Kompagnie käuflich geworden zu sein, wenigstens diejenigen des Unterleutnants und des Fähnrichs. Das schlechte Beispiel gaben die französischen Garden. Der Fähnrich Hauptmann Hintz von Solothurn, der bei seinem Rücktritte über die Verkäuflichkeit zu wenig orientiert war, bedauerte, es „vernachlässigt zu haben beim Verkauf seiner Charge einigen Profit zu machen."[1])

Die Garde der Hundert-Schweizer war ein privilegiertes Corps; dessen war sich jeder Soldat bewusst. Mit einer gewissen Gewichtigkeit, mit scharfem Schritt und stolz erhobenem Haupte trat sie auf und reizte dadurch zu manch lustigem Spruche:

„Vor dem König schritten hundert Schweizer,
Reichgeschmückt mit gelb und roten Schleifen,
Lärmend mit den Trommeln und den Pfeifen,
Auf der Mütze eine grosse Feder;
Denn ein Ponthus dünkte sich ein Jeder."[2])

Die bevorzugte Stellung trat schon mit einer schmucken Uniform in Erscheinung. Karl VIII. gab der Garde ein blauseidenes Kleid mit seinem Wappen, dem bei festlichen Gelegenheiten noch goldene Galonnen und eine Halskrause beigefügt wurden. Unter Ludwig XII. trug sie eine Uniform in gelb und rot, Heinrich II. kleidete sie in schwarzen Samt mit Silberstoff. Später hatte die Garde drei Uniformen: eine für

[1]) Miss. B., Bd. 80, 14. Oktober 1650.
[2]) Fieffé: Bd. 1, S. 70.

festliche Anlässe, eine gewöhnliche und eine dritte schwarze für Zeiten der Trauer am Hofe.[1])

Die Hundert-Schweizer waren ausgerüstet mit einer Partisane, einer Art Hellebarde und einem langen Degen. Im Kriege bewaffneten sie sich später mit der Muskete. Als Feldzeichen hatten sie eine blaue Fahne, die durch ein weisses Kreuz in vier Felder getrennt war. Das Kreuz trug die Inschrift: Ea est fiducia gentis; Das ist die Treue des Volkes.

Diese Leibgarde erfreute sich beträchtlicher Vorrechte. Der Sold war bedeutend höher, als der des gewöhnlichen Söldners. Um 1700 bewertete er sich auf ca. 28 Franken monatlich, während der Liniensoldat höchstens 16 Franken hatte. Dazu kamen die Uniformen. War der Hundert-Schweizer verheiratet und wohnte er deshalb nicht in der Kaserne, wurde er nach dem Grade entschädigt. Ursprünglich hatten vier, später 13 Gardisten das Privilegium, ohne besondere Abgaben, die sehr hoch waren, Weinschenken zu führen und zwar in den Strassen des Montmartre zehn, im Faubourg St. Honoré zwei und im Faubourg St. Antoine eine.[2]) Es waren dies die Quartiere, wo die in Paris stationierten Schweizerregimenter ihre Kantonnemente hatten. Hier war es, wo die Schweizersöldner in freien Stunden zusammenkamen, wo Schweizersinn und Heimatliebe ihre Pflege fanden, wo heimatliche Lieder gesungen wurden und Jodel ertönten, wo anderseits auch mancher sein Geld vertat und zu einem liederlichen Gesellen wurde.

Die Hundert-Schweizer hatten das Vorrecht, eigene Richter zu besitzen, wie überhaupt das Corps von den andern Schweizertruppen völlig getrennt war. Dem Range nach stand es unmittelbar nach der französischen Nobelgarde.

Die Kompagnie hatte eine Stärke von 106 Mann, darunter 4 Wachtmeister, 6 Korporale, 6 Tambouren und Pfeifer. Es war in erster Linie ein Parade-Corps und, um Aufnahme in dasselbe zu finden, musste einer schon ordentlich Glück haben. Ohne grosse Protektion war das unmöglich. Vorbedingung war, dass einer der römisch-katholischen Kirche angehörte und sich über ein einwandfreies Leben und gute Sitten ausweisen konnte. Zudem musste einer von schöner Statur sein, von wenigstens sechs Fuss Körpergrösse. Wer seinen Posten einmal hatte, suchte ihn zu behalten, Jahrzehnte lang, sodass Vakanzen sehr selten waren, höchstens alle vier bis fünf Jahre. Die Bewerber beeilten sich vor allem, die Unterstützung der heimischen Obrigkeit zu erreichen. Schon

[1]) Zurlauben: Hist. milit., T. 3, S. 380.
[2]) Vogel: Les privilèges des Suisses, S. 83 ff.

dazu benötigten sie die Hilfe von guten Vettern. Handelte es sich um eine Stelle, die nach Reglement einem bestimmten Kanton zukam, war die Sache leicht, indem gewöhnlich der vom Rate vorgeschlagene gewählt wurde. War dies nicht der Fall, setzte sich eine Regierung mit dem Ambassadoren, mit dem Oberst-Hauptmann und mit dem Leutnant in Verbindung. Von Wichtigkeit war es, insbesondere den Letzteren zu gewinnen; denn da diese Charge meist in den Händen des einflussreichsten und tüchtigsten Schweizeroberſten lag, galt sein Wort. Wenn an diesem Platze Solothurner standen, waren die Chancen in der Regel gut.

Am 2. August 1613 verwendete sich der Rat für den Burger Urs Schnider bei Oberst Gallati, damals Leutnant der Hundert-Schweizer: „Wir haben von unserem Burger Urs Schnider, so eine Zeitlang unter Eurem Fähnlein gedient, glaubwürdig Bericht empfangen, welcher gestalten diesmalen in der königlichen Maj. Garde ein ledig und vacierender Platz sei, zu welchem gemelter Urs Schnider eine sonderbare Lust und Liebe tut tragen; und dieweil er unter Eurem Fähnlein, soviel uns bewusst, aufrecht, redlich, wie es einem ehrlichen Soldaten gebürt und zusteht, sich gebrauchen lassen, sei er der trostlichen Hoffnung und Zuversicht, dessen zu geniessen; derohalben er uns um ein Interzessionsschreiben in aller Untertänigkeit gebeten, ihm behilflich zu sein, bei Euch soviel zu vermögen, dass er wie obgemelt, an selbigen ledigen Platz kommen und angenommen werden möge. Da wir sein Begehren und Petition nicht unziemlich zu sein befunden, haben wir ihm dasselbe nicht wohl versagen noch verweigern mögen. Langt derowegen unsere freund-eidgenössische Bitte und Begehren an Euch, Ihr wollet ihn von unserer Kommendation wegen in selbigen Dienst der Gwardi auf- und annehmen, damit er uns mittlerzeit anrühmen könne, dieser unserer Interzession wohl genossen zu haben, welches wir neben ihm in begebenden Gelegenheiten um Euch wiederum zu verdienen uns gutwillig tun anerbieten".[1])

Nebst einem guten Leumundszeugnis benötigte der Bewerber einen Heimatschein, speziell einen Ausweis über eine eheliche Geburt. Im Jahre 1617 bewarb sich ein Bartli Kummer von Lostorf um den Eintritt in die Garde. Er war vorher lange Jahre in Frankreich, „sonderlich in eines vornehmen Grafen Dienst" gewesen. Der Posten ward ihm zugesichert, sofern er nicht unehelichen Standes sei. Die Regierung liess

[1]) Kop. u. Miss. B., Bd. 57, S. 334, 2. August 1613.

den Amtmann zu Gösgen im Taufregister die nötigen Aufnahmen machen, und es zeigte sich, „dass der Vater Peter Kummer bei seinem Leben ein Krämer und Burger zu Lostorf und Christina Dietschi, gedachten Barthli, ihren Sohn, ehelich in gemeltem Lostorf bei einanderen gezüget; den Barthli Moll und Anna Huber zu der hl. Taufe getragen haben; und dass Peter Kummer und sein Sohn Barthli im Burger-Rodel der Herrschaft Gösgen einverleibt" waren.[1])

Urs Haas von Dulliken wurde persönlich dem französischen Gesandten vorgestellt, „damit er an statt dess abgestorbenen Hanss Simons Platz von Bibersch angenommen werden möge".[2]) Es lässt sich nicht nachweisen, ob diese Gesuche Erfolg gehabt haben.

Beim Wettlauf um diese Gardestellen versuchte nicht selten ein Bewerber dem andern durch Ausstreuen von Verleumdungen das Bein zu stellen. Am 17. Juli 1615 erschien klagend ein Untertan aus der Vogtei Falkenstein, namens Wolfgang Weltsch vor dem Rate und brachte vor: „was gestalten ihm von etlichen missgünstigen Kriegsleuten aufgerupft und vorgehalten worden, als wenn er nicht unserer Nation und kein Eidgenosse, sondern ein Fremdling und wohl so bald eine verleumdete Person sein sollte, welches ihm so hart obgelegen, dass er auch verursacht worden, deswegen sich aus Frankreich, nicht ohne seine grossen Kosten, allher begeben und seiner Geburt und Herkommen Nachfrage zu halten. Weil er nun seiner ehelichen Geburt bei unseren unteren Amtsleuten, glaubwürdigen, versiegelten Schein aufgebracht und allbereits vertröstet sein solle, im Falle er erzeigen könne, dass er von ehrlichen Leuten unserer Nation abstammen tüe, in die königl. Gwardi zu Dienst aufgenommen werde", richtete die Obrigkeit das freundeidgenössische Begehren an Obrist Gallati, ihn „für kommendiert zu halten".[3])

Durch die Intrigen seiner Kameraden wurde ein Christen Schaad von Biberist, „der etliche Jahre in der königlichen Garde treulich gedient und sich voll brauchen lassen, aus Missgunst und Verleumdung seines guten Namens aus dem Dienst verstossen", wogegen die Regierung von Solothurn Einspruch erhob.[4])

Freud und Leid haben die Hundert-Schweizer mit dem französischen König geteilt. Tag und Nacht bewachte ein Gardist die königlichen Siegel. Während Jahrhunderten hielten sie ihrem Herrn die Treue, die

[1]) Kop. u. Miss. B., Bd. 59, S. 144, September 1617.
[2]) R. M., 2. Januar 1623, S. 3.
[3]) Kop. u. Miss. B., 17. Juli 1615.
[4]) Miss. B., 11. November 1609, S. 89.

sie durch einen Eid bekräftigten. Durch den bekannten solothurnischen Obersten und Leutnant der Garde, Wilhelm Tugginer, wurde die „gar alti ordinanz der hundert Eidgenossen Kr. Mt." im Jahre 1576 „uff ein nüws Widerumb abgeschriben; Und by siner zyth gelicher gestallt, wie siner vorfaren, die Nüwen angenommen Gwardi Knecht, stets Zu schweren hatt thun lassen".

Die 100 sollen schwören:

1. Zu dienen, so lange der König sie bezahlt. Will einer den Dienst verlassen, so muss er des Hauptmanns Erlaubnis haben, sonst wird er am Leben bestraft. Auf jeden Fall dient er den angefangenen Monat aus.

2. Dem König treu zu dienen, wider alle, ausgenommen die Eidgenossen, auch dem Capitaine und Leutenant zu gehorchen.

3. Wer Strafe verdient hat, nimmt sie vom Capitaine, Leutenant und dem königlichen Profosen an (Nützit hierinn vorbehalten).

4. Wer den Frieden mit Worten bricht, wird vom Capitaine und Leutenant gestraft; wer ihn mit der Tat bricht, büsst es mit Leib und Leben.

5. „So sind das die wort, die den Frieden brechen"; es folgen Schmähungen.

6. Treue Wache zu halten, Tag und Nacht, bei Todesstrafe.

7. Wer auf Befragen einen Nachlässigen nennt, dem darf es von keinem bei Strafe der Entlassung nachgetragen werden.

8. Frieden zu halten und Frieden zu vermitteln bei Todesstrafe.

9. Wer im Palast an einen andern Hand anlegt, verfällt dem Tode. Wird er begnadigt, verliert er doch seine rechte Hand.

10. Im Palast nicht zu spielen, es sei denn mit Erlaubnis des Capitaines oder Leutenants.

11. Mit der vom Fourrier angewiesenen Herberge zufrieden zu sein.

12. Wird einer bei Unziemlichem erfunden, soll er ermahnt werden, lässt er nicht ab, so wird er dem Capitaine und Leutenant angezeigt, die ihn bestrafen.

13. Welche miteinander streiten, sollen nach ihrem Verdienen gerichtet werden. Mildernde Umstände, wie Trunksucht, werden nicht angenommen.

14. Wer sich weigert, dem Capitaine und Leutenant zu gehorchen, wenn sie befehlen „einen oder mer zu fachen, der von ir gsellschafft were", wird entlassen.

15. Weiber nicht zu unterhalten. Wer ohne des Capitaines, Leutenants, Fähnrichs oder Statthalters Wissen und Willen heiratet, wird entlassen.

16. Nicht unziemlich zu schwören.

17. Wer im Spiel mit Franzosen streitet, wird entlassen, es sei denn, er hätte sich aus Not gewehrt.

18. Ohne Erlaubnis des Capitaines, Leutenants oder Statthalters darf niemand die Truppe versammeln bei Strafe der Entlassung.[1])

Das Garderegiment.

Das vornehmste Regiment sämtlicher Fremdtruppen in Frankreich war das Schweizer-Garderegiment. Es war in seinem ganzen Auftreten das imponierendste, und jeder Schweizersöldner empfand eine grosse Befriedigung, diesem Corps anzugehören, wenn ihm der Eintritt in die Kompagnie der Hundert-Schweizer versperrt blieb. Gegründet wurde es im Jahre 1616 und war das erste fremde stehende Regiment. Versahen die Hundert-Schweizer ihren Dienst direkt um die Person des Königs, im Schlosse zu Versailles oder wo sich die Majestät aufhalten mochte, gehörte das Garderegiment zur „äusseren Leibwache". War der König nicht im Felde, standen die Kompagnien zum Teil in Versailles, zum Teil in den Vorstädten von Paris. Wer nicht auf der Wache war, verbrachte seine Zeit auf dem Exerzierplatze. Der Dienst war nicht anstrengend; dem Soldaten stand viel freie Zeit zur Verfügung. Ausgang hatte das Regiment im Sommer um 5 Uhr nachmittags, im Winter um 2 Uhr. Marschbefehl war, sich stets für den König bereit zu halten.

Die Zahl der Kompagnien, die das Garderegiment bildeten, wechselte. Bei der Gründung zählte es zehn, ausser der Generalskompagnie, die dem Generalobersten der Schweizer, einem französischen General, vorbehalten war. Die erste Kompagnie, die sogenannte Oberstenkompagnie, hatte der Kommandant des Regimentes inne; Kaspar Gallati, der erste Oberst, führte auch die zweite, während die dritte und vierte in den Händen der solothurnischen Hauptleute Ulrich Greder und Hans Wilh. Arregger waren. In den Jahren 1657 bis 1661 stieg die Zahl der Kompagnien auf $29^1/_2$, sank allmählich auf zehn und bestand von 1690 an aus zwölf Kompagnien.

Verschieden war auch die Stärke der Kompagnien. 1616 hatte das Fähnlein einen Bestand von 160 Mann, 1619 stieg die Zahl auf 300, wurde aber auf 200 festgesetzt und blieb, mit einer Unterbrechung von 1676 bis 1689, auf diesem Fusse. Ueber die Festsetzung der Kompagniestärke auf 200 Mann berichtete Hauptmann Ulrich Greder am 23. Juni 1619 nach

[1]) Wolfg. Friedr. von Mülinen: Geschichte der Schweizer-Söldner, S. 168; Zurlauben: Hist. militaire, T. 3, S. 522—526.

Solothurn: Der Friede sei wieder hergestellt. Der König habe mit Ausnahme seiner Leibgarde alles Kriegsvolk entlassen. Da die Kompagnien der Garde sehr stark gewesen, habe er nur die Knechte in seinem Dienste behalten, die mit Muskete und Harnisch ausgerüstet seien, und das Fähnlein auf 200 Mann vermindert.[1])

Die Reduktion des Mannschaftsbestandes auf 200 Mann und die Entlassung der andern Knechte geschah vornehmlich aus finanziellen Gründen; denn das Regiment von zehn Kompagnien zu 300 Mann verursachte dem König eine jährliche Ausgabe von 456'576 Livres. Für die Kompagnie bezifferten sich die Auslagen auf 41'610 Livres 18 Sous. Der Sold des Stabes betrug 40'467 Livres, inbegriffen derjenige des Obersten, der sich auf 13'920 Livres stellte.[2])

Anderseits aber war es von grosser Bedeutung für den Hauptmann und für den Soldaten, wenn er sein Fähnlein zu Friedenszeiten im Dienste halten konnte. Das war die Zeit, wo ein grosser Gewinn lachte und er zu Reichtum gelangte. Die Ausgaben für die Nachwerbungen waren nicht hoch, so dass seine ordentlichen Einnahmen nicht stark geschmälert wurden. Die Entlassung eines Hauptmanns, die Bevorzugung eines andern verursachten viel Neid und Missgunst, was sich nicht nur im Dienste, sondern auch zu Hause oft bitter auswirkte. Manche Familie, die den französischen Königen eine Reihe tüchtiger Offiziere gestellt hatte, trat wegen Entlassungen, beleidigt ins Lager der Gegner der französischen Politik, besonders dann, wenn sie durch die Werbung von Truppen Verluste erlitten hatte. So wurde der Seckelmeister Johann Ludwig von Roll, der Ludwig XIV. eine Gardekompagnie zugeführt hatte, aber bald aus Geldmangel wieder entlassen und dadurch finanziell empfindlich geschädigt worden war, ein unversöhnlicher Feind Frankreichs. Bei jeder nur möglichen Gelegenheit suchte er die französischen Pläne zu durchkreuzen, und alle Gnadenbezeugungen des Gesandten vermochten seine Gesinnung nie mehr zu ändern.

Da die französischen Gesandten ihren Sitz in Solothurn hatten, taten sie denn auch ihr Möglichstes, um die solothurnischen Hauptleute zu bevorzugen und zu schonen. Die Zahl der Gardeoffiziere war verhältnismässig gross. Verschiedene von ihnen stiegen bis zu den höchsten Stellen empor. Von den 13 Obersten, die von 1616 bis 1750 das Regiment führten, waren vier Solothurner: Johann Ulrich Greder von 1628—1633; Laurent d'Estavayer-Montet von 1656—1685; er verliess den Posten als 79jähriger

[1]) Schreiben aus Frankreich, Bd. 23.
[2]) Fieffé: Geschichte der Fremdtruppen im Dienste Frankreichs, Bd. I, S. 182 u. 183.

Feldmarschall; Maurice Wagner von 1701—1702; er starb kurz nach seiner Ernennung; Baron Johann Viktor von Besenval von 1722—1736.

Maurice Wagner und Baron Johann Viktor von Besenval waren vorher Lieutenant-Colonel des Garderegiments gewesen, eine Charge, die im Jahre 1689 eingeführt wurde. Das war ein Ehrenposten mit einer jährlichen Pension von 2000 Livres. Als Baron von Besenval mit diesem Amte beehrt wurde, erhöhte der König die Pension auf 8000 Livres. Der Generaloberst der Schweizer, Herzog Louis August de Bourbon, unterliess es nicht, diese Auszeichnung der Regierung von Solothurn mitzuteilen: „L'augmentation de 6000 Livres par an qui vient d'être attachée à la Lieutenance colonelle du Régiment des Gardes Suisses, me fait grand plaisir, parceque j'ai toujours regardé cet emploi comme d'un revenu trop modique pour que celui qui en aurait été revêtu sans autre bienfait eut pu en soutenir la dignité avec honneur.

Baron de Besenval, votre bourgeois, que j'aime beaucoup et que j'estime, jouira le premier de cette nouvelle grâce, dont les successeurs doivent lui être longtemps obligés, car peutêtre, malgré ma bonne volonté, n'aurais-je pas si heureusement réussi sous le nom de tout autre dont les services, quoique d'ailleurs très mentionnés, n'eussent pas été si distingués."[1])

Mit der Einführung der stehenden Regimenter, der sogenannten Linienregimenter, wurde auch das Garderegiment reorganisiert. Der Charakter eines Elitekorps kam durch eine schmucke Uniform zum Ausdruck. Das bisherige Wams mit dem Harnisch wurde durch den reich verzierten roten Rock ersetzt. Dazu trug der Gardist eine blaue Weste, blaue Beinkleider und Strümpfe. Die Wachtmeister hatten strengen Befehl, auf ein sauberes Erscheinen Obacht zu geben.

Der Eintritt wurde durch scharfe Bestimmungen erschwert. Während nach dem Berichte Ulrich Greders 1619 alle Knechte im Garderegiment Aufnahme fanden, die mit Harnisch und Muskete ausgerüstet waren, bedurfte es nun, nebst einem unbescholtenen Charakter, einer Körpergrösse von wenigstens 1,75 m für die Füsilierkompagnien und 1,82 m für die Grenadierkompagnien.

Das Verhalten und die Aufgaben des Gardisten im Dienste, in der Kaserne, in der freien Zeit, die Aufgaben und Befugnisse, die Rechte und Pflichten der Offiziere, wurden durch königliche Ordonnanzen strenge reglementiert. Das Generalreglement der französischen Garden vom Jahre

[1]) Schreiben aus Frankreich, Bd. 26, 21. August 1722.

1691, das im Wesentlichen auch für das Schweizer-Garderegiment Gültigkeit hatte, umfasste 320 Artikel.

Nach diesem Reglement stand jedem Gardisten das Recht zu, unter Anzeige an den Hauptmann, sich zu verheiraten und sich in der Nähe der Kaserne häuslich niederzulassen. Mancher verbrachte seine Freizeit dadurch, dass er ein Stück Land bebaute, das er gekauft oder gemietet hatte, um sich Gemüse und Früchte selbst zu verschaffen, oder er erlernte ein Handwerk, das er im Bannkreise ausübte.

Zur Verrichtung dieser zivilen Arbeiten war das Tragen von Uniform und Waffen bei Strafe verboten.

Wurde die Kompagnie zu einer Truppenparade abkommandiert oder kam sie auf die Wache, hatten sich die verheirateten Gardisten am Vortage in der Kaserne einzufinden und marschbereit zu halten. Die Kompagnien versahen den Dienst abwechslungsweise.

Im Sommer wurde der Zapfenstreich um neun Uhr, im Winter um acht Uhr geschlagen. Soldaten, die nach dieser Zeit ausserhalb der Kaserne angetroffen wurden, hatten Gefängnis zu erwarten. Um zehn Uhr, elf Uhr und um Mitternacht machte eine Patrouille die Runde zur Kontrolle. Ein Wachtmeister überwachte die Ordnung in der Kaserne, ein anderer führte die Aufsicht in deren Umgebung.[1])

Verschiedene Artikel regelten den Wachtaufzug, die Pflichten der Schildwachen, die Ehrenbezeugungen, den Gruss.

Das Garderegiment genoss eine Vorzugsstellung in der Belöhnung gegenüber den Linienregimentern. Sold und Vergünstigungen des gemeinen Soldaten wurden um 1700 auf 20 bis 22 Franken monatlich geschätzt. Der Sold allein betrug 15—17 Franken, je nach Vereinbarung bei der Werbung.[2])

Das Garderegiment machte in seiner Gesamtheit einen imposanten Eindruck. „Wenn das schöne rote Regiment an einem Paradetage durch Paris marschierte, die Strassen mit seinem Trommelschlag erfüllte und das Pflaster unter seinem schweren und taktfesten Schritt erdröhnen liess, strömte das Volk in Menge herzu und drängte sich zu dem Vorbeimarsch. Die Bürger fanden grossen Gefallen am alten Bernermarsch, und über den Reihen der sagenberühmten Soldaten, die die Stärke einer Dynastie verkörperten, wehte der Hauch der Tapferkeit. Während zwei Jahrhunderten, im Pulverdampf von tausend Schlachten erschienen die „roten Mauern" gleich einer Vision des Ruhmes; ihnen war der Sieg, und sie trotzten den Niederlagen."[3])

---

[1]) Zurlauben: Hist. militaire, T. 2, S. 422—424.
[2]) St. A., Söldnerregister.
[3]) Vallière: Treue und Ehre, S. 307.

Da Solothurn 1685 dem Bündnis der katholischen Orte mit Savoyen beitrat, beteiligte es sich auch an der herzoglichen *Leibgarde in Turin*. Die solothurnische Rotte bestand aus zehn Mann: ein Korporal mit neun Gardisten. Der Dienst in dieser Garde war nicht besonders beliebt und gesucht. Den hauptsächlichsten Nutzen nahm der Hauptmann. Er bezog für seine 200 Mann starke Kompagnie für jeden Knecht 20 Livres und bezahlte diesem einen Sold von kaum 10 Livres monatlich. Sein monatlicher Ueberschuss betrug daher über 2000 Livres. Daraus besoldete er zwar noch seine Offiziere: Kapitaineleutnant, Leutnant und Fähnrich, die einen Sold von 80 bis 150 Livres hatten, und einige Unteroffiziere, Spielleute und Trabanten. Ausser dem Solde empfing die Truppe eine Uniform in den herzoglichen Farben.

Diese Leibgarde konnte sich mit der Garde der Hundert-Schweizer in Paris in keiner Weise vergleichen. Nicht nur war der Sold bedeutend geringer, sondern die ganze Behandlung liess zu wünschen übrig. Zwei Burger von Solothurn, Joseph Röteli und Christoffel Kuon, quittierten bald nach ihrem Eintritte in die Garde den Dienst, weil sie „nit subsistieren" konnten. Da kein Burger und auch kein Untertan von der Landschaft als Ersatz gefunden wurde, bewilligte der Rat, „dass einer vom Wallis und einer von Unterwalden, jedoch ohne Konsequenz, in selbigen Dienst sich begeben und ihnen successieren mögen."[1])

Laut Kapitulation verpflichtete sich der Herzog, seine Garde jedes Jahr neu zu bekleiden, was nicht geschah, so dass sie in zerrissenen Kleidern auf der Wache stand. Die solothurnischen Abgeordneten brachten diese Angelegenheit auf der Tagsatzung der katholischen Orte am 30. September 1689 zu Sprache, „in Ansehen ihnen ihr königl. Durchlt. Ehrenfarbe nur alle zwei Jahre, wider das alte Herkommen, mitgeteilt, dadurch ganz zerschlissen wird, gestalten zu keinen sondern Ehren des Herzogs in dergleichen zerrissenen Kleider dienen."[2])

Die solothurnischen Gardisten hatten sich ferner zu beklagen, dass die Knechte der schon lange verbündeten Orte darnach trachteten, sie zu benachteiligen. Die Regierung beschwerte sich deswegen beim Hauptmann der Garde, dem Urner Landammann Anton Schmid, der zwar die Kompagnie nicht selber führte, sondern durch einen Stellvertreter, einen Capitaine-Commandanten, befehligen liess: „Uns ist klagend zu vernehmen kommen, ob sollte die von unserem Ort in Ihro kön. Durchl. Herz. v. Savoyen Leibgarde habende Mannschaft nicht wie anderer lobl. Orten

[1]) R. M., 17. November 1687, S. 596.
[2]) Miss. B., Bd. 95, S. 623, 30. September 1689.

Völker in eine absonderliche Rott verteilt, sondern dem Herkommen entgegen unter die übrigen unterstossen worden sein; nehmen wir billigen Anlass unseren hochgeehrten Herrn, als diesörtigen wohlbestellten Hauptmann freund-gebührlich zu ersuchen, er geruhe zu verordnen, dass unser bedeutes Kontingent der Gardeknechten, wie billig, gleich andern gehalten, und also in ihre auch abgeteilte Rott ausgezogen und abgeteilt, und etwan bei ledigfallenden Wachtmeister- und andern solchen Stellen und Aemtern der Gebühr nach beobachtet und ihnen, je nach Beschaffenheit, der ungehinderte Zutritt gestattet werde."[1])

An Luzern berichtete der Rat: „... dass die den eidgenössischen Leibgardeknechten vor hundert und mehr Jahren bei diesem Hof erteilten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, ohne Unterschied der lobl. Orten, Platz haben, insonderheit der Wirtshäuseren und Metzg halber manuteniert werden; denn den lobl. vier letzthin in diese Bundnuss eingetretenen Orten (Glarus, Solothurn, Appenzell, Abt St. Gallen) schwer fallen würde, wenn man sie von den andern absondern würde und mit minderen Freiheiten ansehen wollte, da doch bekannt, dass sie ‚auf gleichen Tenor' diese savoyische Bundnuss angenommen und dazumalen keiner Diminution oder Abbruch obhabender Freiheiten gedacht worden."[2])

Nach einem Berichte soll die Garde anfangs aus 36 Mann bestanden haben und sei nachher vermehrt worden; sie habe ein Wirtshaus und eine Metzgerei gehabt und für den Verbrauch an Wein und Schlachtvieh keinen Zoll und kein Ohmgeld bezahlt; unter der Herzogin Christine haben noch vier andere Gardisten ungehindert gewirtet; nachdem aber jeder hin und wieder angefangen habe zu wirten, sei es allen abgeschlagen worden, mit Ausnahme der ersten Wirtschaft; wenn der Herzog ausser Turin gereist, habe er jeweilen einen Teil der Garde mitgenommen. So erzählte Gardehauptmann Schmid an der Tagsatzung der katholischen Orte im Dezember 1698. Zu diesen Verhandlungen erschien ein Wachtmeister der Garde in Begleitung eines Soldaten und überbrachte von den Unteroffizieren, Richtern und Soldaten eine Beschwerdeschrift, dass sie nicht laut Kapitulation jährlich, sondern das letzte Mal vor zwei Jahren und zuvor vor vier und einem halben Jahre bekleidet worden seien; ferner, dass sie in ihren Privilegien verkürzt und nicht mehr, wie früher, zu den Reisen des Herzogs verwendet würden. Der Herzog wurde ersucht, die Garde laut Kapitulation jährlich zu kleiden, sie auf seine Reisen mitzunehmen und ihre Privilegien aufrecht zu erhalten. Ferner wurden der Marchese von St. Thomas und

[1]) Miss. B., Bd. 95, S. 661, 6. Oktober 1689.
[2]) Miss. B., Bd. 98, S. 178, 9. August 1694.

der savoyische Gesandte angegangen, diese Begehren zu unterstützen und sich für die Erweiterung der Privilegien im Verhältnis der Vermehrung der Mannschaft zu verwenden.[1])

Der Herzog erklärte sich bereit, diesen Wünschen Rechnung zu tragen, dagegen wolle er für seine Leibgarde nur schöne, ansehnliche Männer haben.[2])

Ein Karl Steiner von Solothurn wurde entlassen, weil er zu klein befunden wurde. Das gleiche Schicksal hatten schon vorher drei andere erfahren: Viktor Röteli, Urs Steiner und Hans Schaad.[3]) Da die Stellen käuflich waren, hatten die Entlassenen das Recht, dieselben zu verkaufen. Man verlangte dafür bis zehn Pistolen.

Im Kanton Solothurn war die Begeisterung für den Dienst in der Leibgarde des Herzogs von Savoyen nicht gross. Wenn ein Platz offen war, hatte die Regierung alle Mühe, ihn durch einen Solothurner zu besetzen. Sie forderte gewöhnlich alle Vögte auf, in ihrer Vogtei Umschau zu halten, ob sich ein passender Untertan gewillt zeige, den Posten zu besetzen. Konnte keiner aufgetrieben werden, erlaubte sie den Verkauf an irgend einen beliebigen Interessenten aus den verbündeten Orten.

Die grösste Anziehungskraft übte immer der französische Gardedienst aus, und flotte Solothurner von geeigneter Statur suchten mit Hilfe der Regierung und des Ambassadors dort ihren Platz.

Im Frühjahr 1718 richtete König Friedrich Wilhelm I. von Preussen an Solothurn, wie übrigens wohl an alle Orte der Eidgenossenschaft, das Gesuch für die Bewilligung der Werbung einiger Soldaten für das Preussische Leibgardebataillon. Die gnädigen Herren von Solothurn fühlten sich sehr geehrt und beeilten sich, das Schreiben des Königs höflichst zu verdanken: „Euer königl. May. verlangen einige Mannschaft zu dero Leibgardedienstbataillon in unserer Botmässigkeit anzuwerben; ist uns ganz erfreulich vorkommen und haben Eurer May. Kammerherr und Hofrat H. Duplessis zu solcher Anwerbung allen Vorschub anerboten, so wir nicht allein in dieser, sondern in allen Vorfallenheiten um Eurer Königl. May. Wohlgewogenheit zu meritieren ganz eifrig beitragen werden."[4])

Das Kontingent, das Solothurn zugedacht war, sollte 12 bis 15 Mann, nebst einem Korporal betragen, „lauter grosse Leute" für das Korps der „langen Kerls".

---

[1]) Abschiede VI 2, S. 760.
[2]) R. M., 27. April 1699, S. 387.
[3]) R. M., 27. April 1699, S. 387.
[4]) Miss. B., Bd. 106, 27. Mai 1718, S. 118.

Der König schloss im Mai 1718 mit den Orten eine Kapitulation. Ihre Bestimmungen lauteten:

1. Muss derjenige Mann, der angenommen werden soll, nach dem besiegleten Mass die Länge haben.

2. Muss er keine 30 Jahre passiert sein, sondern wie jünger wie besser, gesund und frisch in allen Stucken.

3. Unbeweibt, doch wenn es schöne Leute sind, können auch die beweibete passieren.

4. Nicht Lahm, Krüppel, Brüchige oder die die schwere Noth haben oder jemals gehabt haben, sondern, die noch alle von gesunden Gliedmassen sind.

5. Dahingegen bekommen die Leute auf sechs Jahre eine Kapitulation, welche Er nebst dem Handgeld ihnen zugeben tut.

6. Vier Reichstaler monatlich Traktament, den Taler à 24 gute Groschen gerechnet, frank und frei.

7. Alle Jahre neue Montur von blauem Tuch und roten Westen mit Gold.

8. Soviel Schuhe, Strümpfe, Halstücher, Hemden und Oberhemden, als sie zerreissen.

9. Frei Logement, nebst Betten, Licht und Feuerung.

10. Freies Exercitium religionis.

11. Wann die Zeit der Kapitulation um, zwei Monat Gage auf den Weg.

Da die Kapitulation „ehrlich erschien", wurde ihr einhellig zugestimmt.[1])

Schlusswort.

Noch immer wird in der landläufigen Beurteilung der Solddienst der Eidgenossen als eine traurige Erscheinung angesehen, die sich wie ein „glänzendes Schlingwerk um den Baum unserer Geschichte rankt".[2]) Diese Auffassung wurzelt in der Geschichtschreibung des letzten Jahrhunderts, die in der Genugtuung über den Sturz und die Ueberwindung der aristokratischen Herrschaft alles verdammte, was unter dem „Ancien régime" bestanden hatte. Der Söldnerdienst wurde als ein Schandfleck gebrandmarkt und auf das Schuldkonto der gn. Herren und Obern gebucht, die ihre Untertanen fremden Fürsten verschachert hätten, um

[1]) R. M., 31. Mai 1718, S. 540.
[2]) Martin Disteli-Kalender, Allgemeiner Anzeiger, Jahrgang 1845, Nr. 2, S. 23.

einem selbstsüchtigen Streben zu frönen, um sich auf ihre Kosten zu bereichern, um Pensionen, Gnadenketten, Titel und Ordensbänder zu erhaschen. Dieses Urteil drang in die Schule und in die öffentliche Meinung und existiert vielfach heute noch. Immerhin verkannte man nicht, dass in der schweizerischen Söldnergeschichte Helden auftreten, dass man auf Heldentaten stösst, die den Vergleich mit den kühnsten Taten der alten Eidgenossen aushalten, und staunend wurde ausgerufen: „Wie ist es möglich, dass Menschen für das Lächeln eines Fürstenblickes, für schnödes Geld und eitle Rittertitel eine Todesverachtung beweisen konnten, wie diese sonst nur von der heiligsten Begeisterung eingeflösst werden kann".[1])

Bei näherer Betrachtung der damaligen Verhältnisse kommt man zur Ueberzeugung, dass der fremde Solddienst wirtschaftlicher Not entsprang. Wohl befanden sich unter den Tausenden von Söldnern eine Menge, die aus Abenteuer- und Rauflust der Werbetrommel folgten; die grosse Mehrzahl aber erblickte im Solddienste einen Beruf, eine Verdienstquelle. Der Ueberschuss an Menschen war gross, anderseits die Möglichkeit, sie auf eigenem Boden ausreichend zu ernähren, ungenügend, sodass fast jede Truppenwerbung als eine Erleichterung empfunden wurde. Woraus sollte der Zuschuss an Getreide, Salz und andern notwendigen Produkten bezahlt werden, die die Schweiz aus dem Auslande zu beziehen genötigt war? Der venetianische Gesandte Padavino schrieb 1608 in seinem Berichte über die Schweiz: „Wie jedes Land ein wertvolles und seltenes Erzeugnis hat, mit dem es bei andern eintauscht, was ihm fehlt, so besass die Schweiz nichts so Seltenes und Ausgezeichnetes als eine unerschöpfliche Menge kräftiger und kriegstüchtiger Krieger".[2]) Ein Glück war es, dass sie aus freier Entschliessung in den Dienst fremder Mächte zogen. Sie taten es, weil sie den Solddienst mit andern Augen betrachteten als unsere Zeit. Es ist uns bei unsern Untersuchungen kein einziger Fall begegnet, wo sich die solothurnische Regierung mit prinzipiellen Gegnern des fremden Kriegsdienstes auseinander zu setzen hatte. Die Kritik, die geübt wurde, betraf nicht den Söldnerdienst selbst, sondern die bedenklichen und unlauteren Begleiterscheinungen bei der Werbung der Truppen.

Nicht nur die einzelnen Untertanen, auch die Orte waren in verschiedenem Masse vom fremden Kriegsdienste abhängig. Die armen

[1]) Martin Disteli-Kalender, Allgemeiner Anzeiger, Jahrgang 1845, Nr. 2, S. 23.
[2]) Hans Nabholz, Leonhard von Muralt, Richard Feller, Edgar Bonjour: Geschichte der Schweiz, Bd. 2, S. 21.

kleinen Gebirgskantone waren auf die finanziellen Zuschüsse aus dem Ausland direkt angewiesen, und die Städteorte verdankten die Entwicklung ihres Gewerbes wesentlich den Handelsprivilegien in Frankreich, die auf Grund des schweizerisch-französischen Soldbündnisses erreicht wurden. Die schweizerischen Manufakturen hätten im 17. und 18. Jahrhundert ohne diese Erleichterungen in Zoll und Verkehr kaum jene Prosperität erlangt, durch die sie in Europa hervorragten. Dank dieser Entwicklung wurde der Schweiz die Möglichkeit verschafft, eine stets zunehmende Bevölkerung zu ernähren und mit dem alten Uebel des fremden Söldnerdienstes und des Pensionenwesens zu brechen und mit gesunden Grundlagen wirtschaftlichen Gedeihens in die neue Zeit einzutreten. Der neutralen Haltung, die die Schweiz seit 1515 den europäischen Händeln gegenüber an den Tag legte, dem Söldnerdienste und der damit verbundenen Bündnispolitik, verdankt sie die Integrität ihres Gebietes. „Ihre Wunschlosigkeit, ihr alter Kriegsruhm, ihre vielbegehrten Söldner enthoben sie den Gelüsten grosser Nachbarn."[1])

[1]) Hans Nabholz, Leonhard von Muralt, Richard Feller, Edgar Bonjour: Geschichte der Schweiz, Bd. 2, S. 21.